

# **DEUTSCHER BUNDESTAG**

**Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**  
15. WP

**Ausschussdrucksache 15(15)292\* Teil 4**

**Antworten und Stellungnahmen** geladener Sachverständiger sowie Institute und Verbände auf den Fragenkatalog der Fraktionen zu der öffentlichen Anhörung am 21. Juni 2004 zu dem Gesetzentwurf zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes  
- Drucksache 15/3168 -

## **Antworten von**

- Dr. Wolfgang Kron, Fachgebietsleiter Hydrologische Risiken, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, München
- Deutschen Bauernverband – DBV
- Raumordnungsverband Rhein-Neckar

## **Stellungnahme vom**

- Deutschen Bauernverband – DBV



## Fragen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Rechtliche Fragen

1. Welche rechtliche Bedeutung messen Sie der allgemeinen Verpflichtung aller von Hochwasser Betroffenen bei, geeignete Maßnahmen zur Vorsorge und Schadensminderung zu treffen (§ 31a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 WHG)?

**Antwort:** Eine entscheidende! Nur durch die Zusammenarbeit aller Beteiligten - von staatlichen/öffentlichen Stellen über die Betroffenen bis hin zur Versicherungswirtschaft kann eine effiziente Schaden- und Risikoreduktion erreicht werden. Dabei spielen neben rechtlichen Verpflichtungen auch Anreize (finanzieller Art) eine wichtige Rolle. Es darf nicht sein, dass eigene Vorteile (z.B. preisgünstiges Bauen an attraktiver, aber ungeeigneter Stellen und in unangepasster Bauweise) im Schadenfall von der Allgemeinheit (über Katastrophenentschädigung) bezahlt wird. Wer Risiko eingeht, sollte dieses auch tragen.

2. Wie beurteilen Sie die Einführung einer Elementarschadenspflichtversicherung? Sehen Sie hier verfassungsrechtliche und anderweitige juristische Bedenken bzw. grundsätzliche volkswirtschaftliche und versicherungstechnische Einwände? Welche Versicherungsgegenstände und Risiken sollten durch eine Elementarschadenshaftpflichtversicherung abgedeckt werden? Welches Versicherungsmodell (obligatorische Einbindung in Sachversicherungsverträge, grundsätzliche Versicherungspflicht für Elementarschäden oder Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband als Träger der Versicherung) halten Sie für sinnvoll?

**Antwort:** Eine Versicherung gegen Elementarschäden mit einer hohen Versicherungsdichte ist generell wünschenswert, existiert bisher nur gegen Sturm. Daher ist eine Pflichtversicherung grundsätzlich ein Lösungsweg. Es hat sich gezeigt, dass eine hohe Marktdurchdringung gegen Überschwemmungsschäden - mangels Risikobewusstsein - mit privatwirtschaftlichen Angeboten nicht erreichbar scheint. In den Lösungsansätzen, die in den Gremien des GdV und der Politik in den letzten 18 Monaten ausführlich diskutiert wurden, war ein wesentliches Hemmnis in allen Modellen, dass über die privatwirtschaftliche Deckung hinaus eine hohe Staatsgarantie notwendig wäre. Als weitere Problematik wurden europa- und verfassungsrechtliche Bedenken gesehen, auch die Akzeptanz der Versicherungsnehmer wurde in Frage gestellt. Eine Pflichtversicherung würde auch zumindest eine teilweise Quersubventionierung (selbst bei Mehr- oder Allgefahrenpaketen) zulassen müssen, zum Beispiel lassen sich hoch Überschwemmungs- und Sturmflut-gefährdete Siedlungsgebiete kaum zu risikogerechten Versicherungsbedingungen (Prämien, Selbstbehalte) versichern. Ein "bestes" Versicherungsmodell ist nicht angebar. Die Modelle in den verschiedenen Ländern haben alle ihre Vor- und Nachteile.

3. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten innerhalb von fünf Jahren für verfassungswidrig, wie es im Bundesratsbeschluss behauptet wird?

**Antwort:-----**

4. Sollte durch Landesrecht bundesweit einheitlich vorgeschrieben werden, dass bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Öffentlichkeit zu beteiligen ist?

**Antwort:** Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist eine fachliche Aufgabe, die von der Wasserwirtschaftsverwaltung in unabhängiger Weise durchzuführen ist. Politische oder sonstige Interessen dürfen dabei keine Rolle spielen. Bei der Festsetzung geht es um die Darlegung des physikalischen Sachverhalts - den notwendigen Abflussbereich bei vorgegebenen Abflüssen, nicht um rechtliche und politische Vorgaben.

Anders ist dies, wenn es um Maßnahmen geht, die den Hochwasserablauf beeinflussen (z.B. Rückhalt, Deiche etc.) und die indirekt dann die Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete beeinflussen. Hier ist eine Beteiligung aller unumgänglich.

5. In welchen Fällen stellt das Ackerbauverbot nach § 31b Abs. 3 Satz 1 WHG eine unzumutbare Härte dar, so dass Ausgleich nach § 31b Abs. 3 Satz 3 WHG zu zahlen ist?

**Antwort: -----**

6. In welcher Art und Weise können die Länder rechtlich Ausnahmen vom Ackerbauverbot außerhalb der Abflussbereiche nach § 31b Abs. 3 Satz 2 WHG zulassen (im Einzelfall und/oder generell durch Rechtsnorm)?

**Antwort: -----**

7. Sehen Sie die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen in einem Kontext mit anderen nationalen und europäischen Regelungen, insbesondere mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und deren Zielsetzungen bzw. zeitlichen Vorgaben?

**Antwort: -----**

8. Halten Sie es für sinnvoll und rechtlich durchsetzbar, dass eine Gemeinde, die ein Bebauungsgebiet in einem Überschwemmungsgebiet neu ausweist, für die Schäden, die durch ein Hochwasserereignis an den sich dort befindlichen Gebäuden entstanden sind, haftet?

**Antwort:** Sehr sinnvoll (siehe Antwort zu Frage 1). Zur rechtlichen Durchsetzbarkeit kann ich nichts sagen.

9. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung, dass die Einschränkungen für die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 31b Abs. 4 WHG die Sozialbindung des Eigentums konkretisieren und keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich begründen?

**Antwort: -----**

10. Der Gesetzentwurf sieht in der Kooperationsverpflichtung nach dem neuen § 32 WHG ein geeignetes Instrument, die beim Hochwasserschutz im Verhältnis von Oberlieger und Unterlieger in Betracht kommenden Problemlösungen umzusetzen. Halten Sie den Entwurf insofern für notwendig und ausreichend oder befürworten Sie andere Regelungen, wenn ja welche?"

**Antwort: -----**

## Ökonomische Fragen

11. Welche Kosten entstehen durch den Gesetzentwurf vor allem für die Länder und Kommunen?

**Antwort:** Erarbeitung der Überschwemmungsgebiete; indirekt über Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, Auflagen hinsichtlich - angepasster - Bauweise

12. Wie sind diese Kosten unter Berücksichtigung der Reduzierung der Schadenspotentiale und unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen?

**Antwort:** Diese Kosten sind m. E. gerechtfertigt, wenn eine vernünftige Lösung hinsichtlich des Umfangs der auszuweisenden Überschwemmungsgebiete gefunden wird. Ganz generell gilt, dass jeder zur Vorsorge eingesetzte Euro sich langfristig und im Mittel mehrfach bezahlt macht.

13. Wie hoch sind die Schäden bei den größeren Hochwasserereignissen in den letzten Jahren zu beziffern und wie könnten diese Schäden vermieden werden?

**Antwort:** Einige in der MRNatCat-Schadendatenbank der Münchener Rück gespeicherten Zahlen zu Hochwasser-Ereignissen in der jüngeren Vergangenheit in Deutschland lauten:

| Jahr    | (Fluß)Gebiet(e)  | volksw. | versicherte Schäden (in mio \$) |
|---------|------------------|---------|---------------------------------|
| 12/1993 | Rhein            | 600     | 180                             |
| 4/1994  | Saale            | 180     | 60                              |
| 1/1995  | Rhein, Donau     | 320     | 130                             |
| 7/1997  | Oder             | 360     | 35                              |
| 11/1998 | ganz Deutschland | 150     | ---                             |
| 5/1999  | Rhein            | 80      | 5                               |
| 5/1999  | Donau            | 350     | 70                              |
| 6/2002  | westl. Bayern    | 100     | 50                              |
| 8/2002  | Elbe, Donau      | 11800   | 1800                            |

Schäden lassen sich nicht gänzlich vermeiden, aber praktisch immer deutlich reduzieren, wenn geeignete Maßnahmen lange vor, unmittelbar vor und während eines Extremereignisses getroffen werden. Die Art der sinnvollen und notwendigen Maßnahmen hängt auch stark von der "Extremheit" des Hochwassers ab. (vgl. Anlage) Der deutlichste Einfluss auf die Reduktion der Schadenhöhe geht mit Sicherheit von der angepassten Nutzung der gefährdeten Gebiete aus (Keine Besiedelung, keine hochwertigen und anfälligen Anlagen, geeigneter Schutz).

14. Wie hoch sind die Kosten für eine hochwassersichere Nachrüstung von bestehenden Ölheizungsanlagen und in welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu möglichen Schäden am Gewässer und an den Gebäuden selbst?

**Antwort:** Man kann davon ausgehen, dass sich durch auslaufendes Öl die Hochwasser-Sachschäden in etwa verdoppeln. Daher macht sich eine Nachrüstung auf jeden Fall bezahlt. Dazu kommen die ökologischen Konsequenzen. Noch besser wäre eine generelle Umrüstung auf andere Brennstoffe (Gas).

15. Wie groß sind die Flächen, die unter die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen nach § 31b Abs. 3 WHG fallen (festzusetzende Überschwemmungsgebiete)?

**Antwort: -----**

16. Wie groß ist der Anteil der Abflussbereiche festgesetzter Überschwemmungsgebiete, in denen ein generelles Ackerbauverbot gelten soll?

**Antwort: -----**

17. Welche Kosten für die öffentlichen Haushalte erwarten Sie, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den kompletten Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (z. B: KULAP-Förderung für Mulchsaat und Winterbegrünung) oder andere Förderprogramme finanziert würde?

**Antwort: -----**

18. Welche Entwicklung ist für das Einkommen der Landwirte durch das komplette Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen (Größenordnung der Flächen, s. Fragen 5 und 6) ist zu erwarten, wenn man einerseits berücksichtigt, dass diese Regelung erst ab Anfang 2013 gelten soll und dass im Jahr 2012 die Prämie für Grünland genauso hoch sein soll wie die Prämie für Ackerflächen, dass die Umwandlung von Ackerland in Grünland durch die GAK gefördert wird und dass der vorbeugende Hochwasserschutz über die EU-Strukturförderung 2007 – 2012 gefördert wird und andererseits berücksichtigt, dass der Gewinn durch die veränderte Bewirtschaftung evtl. verringert wird?

**Antwort: -----**

19. Wie schätzen Sie die Höhe des Schadenspotentials in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 31c WHG) und welche Maßnahmen halten Sie insbesondere bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für erforderlich?

**Antwort:** siehe Antwort zu Frage SPD 14

20. Können die Ziele des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch ohne rechtliche Vorgaben durch Lenkung mittels ökonomischer Instrumente, z.B. über Versicherungsprämien erreicht werden?

**Antwort:** Ja, aber nur bis zu einem relativ geringen Maß, solange keine Versicherungspflicht besteht. Mit einer Pflicht könnten allerdings finanzielle Anreize geschaffen werden.

21. Welche Kosten würden den privaten Haushalten schätzungsweise durch eine Versicherungspflicht für Hochwasserschäden entstehen?

**Antwort:** Das hängt von der Risikosituation ab: Derzeit kostet ein Einfamilienhaus - im gering Hochwasser-gefährdeten Bereich - mit einem Selbstbehalt von 0,5 % der Versicherungssumme ca. 55 Euro/Jahr gegen Überschwemmung und andere Elementargefahren (exkl. Sturm). Je nach Risikolage, d.h. in den höher gefährdeten Bereichen, kann die Prämie aber auch bis 500 Euro/Jahr betragen.

### **Ökologische Fragen**

22. Welche Auswirkungen auf die Wasser- und Bodenqualität haben freigesetzte wassergefährdende Stoffe, die durch beschädigte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Heizölverbraucheranlagen freigesetzt werden?

**Antwort: -----**

23. Welche Auswirkungen hätten die ackerbaulichen Beschränkungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auf den Natur- und Gewässerschutz in den Flussauen?

**Antwort: -----**

24. Welche ökologischen Nachteile entstehen insbesondere an kleineren und mittleren Gewässern bei Hochwasser durch Bodenerosion und Abschwemmung von Schadstoffen für die Artenvielfalt?

**Antwort: -----**

25. Welche ökologisch sinnvollen Maßnahmen könnten im Rahmen von Landes- und Staatsgrenzen überschreitenden Hochwasserschutzplänen vorgesehen werden?

**Antwort: -----**

### **Technische Fragen**

26. Wie wird ein Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasserereignis fachtechnisch abgegrenzt?

**Antwort: -----**

27. Wie werden die Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten ermittelt?

**Antwort: -----**

28. Kann in erster Näherung des 10-jährliche Hochwasserereignis als Maßstab für die Bestimmung der Abflussbereiche verwandt werden?

**Antwort:** Eher nein; beim Ausuferern verändern sich die Strömungsverhältnisse häufig. Insbesondere im Hinblick auf Erosion/Deposition spielen diese geänderten Verhältnisse eine wichtige Rolle. Die Annahme, dass bei einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss der Abflussanteil außerhalb des 10-jährlichen Bereichs vernachlässigbar ist, dürfte in den meisten Fällen nicht richtig sein. Die 10-jährliche Überflutungsbreite zu nehmen könnte dennoch eine Möglichkeit darstellen, die man allerdings nicht als "wissenschaftlich begründet" bezeichnen darf. Es würde sich um eine reine Festlegung handeln.

29. Halten Sie das im Gesetzentwurf vorgesehene Ackerbauverbot einschließlich der Ausnahmeregelungen in den kompletten Überschwemmungsgebieten als Maßnahme zur Verhinderung von Bodenerosion und von Schadstoffeinträgen in Gewässer für sinnvoll oder sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nur für die Abflussbereiche gelten?

**Antwort:** Sie sollten in erster Linie für den Abflussbereich gelten. Aber auch beim Füllen und Entleeren der nicht abflusswirksamen Bereiche kommt es zu Strömungsvorgängen und damit zu Sohlspannungen, die Erosion bewirken können.

30. Warum ist die Bodenbeschaffenheit bei der Grünlandbewirtschaftung im Vergleich zum Ackerbau in Überschwemmungsgebieten vorteilhafter?

**Antwort:** Weil Erosion und Bodenabtrag von Grünland erst bei sehr hohen Fließgeschwindigkeiten, die in der Regel auf der Fläche nicht auftreten, erfolgt.

31. Welchen Beitrag könnte die Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf die Art der Bewirtschaftung, den Anbau bestimmter Nutzpflanzen, die Bodenbearbeitung etc. leisten, um Erosionen, Schadstoffeinträge in die Gewässer sowie einen schnellen Abfluss des Hochwassers zu verhindern?

**Antwort:** -----

32. Welche technischen Möglichkeiten sehen Sie, Schäden an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu reduzieren, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Vollzugsdefizits in der Praxis?

**Antwort:** -----

33. Wie können Ölheizungsanlagen hochwassersicher nachgerüstet werden? Halten Sie die „hochwassersichere Nachrüstung“ von Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten für „technisch sicher“ und die Kontrollen dieser Heizungsanlagen für ausreichend? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang, Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten zu verbieten?

**Antwort:** siehe Antwort zu Frage 14

34. Welche Möglichkeiten bestehen für ein hochwasserangepasstes Bauen in Überschwemmungsgebieten?

**Antwort:** Bauen auf aufgeschüttetem Gelände, Höherlegen des Erdgeschoss-Niveaus, geringwertige Nutzung des Kellers bzw. des unteren Stockwerks; Vorsehen von Absperrvorrichtungen an Türen, Fenstern etc. (Dies sind alles "zweitbeste" Lösungen: besser ist, dort nicht zu bauen !!)

35. Wie beurteilen Sie das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten? Ist es realistisch, davon auszugehen, dass eine Kommune keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung außerhalb eines Überschwemmungsgebietes hat?

**Antwort:** Dieses Verbot ist die **effizienteste Maßnahme** zur Verringerung des Überschwemmungsrisikos (Vgl auch Antwort zu Frage 1). Der Vorteil der Kommune geht zu Lasten der Allgemeinheit (Katastrophenhilfe aus Steuermitteln, Wegnahme von Retentionsraum mit Konsequenzen für Unterlieger). In den weitaus meisten Fällen haben Kommunen auch andere Gebiete, bei denen sich die Entwicklung aber möglicherweise schwieriger und teurer durchführen lässt. Das darf aber kein Argument sein. M.E. ist Ortsentwicklung derzeit so etwas wie ein "unantastbares Gut". Das ist aus übergeordneter Sicht nicht nachvollziehbar.

36. Wie beurteilen Sie das Zusammenspiel zwischen dauerhaften (Deiche) und mobilen (Schutzwände) Lösungen im Hochwasserschutz in Bezug auf Effizienz und Kosten?

**Antwort:** Effizienter und kostengünstiger Schutz muss sich beider Lösungen bedienen. Aber beides sind nur Teillösungen. Andere Vorsorgemaßnahmen sind unabdingbar. Sich nur auf den technischen Schutz zu verlassen wäre fatal.

37. Sehen Sie durch die Regelung, Bundeswasserstraßen hochwasserneutral zu unterhalten, auszubauen oder neu zu bauen eine negative Beeinträchtigung der Binnenschifffahrt?

**Antwort: -----**

## Fragen der Fraktion der CDU/CSU

### Rechtliche Fragen

1. Ist das geplante Hochwasserschutzgesetz in seiner jetzigen Form zustimmungspflichtig durch den Bundesrat?

**Antwort:** -----

2. Anhand welcher wissenschaftlichen Kriterien lassen sich die Abflussbereiche im Sinne von Artikel 1, § 31b Absatz 3 Hochwasserschutzgesetz definieren?

**Antwort:** Eine derartige Definition ist in pauschaler Form m.E. nur schwer möglich. Der zum Abfluss beitragende Bereich hängt von mehreren Faktoren ab, wie z.B. der Abflussmenge (Jährlichkeit), der Talgeometrie einschl. der zwei-dimensionalen Gefälleverhältnisse außerhalb des Flussbetts, der Flussgeometrie (gerader Verlauf oder Schleifen), lokalen Strömungshindernissen, Bewuchs, Rauigkeiten usw.

3. Gewährleisten die Vorgaben des Hochwasserschutzgesetzes eine einheitliche Handhabung der Definitionen durch die Länder bezüglich der Abflussbereiche?

**Antwort:** -----

4. Welche Möglichkeiten zum Erosionsschutz bietet die Bodenschutzgesetzgebung von Bund und Ländern?

**Antwort:** -----

5. Gibt es in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) Planungen, im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Ackerbauverbote zu verhängen?

**Antwort:** -----

6. Welche Erfahrungen wurden mit freiwilligen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes gesammelt?

**Antwort:** -----

7. Inwieweit könnten diese Vereinbarungen als Vorbild für einen „Vertragshochwasserschutz“ dienen?

**Antwort:** -----

8. Wie wird die 5-Jahresfrist in Artikel 1, § 31 b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund bewertet, dass in diesem Zeitraum flächendeckend an allen Gewässern Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden müssen und dabei nicht nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, sondern auch eine Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung mit den hierfür erforderlichen Unterlagen?

**Antwort:** Dies ist illusorisch. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung siehe auch Antwort zu Frage SPD 4.

Zu "alle Gewässer": es ist unbedingt erforderlich zu definieren, was damit gemeint ist, sonst geht es ins Unendliche. Auch ein sonst trockener Graben wird im Starkregenfall

zum Gewässer. Außerdem sollten hier kleine Bäche ebenfalls ausgenommen werden. (meines Wissens gibt es allein in Nordrhein-Westfalen 50 000 km "Gewässer", d.h. Wasserläufe, die dem Landeswassergesetz unterliegen). Für diese lassen sich keine statistisch halbwegs abgestützten Abflüsse für vorgegebene Jährlichkeiten angeben. Eine Konkretisierung, was ein Gewässer im Sinne dieses Gesetzes ist, ist nötig. Vorschlag: Angabe einer Mindesteinzugsgebietsgröße.

9. Ist das Verbot in Artikel 1, § 31b Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zur Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten notwendig? Wenn ja, warum?

**Antwort:** Ja. siehe auch Antwort zu SPD Frage 14.

10. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Verbot des Ackerbaus im Bereich des hundertjährigen Hochwassers begründet? Zu welchem Verwaltungsaufwand und zu welchen Entscheidungsfindungen kann diese Regelung führen?

**Antwort:** Der 100-jährliche Bereich scheint einerseits zu viel, denn in seltenen Fällen (1x in 100 Jahren) könnte man die Überflutung/Überströmung von Ackerflächen wohl schon in Kauf nehmen. Andererseits besteht entlang von Gewässerstrecken ohne Deichschutz meist kaum ein Unterschied zwischen der beim z.B. beim 50-jährlichen und 100-jährlichen Abfluss durchflossenen/benetzten Fläche. Grundsätzlich halte ich eine Einschränkung/ein Verbot von Ackerbau in Flussnähe für erforderlich. Man sollte aber auch Entschädigungen in Betracht ziehen. (siehe auch Antwort zu CDU Frage 23)

11. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 4 Satz 1 vorgesehene absolute Verbot der Baulandausweisung in Überschwemmungsgebieten zu angemessen? Werden dabei die Interessen der Kommunen, in denen keine anderweitigen Siedlungs-entwicklungsmöglichkeiten bestehen, hinreichend berücksichtigt?

**Antwort:** Auf jeden Fall und unbedingt. Dies ist m.E. die allerwichtigste Zielsetzung des Gesetzes. Wenn sie erreicht würde, wäre das der effizienteste Schritt in Richtung Schaden- und Risikoreduktion.

12. Ist es notwendig, für bestehende Baugebiete in Überschwemmungsgebieten per Gesetz konkrete Anforderungen an beabsichtigte neue Bauvorhaben zur Vermeidung und Verringerung von Überschwemmungsschäden zu stellen?

**Antwort:** Hochwasser-angepasstes Bauen ist auf jeden Fall und unbedingt erforderlich, wenn es um überschwemmungsgefährdete Gebiete geht. (siehe auch Antwort zu SPD Frage 1). Der Begriff "hochwassersicheres Bauen" sollte nur im Bewußtsein, dass es immer ein Restrisiko geben wird und keine hundertprozentige Sicherheit geben kann, verwendet werden.

13. Ist es sinnvoll, im Interesse der Kommunen für eine verbesserte Ausgestaltung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein Vorkaufsrecht gesetzlich zu verankern?

**Antwort:** Ja. (ob das immer im Interesse der Kommunen ist, bleibt allerdings fraglich)

14. In welchen Fällen von Ackerbaubeschränkungen aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes ist den betroffenen Landwirten eine Entschädigung zu zahlen, um damit verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge zu tun?

**Antwort:** -----

15. Welche Entschädigungen sind nach den derzeitigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen für die Bereitstellung von Polderflächen vorgesehen?

**Antwort:** -----

### **Ökonomische Fragen**

16. Auf welche Weise lassen sich die neu entstehenden Grünflächen langfristig wirtschaftlich sinnvoll nutzen?

**Antwort:** -----

17. Wie groß ist der Anteil, der langfristig für die Milchproduktion genutzt wird?

**Antwort:** -----

18. Besteht für diese Nutzungen ein hinreichender Absatzmarkt?

**Antwort:** -----

19. Inwieweit lässt sich ein konservierender Ackerbau mit ganzjähriger Bodenbedeckung in den einzelnen Abflussgebieten flächendeckend und wirtschaftlich betreiben?

**Antwort:** -----

20. Wie hoch ist der durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland durchschnittlich zu erwartende Wertverfall pro Hektar Land?

**Antwort:** -----

21. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind hierdurch zu befürchten, insbesondere in Hinblick auf Kredit-Rating, Grundschuld- und Hypothekensicherung?

**Antwort:** -----

22. Führt das Hochwasserschutzgesetz zu einer ungerechten Behandlung zwischen den zu entschädigenden Bereitstellern von Polderflächen und den in Überschwemmungsgebieten tätigen Landwirten?

**Antwort:** M..E. JA.

23. Wie bewerten sie die finanziellen Folgen des Ackerverbotes für die Landwirtschaft und welche Ausgleichsregelungen wären zu treffen?

**Antwort:** Eine Entschädigung ist anzustreben.

Eine Alternative zum Verbot von Ackerbau in gewässernahen Bereichen wäre ein Entschädigungsverbot für Überschwemmungs- und Erosionsschäden. Diese würde das durch höherwertige Landwirtschaft im Vergleich zur Grünlandbewirtschaftung erhöhte Risiko auf den Landwirt verlagern und dadurch einen Druck auf ihn ausüben, der in die gewünschte Richtung (Vermeidung von Umbruch) geht. Auch eine Kombination von Entschädigungsverbot bei Schäden und Entschädigung für Nicht-Bewirtschaftung wäre denkbar. Eine solche Lösung würde den m.E. ohnehin nicht sonderlich schwerwiegenden Eintrag von Boden und Schadstoffen aus Ackerflächen in die Gewässer zwar nicht

direkt, aber doch indirekt beeinflussen. Einen Eintrag, der im Mittel alle 50 oder 100 Jahre erfolgt, halte ich für durchaus hinnehmbar.

24. Welche Konsequenzen hätte ein Ackerverbot für die betroffenen Betriebe und für die Struktur der Landwirtschaft in den betroffenen Regionen?

**Antwort: -----**

25. Welche Probleme würde ein durch ein Ackerverbot hervorgerufenen Überangebot an Grünlandflächen in Deutschland bringen?

**Antwort: -----**

26. Welche Nutzungsalternativen von Grünland sind unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen und den Aussichten am Markt rentabel?

**Antwort: -----**

27. Wie viel Prozent der Betriebsfläche landwirtschaftlicher Unternehmen können vom Umwandlungsgebot erfasst werden?

**Antwort: -----**

28. Welche Auswirkungen hätte die Umwandlung von Ackerland in Grünland auf den Arbeitsmarkt, auf Steuern und auf die Bruttowertschöpfung?

**Antwort: -----**

29. Wie ist die Akzeptanz im ländlichen Raum zu bewerten und wie breit ist die Betroffenheit gestreut?

**Antwort: -----**

30. Wie kann sichergestellt werden, dem Problem des Hochwasserschutzes gerecht zu werden, gleichfalls aber das Eigentum nicht durch zu restriktive Maßnahmen zu entwerten?

**Antwort:** Durch ein Entschädigungsverbot ähnlich dem bei Frage 23 für die Landwirtschaft erläuterten. Diese

31. Welche Möglichkeiten gibt es, um bei Einschränkungen in der Bewirtschaftung von rund 900000 Hektar betroffenem Ackerland, einen Ausgleich für die Ertrags- und Vermögensverlusten von rund 3,6 Mrd. Euro zu schaffen?

**Antwort: -----**

32. Wie kann künftig die Eigenvorsorge von Kommunen und betroffenen Dritten gestärkt werden und durch welche finanzielle Förderung sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen unterstützt werden?

**Antwort:** Vorsorge ist langfristig immer besser - und billiger - als Reparatur, Wiederherstellung und Wiederaufbau nach einem Schaden. Die Bedingungen der Katastrophenhilfe sollten daher berechenbarer sein und nicht von der aktuellen politischen Lage abhängen, d.h. in Richtung eines Rechtsanspruchs bzw. auch Nicht-Anspruchs gehen. In Bayern gab/gibt es ja Überlegungen zur Verknüpfung der staatlichen Katastro-

phenhilfe an eine Versicherung. Nur wer vorgesorgt hat, erhält auch staatliche Unterstützung.

Das in der Vergangenheit beobachtete staatliche und nicht-staatliche (Spenden) Entschädigungswesen konterkarierte z.T. den Vorsorgegedanken. Es stellte mitunter sogar diejenigen, die nicht vorgesorgt hatten (z.B. nicht versichert waren) besser als die Versicherten. Das darf nicht sein.

### **Technisch/ökologische Fragen**

33. Wie wird die Möglichkeit bewertet, durch eine bessere Bauleitplanung in den Flusseinzugsgebieten bei Hochwasser den Wasserabfluss zu verzögern?

**Antwort:** Jeder Tropfen, der bei starken Regenereignissen zurückgehalten wird, ist wichtig. Allerdings spielt der Anteil dieser zurückgehalten Wassermengen bei sehr großen Niederschlagsereignissen oder bei großen Einzugsgebieten praktisch keine Rolle mehr. Wichtig ist, dass man pauschale Vorgaben vermeidet. Ein gut gemeinter und lokal sich positiv auswirkender Rückhalt kann sich weiter flußab durchaus negativ auswirken.

34. Ist es sinnvoll, solche Maßnahmen in das Hochwasserschutzgesetz mit aufzunehmen?

**Antwort:** -----

35. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Überschwemmungsgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

**Antwort:** -----

36. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Abflussgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

**Antwort:** -----

37. Wie unterscheiden sich die Hochwasserereignisse in Gebieten mit Berg- beziehungsweise Hanglagen von denen in Niederungen?

**Antwort:**

Berg: hohe Fließgeschwindigkeiten, Erosion, Sedimenttransport, Transport von weggeschwemmten Gegenständen (z.B. Baumstämmen), die beim Aufprall eine höhere mechanische Wirkung entfalten als nur Wasser und zur Verklauung von Brückendurchlässen und anderen Engstellen führen können, Totalschäden durch hohe mechanische Wirkung des Wassers und Erosion möglich, höhere Tendenz zum Wegschwimmen von Einrichtungsgegenständen (Verlust, nicht nur Wasserschaden), oft keine Vorwarnzeiten wegen schnellem Wellenanstieg, Lebensgefahr --- kurze Verweildauer des Wassers, räumlich begrenzte überschwemmte Gebiete.

Niederung: lange Wassereinwirkung, mitunter langanhaltender Grundwasseranstieg (Pumpkosten), große Überflutungsflächen --- meist nur Vernässung, kein Wegschwimmen, keine Erosion, Vorkehrungsmaßnahmen (Sandsäcke, Abdichtung, Hochlagern von Gegenständen) oft möglich.

38. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den notwendigen Erosionsschutz?

**Antwort:** Technischer Erosionsschutz (Gewässerbett, gewässernahe Anlagen wie Straßen- und Eisenbahndämme, Brückenpfeiler und -widerlager) ist in bergigen Ge-

bieten notwendig. Die Landwirtschaft dürfte hier dagegen ohnehin eine eher untergeordnete Rolle hinsichtlich der Erosion durch Abflüsse im Gewässer spielen. Hier dürfte die Hangerosion, d.h. die durch das auf der Oberfläche abfließende Wasser von weit höherer Bedeutung sein; dieser muss durch entsprechende Maßnahmen vorgebeugt werden (z.B. Konturpflügen o.ä.)

39. Wie groß ist die Ackerfläche, die erwartungsgemäß nach Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes in Grünland umgewandelt wird?

**Antwort:** -----

40. Besteht die Gefahr, dass sich auf dem Grünland infolge von Überschwemmungen Schadstoffe ansammeln und dieses zu Konflikten mit einer möglichen Tierhaltung führt?

**Antwort:** -----

41. Besteht die Gefahr, dass die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz zu einer Zunahme der Mycotoxinbelastung von Getreide führt? Wenn ja, kommt es hierdurch zu Zielkonflikten mit der Mycotoxinhöchstmengenverordnung? Welche wirtschaftlichen Folgen sind hierdurch zu erwarten?

**Antwort:** -----

42. Gibt es wissenschaftliche Studien über die unterschiedliche Wasseraufnahmefähigkeit von Grünflächen und Ackerland und der Erosionsgefahr von konventionell bewirtschafteten Ackerbauflächen? Wenn ja, zu welchen Ergebnis kommen diese Studien?

**Antwort:** Erste Ergebnisse einer von der TU Berlin durchgeführten Untersuchung (VDI-Nachrichten v. 4.6.04) deuten darauf hin, dass ungepflügter Boden eine um 20 % bessere Speicherfähigkeit von Wasser aufweist). Man muss sich aber auch im Klaren darüber sein, dass diese unterschiedlichen Kapazitäten sich im einstelligen Millimeterbereich bewegen. Bei den extremen Niederschlägen, bei denen es zu Hochwasser kommt, fallen aber dreistellig Niederschlagshöhen. Der Einfluss dieser Parameter sollte daher nicht überschätzt werden.

43. Besteht die Möglichkeit, einen verlässlichen Erosionsschutz in Überschwemmungsgebieten durch Anpassung der Fruchtfolge an die örtlichen Bedingungen, Zwischenfrüchte, Unter- und Streifensaaten sowie durch Streifenanbau zu erreichen?

**Antwort:** Schaden wird es nicht, verlässlich wird es aber auch nicht sein.

44. Gibt es in den Europäischen Nachbarländern vergleichbare Ackerbaubeschränkungen in Überschwemmungsgebieten?

**Antwort:** -----

45. Wie bewerten Sie die Aussage einer Broschüre des Bundes für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) zum ökologischen Hochwasserschutz, die sich auf Daten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft stützt, dass die Abflusswerte von Ödland wesentlich höher als von Äckern mit Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen sind und karge Weiden höhere Abflusswerte als Äcker mit Hackfrüchten aufweisen?

**Antwort:** Das ist nicht überraschend, lässt aber keine direkten Schlüsse hinsichtlich Erosion zu. Ansonsten siehe Antwort zu Frage 42.

46. Wie groß ist bei weit ausladenden Überschwemmungen und entsprechend langsamer Fließgeschwindigkeit, die Erosionsgefahr und ist ein Verbot des Ackerbaus ein geeignetes Mittel, die Erosion zu mindern?

**Antwort:** Siehe Antworten zu Fragen 28 und 29 SPD.

47. Wie ist die generelle Forderung nach einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung zu bewerten?

**Antwort:** Hochwasser können zu allen Jahreszeiten auftreten, daher ist eine ganzjährige Betrachtung bzw. sind ganzjährig wirkende Maßnahmen nötig.

48. Auf welche konkreten fachlichen Grundlagen wird die Forderung eines generellen Verbotes von Ackerbau in Überschwemmungsgebieten gestützt?

**Antwort:** -----

49. Auf welchen fachlichen Grundlagen beruhen Forderungen nach Sicherstellung einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbedeckung im Falle der Ausnahme? Was sind die agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Folgen dieser Forderungen und wie werden diese bewertet?

**Antwort:** -----

50. Kann innerhalb von Überschwemmungsgebieten zwischen Arealen mit versickerndem und abfließendem Hochwasser unterschieden werden und auf wie viel Prozent der Überschwemmungsgebiete kann Hochwasser zur Versickerung gelangen?

**Antwort:** Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Es kommt auf die individuelle Geländegeometrie an, von wo das Wasser wieder abfließt und wo es versickert bzw. verdunstet.

51. Welche Wirkungen hat versickerndes Hochwasser auf Belange des Bodenschutzes und der Gewässerreinigung?

**Antwort:** -----

52. Welche Infiltrationseffekte entstehen bei pflugloser Bodenbearbeitung?

**Antwort:** -----

53. Welche Möglichkeiten gibt es vor dem Hintergrund der extremen Hochwasserereignisse vergangener Jahre, um die Schäden zukünftig zu minimieren?

**Antwort:** Die Studie des Deutschen Komitees für Katastrophenvorsorge (DKKV) "Hochwasservorsorge in Deutschland - Lehren aus der Katastrophe 2002 im Elbegebiet gibt hierzu umfassende Antworten.

54. Ist ein Verbot der Errichtung von Ölheizungen in Überschwemmungsgebieten aus technischen Gründen überhaupt notwendig?

**Antwort:** siehe Antwort zu Frage 14 SPD

55. Welche konkreten fachlichen Grundlagen machen das generelle Verbot des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten erforderlich?

**Antwort:** ----- (Frage ist m.E. identisch mit Frage 48)

56. Ist es fachlich gegeben, eine ganzjährige Bodenbedeckung in möglichen Überschwemmungsgebieten sicherzustellen, und welche Auswirkungen ergeben sich für eine gewollte schnellere Versickerung?

**Antwort:** ----- (vgl. Frage 47)

57. Wie werden agrarstrukturelle und wirtschaftliche Folgen, die sich aus der Forderung eines Verbots des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten ergeben, bewertet?

**Antwort:** -----

58. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen generellen Regelungen zu unterschiedlichen Größen von Rückhaltefläche im Unter-, Mittel- und Oberlauf von Flüssen ausreichend?

**Antwort:** -----

59. Müsste generell im vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vorrangig ein effektives Talsperrenmanagement verankert sein?

**Antwort:** Wer definiert ein "effektives" Management hinsichtlich Hochwasserschutz? Eigentlich sollte das in den Talsperrensteuerungen ohnehin enthalten sein und ist es wohl auch. Das Problem ist, die Lage richtig zu erkennen und die richtige Entscheidung zu treffen. Eine Talsperre abzulassen, weil ein Hochwasser droht, das dann aber nicht kommt, und dann einen ganzen Sommer lang einen leeren Speicher mit Problemen in der Trinkwasserversorgung und den anderen Nutzungen zu haben, kann auch nicht erstrebenswert sein. Insofern kann hier nur ein qualitativer Wunsch im Gesetz verankert werden, dessen rechtliche Wirkung ich nicht zu beurteilen vermag.

## Fragen der Fraktion der FDP

### Rechtliche Fragen

1. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 3 geregelte grundsätzliche Ackerbauverbot verhältnismäßig?

**Antwort:** -----

2. Ist abschätzbar, wie viele Landwirte vom Ackerbauverbot betroffen sein werden und in welcher Gesamthöhe diese werden Entschädigungsansprüche geltend machen können?

**Antwort:** -----

3. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 4 S. 1 geregelte grundsätzliche Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete verhältnismäßig?

**Antwort:** JA - unbedingt (vgl Antwort zu Frage 35 SPD)

4. Inwieweit wird der Hochwasserschutz durch dieses Gesetz gegenüber dem bestehenden bundesgesetzlichen Instrumentarium verbessert werden (können)?

**Antwort:** -----

5. Trifft es zu, dass die Gemeinden insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, den Hochwasserschutz (auch zugunsten der Untergemeinden) in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn im Einzelfall Überschwemmungsgebiete nicht nach § 32 WHG förmlich ausgewiesen sind, und wenn ja, werden sich insbesondere die Regelungen des Art. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs in der Praxis überhaupt auswirken?

**Antwort:** -----

6. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Verhältnismäßigkeit und Sinnhaftigkeit eines Verbots von Ölheizungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und welche Konsequenzen hätte ein solches Verbot?

**Antwort:** siehe Antwort zu Frage 14 SPD

### Ökonomische Fragen

7. Welche finanziellen bzw. finanzwirtschaftlichen Folgen sind absehbar für die öffentlichen Hände mit der Aufgabe verbunden, ein Gesamtsystem zur Hochwasserabwehr bzw. Schadensabwehr zu entwickeln und wie beurteilen Sie damit verbundene Schwierigkeiten?

**Antwort:** -----

8. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Kontext der künftigen Fluss- und Wasserstraßenpolitik insbesondere mit Blick auf die Potenziale der Binnenschifffahrt auf die Belange der davon betroffenen Häfen?

**Antwort:** -----

9. Auf welche Weise können Versicherungsverträge einzel- und gesamtwirtschaftliche Planungsgrundlagen beeinflussen, die für einen wirksamen Hochwasserschutz relevant sind (z. B. Standort- und Investitionsentscheidungen, Maßnahmen zur Schadensprävention, Planung öffentlicher Haushalte, Flächennutzungsplanung u.a.m.)?

**Antwort:**

- wenn bekannt ist, dass in bestimmten Bereichen keine Versicherbarkeit gegeben ist, beeinflusst dies u.U. die Attraktivität eines Baugebiets.;
- wenn in einem gefährdeten Gebiet alle versichert sind, könnte die Bereitschaft der öffentlichen Hand, einen adäquaten HW-Schutz zu gewährleisten, abnehmen.
- Versicherungen könnten als Voraussetzung für Versicherbarkeit adäquate Objektschutzmaßnahmen und andere Präventionsmaßnahmen verlangen

10. Wo liegen besondere Leistungspotentiale sowie Schwierigkeiten und Grenzen von Versicherungen als Instrument des Hochwasserschutzes?

**Antwort:**

Leistungsmerkmale: vertraglich geregelter Rechtsanspruch auf Entschädigung, schnelle Auszahlung der Leistungen; demzufolge schneller Beginn des Wiederaufbaus/der Instandsetzung möglich, was auch sehr wichtige psychologische Wirkungen hat (Traumata entgegenwirkt); Information und Beratung seitens der Versicherungswirtschaft (von Broschüren bis zu individueller Situationsanalyse)

Schwierigkeiten: Antiselektion; risikoadäquate Prämien wären in manchen Bereichen unbezahlbar für die Betroffenen; Vertrauen auf den vorhandenen Hochwasserschutz und Risikoverdrängung; Hoffnung auf staatliche und andere Katastrophenhilfen im Schadenfall; Vergessen der Bedrohung und teilweise Ignoranz, ganz allgemein: fehlendes Risikobewusstsein und sehr schnelles Vergessen nach Ereignissen. Versicherungen sollen den Existenzschutz gewährleisten, nicht jeden kleinen Schaden übernehmen. Daher sind Selbstbehalte ein eminent wichtiger Vertragsbestandteil. Durch sie wird einerseits ein übermäßiger Verwaltungsanteil bei Kleinschäden vermieden, vor allem aber motivieren sie zur Eigenvorsorge und führen daher zu einer Reduktion des Gesamtschadens.

11. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Versicherungsarrangements als Instrument der Hochwasserschutzpolitik genutzt werden können?

**Antwort: -----**

12. Sind diese Voraussetzungen in Deutschland derzeit gegeben?

**Antwort: -----**

13. Wie ist die Versicherung von Hochwasserrisiken hierzulande geregelt und besteht politischer bzw. legislativer Handlungsbedarf?

**Antwort:** Seit 1994 ist es möglich, sich in ganz Deutschland gegen Überschwemmungen zu versichern. Es existiert allerdings keine reine Überschwemmungsversicherung; die Hochwassergefahr wird abgedeckt im Rahmen der „Erweiterten Elementarschadenversicherung (EEV)“. Weitere versicherte Gefahren sind hier Rückstau, Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen. Diese Versicherung kann nur in Verbindung mit der Wohngebäude- oder Hausratversicherung abgeschlossen werden.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist kein zwingender Handlungsbedarf hinsichtlich einer Versicherung dieser Risiken gegeben, da nur ein geringer Prozentsatz als nicht versicherbar gilt, sehr wohl aber ein legislativer Bedarf, der die Nutzung der

hochwasserbedrohten Gebiete im Hinblick auf Hochwasserfolgen sinnvoll regelt (u.a. Landnutzungsbeschränkungen, Bauvorschriften, Entschädigungsregelungen)

14. Sind Hochwasserschäden in Deutschland grundsätzlich auch in extrem gefährdeten Gebieten versicherbar?

**Antwort:** Grundsätzlich ja und zwar dann, wenn durch eine geeignete Versicherungsstruktur, insbesondere einen hohen Selbstbehalt, oder auch durch geeignete Schutzmaßnahmen gewährleistet ist, dass Überschwemmungsschäden nicht "regelmäßig" (d.h. alle paar Jahre) und vorhersehbar auf den Versicherer zukommen. In der Praxis ist der Fall, dass jemand in solchen Gebieten versichert wird, aber sehr selten.

Gemäß der derzeitig verwendeten ZÜRS-Version (ZÜRS = Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen des GDV) liegen ca. 4 % der gesamten Siedlungsfläche in D in den Gefährdungsklassen GK3 (2,5 %) und GK2 (1,5 %). Damit ist bei gut 95 % der Siedlungsfläche im statistischen Mittel seltener als einmal in 50 Jahren (nahezu sogar einmal in 100 Jahren) mit einer Überschwemmung zu rechnen (GK1).

Anm.: In der neuen ZÜRS-Version, die voraussichtlich in den nächsten Wochen verteilt wird, wird eine neue Klasse (Ü einmal in 50-200 Jahren = GK2) eingeführt. Die alte Klasse GK2 wird dann zur neuen GK3 und die alte GK3 zur neuen GK4). Die erwähnten Siedlungsanteile in - dann - GK3 und GK4 werden sich dabei nicht wesentlich ändern.

15. Wird in Deutschland faktisch ein umfassender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden angeboten und nachgefragt?

**Antwort:**

Angebot: Ja, mit Ausnahme gegen die Sturmflutgefahr. Sturmflut gilt wegen des enorm hohen Schadenpotentials bei gleichzeitig relativ wenigen Betroffenen nach wie vor als nicht versicherbar (hoher Antiselektionseffekt).

Die Hochwasserereignisse in 2002 haben allerdings auch dazu geführt, dass viele Versicherer sich sehr zurückhalten bei der Versicherung von Objekten in ZÜRS-Zone GK2; sie versichern nur noch solche in GK1.

Nachfrage: Sie ist eher verhalten, selbst nach großen Hochwasserereignissen. Schnelles Nachlassen der Erinnerung sowie die anderweitigen Katastrophenhilfen (z.B. staatliche Hilfen, Spenden, Verbesserung (manchmal auch nur vermeintliche) des Hochwasserschutzes an betroffenen Orten nach dem Ereignis) verleiten dazu, darauf zu vertrauen, dass es "einen schon nicht treffen wird". Generell sind meist ohnehin nur diejenigen an einem Versicherungsschutz interessiert, die in den letzten Jahren von einem Schaden betroffen (oder zumindest tangiert) waren. Allerdings ist der wegen der Antiselektion zu zahlende hohe Preis dann nicht attraktiv für die Betroffenen und das Interesse der nicht direkt Betroffenen lässt erfahrungsgemäß sehr schnell wieder nach.

16. Wenn ja: In welchem (absoluten und relativen) Umfang werden Elementarschadensrisiken in Deutschland auf der Grundlage freiwilliger Verträge tatsächlich versichert?

**Antwort:** Bundesweit haben etwa 10 % der Haushalte eine Erweiterte Elementarschadenversicherung (EEV) für Hausrat, etwa 4 % eine EEV für Wohngebäude. In Baden-Württemberg (BWL) bzw. in den neuen Bundesländern (NL) liegen diese Werte wesentlich höher (Größenordnung 70-80 % für BWL bzw. 40-60 % für NL), weil dort bis zur Abschaffung des Monopols durch die EU bzw. der Wiedervereinigung quasi eine Versicherungspflicht mit der Folge einer fast 100-prozentigen Marktdurchdringung vorlag. Für Sturm-Wohngebäude liegt die Versicherungsdichte bei 80 - 90 %.

17. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einer freiwilligen Nachfrage nach Versicherungsleistungen zu rechnen?

**Antwort:** Es muss ein ausreichendes Gefahrenbewusstsein vorliegen und das Vertrauen auf staatliche oder sonstige Hilfen darf nicht die Verantwortung zur Eigenvorsorge beeinträchtigen. Nicht-Versicherte sollten keine staatlichen Hilfen erhalten. Ein attraktives und preiswertes Angebot (Mehrgefahrenpaket) muss verfügbar sein.

18. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einem freiwilligen Angebot von Versicherungsleistungen zu rechnen?

**Antwort:** Dieses freiwillige Angebot liegt bereits vor (siehe Antwort zu Frage FDP 13)

19. Welche Argumente sprechen im Bereich des Hochwasserschutzes für die Einführung einer Versicherungspflicht?

**Antwort:** Wenn alle gegen Überschwemmung versichert sein müssen, ist das Problem der Antiselektion (Eigentümer fernab von Gewässern wollen keine Versicherung, die Gewässeranlieger wollen eine, aber bekommen keine) gelöst. Problematisch bleibt die Vertragsgestaltung. Prämienabstufungen und Selbstbehalte sind unabdingbar und können dennoch nicht so durchgesetzt werden, dass für alle Versicherungsnehmer eine dem jeweiligen Risiko entsprechende Situation entsteht. Eine Quersubventionierung ist unvermeidlich.

Problematisch bei einer allgemeinen Versicherungspflicht ist, dass der "Staat" seiner Verpflichtung, einen Mindesthochwasserschutz bereitzustellen, u.U. weniger nachkommen könnte (evtl. Schäden sind ja versichert). Dies ist in einer Zeit leerer Kassen nicht auszuschließen.

20. Welche Argumente sprechen für (bzw. gegen) eine – analog zur Fahrzeughaftpflicht – privatwirtschaftlich-wettbewerblich zu erfüllende Versicherungspflicht?

**Antwort:** Aufgrund der hohen Kumulgefährdung kann die Privatwirtschaft (Erst- und Rückversicherung) einen ausreichenden Versicherungsschutz nicht alleine darstellen. Eine Elementarschadenpflichtversicherung erfordert eine Staatsgarantie in einer Größenordnung von ca. 22 Mrd. Euro. Bei der Fahrzeughaftpflicht handelt es sich um eine Drittschadenversicherung, bei der Elementarschadenpflicht würde es sich um eine Eigenschadenversicherung handeln, was verfassungsrechtliche Schwierigkeiten bringen könnte.

21. Welche Effekte werden durch einen Kontrahierungszwang im Vergleich zu freiwilligen Versicherungsarrangements induziert?

**Antwort:** Rechtliche Fragestellungen, Notwendigkeit einer Staatsgarantie, mangelnde Akzeptanz der Versicherungsnehmer, hoher Verwaltungsaufwand durch Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht, hohe Betriebskosten durch Verwaltungsapparat, hoher Eigenkapitalbedarf der Versicherer, Eingriff in den Markt.

22. Wie würde ein Kontrahierungszwang die Prämienkalkulation bzw. die Rentabilität von Versicherungsverträgen beeinflussen und welche Konsequenzen wären aus einem Kontrahierungszwang ggf. zu erwarten?

**Antwort:** Die Prämienkalkulation muss gerade bei der Pflichtversicherung langfristig adäquat sein, da Preis-Erhöhungen nach einem Ereignis schwer vermittelbar sein dürften. Was passiert, wenn eine Serie von Ereignissen in kurzer Zeit eintritt, die so nicht einkalkuliert war? Quersubventionen sollen nicht stattfinden. In hoch-exponierten Zonen sind hohe Selbstbehalte erforderlich, die die Leistungen im Schadenfall stark reduzieren bzw. zu keinen Leistungen führen (für den Versicherungsnehmer unbefriedigend). Das Problem Einzelner wird auf dem Rücken aller Bundesbürger verteilt.

23. Wie könnte der Gebäude-Altbestand in eine Versicherungslösung einbezogen werden?

**Antwort:** Hier müsste es zu einer Kombination aus quersubventionierten Prämien, abgestufte - hohe - Selbstbehalte, ggf. Entschädigungsobergrenzen (pro Fall, pro Zeitraum), Optimierung des öffentlichen Hochwasserschutzes, Vorgaben zur Vorsorge wie z.B. baulichen Vorkehrungen am Objekt, Vorgaben zur Nutzung (geringe Werte im Keller und Untergeschoss, Einschränkung der Nutzungserhöhung), festgeschriebene Regelungen bei der Entschädigung u.ä. kommen. Diese Kombination kann örtlich unterschiedlich sein. Denkbar sind auch lokale Poolösungen.

24. Wie ist die Forderung nach kommunalen Risikokatastern für alle hochwassergefährdeten Gebiete in Deutschland zu beurteilen?

**Antwort:** Das wäre sehr sinnvoll.

### Technische / Ökologische Fragen

25. Welche Eigenschaften kennzeichnen „extreme“ in Abgrenzung zu „gewöhnlichen“ Hochwasserereignissen?

**Antwort:** Extreme Ereignisse sind m.E. solche, bei denen die normalen, routinemäßigen Abläufe (zumindest die gedanklich zuvor durchgespielten) nicht mehr greifen. Dies sollte eigentlich bis zum Bemessungshochwasser gewährleistet sein, also in vielen Fällen dem 100-jährlichen. Leider ist dies in der Praxis nicht so. Daher kommt es häufig schon bei diesen Ereignissen zu Problemen beim Hochwasser-Management. Defizite liegen mit Sicherheit bei Extremereignissen in der Größenordnung von weit über dem 100-jährlichen Abfluss liegenden Hochwassern vor. Hier kommt es in erster Linie auf das richtige Hochwassermanagement an, nicht mehr nur auf die Sicherstellung, dass die vorhandenen Schutzmaßnahmen ihren Zweck erfüllen. Dies geht bis zur Entscheidung, Notentlastungen durchzuführen. Solche Entscheidungen müssen aber im voraus (Jahre zuvor) vorbereitet und mit der Öffentlichkeit abgestimmt sein (vgl. Niederlande).

26. Gibt die vorgenannte Unterscheidung geeignete Hinweise darauf, in welcher Weise grundsätzlich mit der Problematik Hochwasser staatlicherseits umgegangen werden sollte und auf welche Art von Hochwasserereignissen sollte der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung eines Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz vordringliches Interesse konzentrieren?

**Antwort:** Vordringliche Aufgabe des Gesetzes sollte es sein, sich auf die "gewöhnlichen" Hochwasser zu konzentrieren. Die Jährlichkeit 100 ist da sicher ein guter Maßstab. Hinweise auf seltenere Ereignisse sollten aber nicht ganz wegfallen.

27. Wie beurteilen Sie die Effektivität von Maßnahmen zur Rückhaltung von Wasser in der Fläche (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser, Renaturierung von Fließgewässern, Wiederaufforstung) jeweils mit Blick auf die beiden genannten Kategorien und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

**Antwort:** Die Wirkung des Rückhalts in der Fläche ist abhängig von der Einzugsgebietgröße und der Extremheit des Ereignisses. Je größer ein Gebiet und/oder je seltener ein Ereignis, desto kleiner ist die Wirkung. Untersuchungen haben gezeigt, dass beim 100-jährlichen Ereignis in einem mittelgroßen Einzugsgebiet (Lahn) die Wirkung auf den Scheitelabfluss meist deutlich unter 10 % liegt.

Bei häufigen Ereignissen ist die Wirkung deutlich, was aber - hinsichtlich der erzeugten Schäden - meist ohne Belang ist, da für diese Ereignisse ohnehin keine entstehen.  
Um es deutlich zu machen: diese Maßnahmen sind sinnvoll und richtig, werden aber häufig in ihrer Wirkung stark überbewertet,

28. Welche (statistischen) Sachverhalte sind beim Verständnis und bei der Interpretation der geläufigen Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse (z.B. 100-jährliches Hochwasser) zu bedenken, welche weiterführenden Informationen sind in diesem Zusammenhang zu beachten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für einen vorausschauenden und effektiven Hochwasserschutz?

**Antwort:** Grundlagen für die Ermittlung statistischer Werte sind beobachtete Abflüsse. Problematisch dabei ist, dass man für vernünftige statistische Aussagen einerseits langjährige Datenreihen benötigt (eine Extrapolation ist bis zur doppelten, maximal dreifachen Länge der Beobachtungsdauer sinnvoll), andererseits die Voraussetzung herrschen muss, dass diese Datenreihe stationär ist, also keine Effekte der Landnutzung des veränderten Klimas, von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen etc. beinhalten darf. Dies ist in der Praxis aber nicht gegeben. Da es keine bessere anerkannte Methode gibt, diesem Dilemma zu entkommen, als die Analyse der beobachteten Abflüsse zu verwenden, wird sie weiter angewandt. Allerdings haben Baden-Württemberg und Bayern sich im Rahmen der KLIWA-Projektes darauf verständigt, in naher Zukunft sog. Klimaänderungszuschläge bei Ihrer Bemessung anzusetzen.

29. Welche Zielvorstellungen sind bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz besonders wirkungsvoll und wie beurteilen Sie in dieser Hinsicht Vorgaben insbesondere zu
- Erhalt bzw. Gewinnung (insbesondere Rückgewinnung) von Rückhalteflächen
  - Regelung des Hochwasserabflusses
  - Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser?

**Antwort:** 1. Priorität: Regelung HW-Abfluss - 2. Priorität: Retentionserhalt und das hat die unmittelbare Folge der Verringerung von Schäden

30. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Forderung der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie nach Erhalt oder Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und wie beurteilen Sie die Bedeutung dieser Forderung insbesondere im Hinblick auf extreme Hochwasserereignisse?

**Antwort:** Das wäre sehr sinnvoll.

31. Wie beurteilen Sie das Verbot von ackerbaulicher Nutzung in Überschwemmungsgebieten und hätte ein solches Verbot einen signifikanten Einfluss auf den Wellenablauf von Extremhochwasser?

**Antwort:** Auf den Wellenablauf von Hochwasser hat dies keinen Einfluß.

32. Wie beurteilen Sie das Problem, dass durch die Überflutung von Ackerland ggf. Sedimente und Nährstoffe in das Fließgewässer eingetragen werden können, würde dies erhebliche und dauerhafte Schäden hinsichtlich der künftigen Nutzung der betroffenen Flächen erwarten lassen und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

**Antwort:** siehe Antwort zu Frage 10 CDU

33. Durch welche Maßnahmengruppen lassen sich Schäden durch Hochwasser grundsätzlich verringern und wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere
- Maßnahmen zur Beeinflussung des Hochwasserablaufs (Abflussprofil freihalten, Retentionsraum erhalten und schaffen)
  - Maßnahmen zur Reduzierung der Schadensempfindlichkeit von Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (Bauvorsorge: hochwasserangepasste Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten; Verhaltensvorsorge)
  - Sicherstellung eines funktionierenden technischen und organisatorischen Hochwasserschutzes (Analyse der Standsicherheit vorhandener – alter – Deiche und Hochwasserschutzwände, Sanierung der Anlagen)?

**Antwort:** Es muss immer ein Zusammenspiel aller Maßnahmen vorliegen; sich auf einzelne Aspekte zu konzentrieren ist nicht zielführend.

34. Welche Maßnahmen zur Schadensminimierung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten haben die größte Wirksamkeit?

**Antwort:** Freihalten der Überschwemmungsgebiete von Werten (2. Spiegelstrich in Frage 33)

35. Welche Bedeutung hat in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Umgang mit Öl bzw. mit wassergefährdenden Stoffen im allgemeinen und wodurch zeichnet sich ein hochwasserangepasster Umgang mit derartigen Stoffen aus?

**Antwort:** siehe Antwort zu Frage SPD 14

36. Sind diesbezüglich in Deutschland regionale Besonderheiten und Unterschiede zu beobachten und welche Schlussfolgerungen sind daraus ggf. abzuleiten?

**Antwort:** -----

37. Wie können Gefahren durch ökotoxische Prozesse im Rahmen von Hochwasser und deren schwerwiegende Folgen für Landwirtschaftsflächen, Fischereibetriebe und das Ökosystem durch gezielte Forschung und Entwicklung gebannt werden?

**Antwort:** -----

38. Wie bewerten Sie das pauschale Verbot einer Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf eine Minderung von Hochwasserschadenspotenzialen?

**Antwort:** Dies ist die entscheidende Sache !!!

39. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass insbesondere in Ortslagen, die historisch bedingt in Überschwemmungsgebieten entstanden sind und sich entwickelt haben, die Errichtung bzw. bauliche Veränderung von Gebäuden innerhalb von Überschwemmungsgebieten aus Gründen eines verbesserten Hochwasserschutzes unumgänglich sein kann, wenn nicht die betreffende Ortslage in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig behindert werden soll?

**Antwort:** Es ist nicht einzusehen, warum der Hochwasser-Schutz hinter die Entwicklungsmöglichkeit einer Kommune zurücktreten soll. Bezahlt werden die evtl. Schäden dann vor allem auch von anderen (vgl. u.a. auch Frage 1 SPD) .

40. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass mit Auflagen der Bau- und Verhaltensvorsorge auch ohne generelles Bauverbot in Überschwemmungsgebieten das Schadenspotenzial gleichgehalten oder verringert werden kann?

**Antwort:** Ich halte das für eine reine Ausrede. Das Schadenpotential wird dadurch m.E. letztendlich sogar noch erhöht, weil im Gefühl "jetzt ja sicher zu sein", noch mehr Werte in gefährdeten Gebieten angehäuft werden. Eine Begrenzung der exponierten Werte ist die einzige Möglichkeit, nicht nur das Schadenpotential, sondern auch die Schadenerwartung zu senken.

41. Welches sind wesentliche Voraussetzungen und Maßnahmen um zu bewirken, dass einzelne von Hochwasser Betroffene Aktivitäten der Bau- und Verhaltensvorsorge ergreifen, welche geeignet sind, das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen zu mindern und welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang insbesondere
- die Darstellung und Erläuterung der Gefährdung durch Hochwasser sowie Hinweise, wie mit der Gefährdung umgegangen werden kann
  - die (kategorisierte bzw. klassifizierte) Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten in den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen?

**Antwort:** ----

42. Wie kann eine nachhaltige vorsorgende Hochwasserschutzstrategie zügig umgesetzt werden?

**Antwort:** ----

43. Welche Rolle kommt der landwirtschaftlichen Flächennutzung an Flüssen zu und was wären die Kernelemente einer nachhaltigen, umsetzungsorientierten und vorsorgenden Hochwasserschutzstrategie im Hinblick auf kooperative Lösungen mit der Landwirtschaft?

**Antwort:** ----

44. Auf welche Weise ist der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Behörden einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits organisiert bzw. gesichert?

**Antwort:** ----

45. Welche Modelle und Szenarien für Extremwetterereignisse gibt die Wissenschaft den Entscheidungsträgern an die Hand?

**Antwort:** ----

46. Welche Rolle spielt eine Niederschlagsvorhersage mit entsprechenden Modellierungen für bestimmte Gebiete in Deutschland im Rahmen langfristiger Aussagen für die Niederschlagswasserverteilung auf Flächen, Rückhaltebecken, Kanalisation, Talsperren, Bach- und Flussläufe?

**Antwort:** Die Niederschlagsvorhersage ist ein wichtiger und unabdingbarer Bestandteil des Hochwassermanagements, der auf einer bestmöglichen Stufe verfügbar sein muss, d.h. kontinuierlich weiterentwickelt werden muss.

47. Reflektiert die moderne Wissenschaft ausreichend die kulturellen Sachverhalte als Ursachen für Schäden nach Extremwetterereignissen?

**Antwort:** Ich denke, das wird schon getan. Ob die Ergebnisse dieser Reflexionen aber ausreichend praktische Anwendung finden, bezweifle ich.

48. Welche hydrologischen und hydraulischen Simulationen für bestimmte Flächen und Landstriche sind derzeit verfügbar und werden in die Planungs- und Genehmigungspraxis einbezogen?

**Antwort:** -----

49. Welche Bedeutung ist einem komplexen wissenschaftlich fundierten Flussmanagement in Zukunft zuzuweisen?

**Antwort:** eine große

50. Welche Fluss- bzw. Strombaumaßnahmen haben aufgrund welcher Sachverhalte positiven oder negativen Einfluss auf ein Hochwasserereignis und kann generell davon ausgegangen werden, dass ein Ausbau der Wasserstraßen die Hochwassergefahr erhöht?

**Antwort:** -----

51. Ist ein Ausbaustopp ausgewählter Wasserstraßen bzw. ein grundsätzlicher Verzicht auf Flussbaumaßnahmen (z.B. Buhnenbau) durch das Hochwasserschutzanliegen hinreichend gerechtfertigt und sinnvoll und welche Auswirkungen ergäben sich daraus hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im europäischen und globalen Vergleich?

**Antwort:** -----

52. Durch welche Eckpfeiler könnte ein Gesamtkonzept zu einem verbesserten Deichschutz gekennzeichnet sein?

**Antwort:** -----

Anlage:

## **Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Hochwasservorsorge**

### **häufige Überschwemmungen (T < 10 a)**

#### ***"soft" structural measures***

- Renaturierung
- verbesserte Infiltration, Entsiegelung
- dezentraler Rückhalt
- Deichrückverlegung, Querschnittsaufweitung
- Deiche

### **seltene Überschwemmungen (T = 10 - 200 a)**

#### ***technische Maßnahmen***

- Rückhaltebecken,- flächen
- Deiche
- Polder
- Deichrückverlegung, Querschnittsaufweitung

### **sehr seltene Überschwemmungen (T > 200 a)**

#### ***organisatorische Maßnahmen***

- Hochwassermanagement
- Hochwasserabwehr
- Notentlastungen
- finanzielle Vorsorge



## Fragen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Rechtliche Fragen

1. Welche rechtliche Bedeutung messen Sie der allgemeinen Verpflichtung aller von Hochwasser Betroffenen bei, geeignete Maßnahmen zur Vorsorge und Schadensminderung zu treffen (§ 31a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 WHG)?

**Antwort:** Die allgemeine Schadensminderungspflicht dürfte aufgrund ihrer Unbestimmtheit eine erhebliche Bedeutung erlangen. Es ist nicht geklärt, wie der Begriff zu interpretieren ist. Damit werden große Interpretationsspielräume eröffnet, die zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Es ist zu befürchten, dass aufgrund einer solchen Regelung vom Landwirt **alle** geeigneten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz seines Grundstücks vor jeglichen Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung abverlangt werden. Der Deutsche Bauernverband befürchtet, dass dadurch der finanzielle Ausgleich ausgehebelt werden soll.

2. Wie beurteilen Sie die Einführung einer Elementarschadenspflichtversicherung? Sehen Sie hier verfassungsrechtliche und anderweitige juristische Bedenken bzw. grundsätzliche volkswirtschaftliche und versicherungstechnische Einwände? Welche Versicherungsgegenstände und Risiken sollten durch eine Elementarschadenshaftpflichtversicherung abgedeckt werden? Welches Versicherungsmodell (obligatorische Einbindung in Sachversicherungsverträge, grundsätzliche Versicherungspflicht für Elementarschäden oder Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband als Träger der Versicherung) halten Sie für sinnvoll?

**Antwort:** Sofern die Einführung einer Elementarschadenspflichtversicherung in Erwägung gezogen werden sollte, gilt es zu berücksichtigen, dass neben baulichen Anlagen auch die landwirtschaftlichen Kulturen und Erträge einbezogen werden müssen.

3. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten innerhalb von fünf Jahren für verfassungswidrig, wie es im Bundesratsbeschluss behauptet wird?

**Antwort:** Ja. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fordert, die Verhältnismäßigkeit eines Grundrechtseingriffs (hier der Eingriff in das Eigentumsrecht durch die aus der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten folgenden Nutzungseinschränkungen) u. a. durch Übergangsfristen herzustellen. Für die Länge der Übergangsfrist ist dabei die Intensität des Grundrechtseingriffs von Bedeutung. Durch die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten greift gleichzeitig die Verpflichtung, durch Landesrecht ein Ackerbauverbot bis zum 31.12.2012 auszusprechen. Da dieser Zeitpunkt dem Wortlaut nach den spätesten Zeitpunkt darstellt, ist nicht auszuschließen, dass das Ackerbauverbot schon vorher greift. Im Extremfall schon mit der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, d. h. in spätestens fünf Jahren ab dem auf die Gesetzesverkündung folgenden Tages. Durch ein Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten wird eine legitime Form der landbaulichen Nutzung vollständig untersagt und damit erheblich in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum eingegriffen. Zahlreiche Betriebe werden ihre Produktion durch diese Einschränkung mit erheblichem finanziellem Aufwand neu ausrichten müssen. Daher ist die Frist unverhältnismäßig und somit verfassungswidrig.

4. Sollte durch Landesrecht bundesweit einheitlich vorgeschrieben werden, dass bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Öffentlichkeit zu beteiligen ist?

**Antwort:** Ja. Der aktuelle Entwurf eines Gesetzes zur Strategischen Umweltprüfung (SUPG) wird bei einer unveränderten Umsetzung dazu führen, dass auch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten einer SUP unterfällt (vergl. § 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1.4 SUPG). Gemäß § 14o Abs. 1 SUPG regeln die Länder das Verfahren für die Feststellung der SUP-Pflicht und der Durchführung der SUP. Gerade die Öffentlichkeitsbeteiligung als solche und auch ihr Umfang kann die Verfahrensdauer in hohem Maße beeinflussen. Sollte die Öffentlichkeitsbeteiligung in den Ländern unterschiedlich geregelt werden, sind unterschiedliche Verfahrensdauern zu befürchten, die Wettbewerbsverzerrungen für die Landwirte in den verschiedenen Ländern zur Folge hätten.

5. In welchen Fällen stellt das Ackerbauverbot nach § 31b Abs. 3 Satz 1 WHG eine unzumutbare Härte dar, so dass Ausgleich nach § 31b Abs. 3 Satz 3 WHG zu zahlen ist?

**Antwort:** Nach der Intention des Gesetzgebers ist eine unzumutbare Härte dann gegeben, wenn der wesentliche Teil der Anbauflächen eines Landwirts in den Abflussbereichen liegt.

Der Deutsche Bauernverband weist darauf hin, dass diese Regelung völlig inakzeptabel ist. Für die Landwirtschaft stellt jede Einschränkung ihrer Bodennutzung durch ein Ackerbauverbot eine unzumutbare Härte dar, da keine fachliche Begründung für eine solche Nutzungsbeschränkung existiert. Insofern sind neben den entstehenden Vermögensschäden und Einkommensverlusten durch ein Ackerbauverbot auch für alle ackerbaulichen Nutzungseinschränkungen in Überschwemmungsgebieten ein Ausgleich zu zahlen.

6. In welcher Art und Weise können die Länder rechtlich Ausnahmen vom Ackerbauverbot außerhalb der Abflussbereiche nach § 31b Abs. 3 Satz 2 WHG zulassen (im Einzelfall und/oder generell durch Rechtsnorm)?

**Antwort:** Bevor die Frage, ob Ausnahmen vom Ackerbauverbot außerhalb von Abflussbereichen im Einzelfall oder generell durch Rechtsnorm geregelt werden können, muss zunächst geklärt werden, wie Abflussbereiche exakt ermittelt werden können. Sollte diese Frage nicht abschließend geklärt werden, wird eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstehen. Zudem sind Wettbewerbsverzerrungen dadurch zu befürchten, dass durch die Länder die Ausnahmen geregelt werden sollen.

Nach dem Gesetzentwurf sind Flächen außerhalb der Abflussbereiche dadurch gekennzeichnet, dass von ihnen im Falle einer Überflutung keine Erosion oder keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer insbesondere durch Schadstoffeinträge zu erwarten sind. Diese Voraussetzungen liegen aber laut Gesetzgeber nur vor, wenn eine ganzjährige Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung sichergestellt ist und die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf mögliche Überflutungen eingeschränkt wird.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes ist es aber keinesfalls realistisch, dass die Länder diese Ausnahmemöglichkeiten nutzen werden. Es wird in den Ländern vermutlich politisch nicht durchsetzbar sein, hinter die Vorgaben des Bundes zurückzufallen. Es würde jeweils der Rechtfertigung von Seiten der Länder bedürfen, von den Vorgaben des Bundes abzuweichen. Insofern erachtet es der Deutsche Bauernverband für geboten, lediglich die dem Bundesgesetzgeber zustehende Regelung eines allgemeinen Rahmens vorzunehmen, die inhaltliche und flächenmäßige Ausfüllung aber den Ländern aufgrund der regionalen Besonderheiten zu überlassen.

7. Sehen Sie die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen in einem Kontext mit anderen nationalen und europäischen Regelungen, insbesondere mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und deren Zielsetzungen bzw. zeitlichen Vorgaben?

**Antwort:** Nein. Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt das Ziel, einen „guten Zustand“ der Gewässer zu erreichen. Dabei ist mehr als fraglich, wie ein Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten im Rahmen eines Hochwasserschutzgesetzes dazu beitragen kann.

Gleichwohl führt die Begründung zu dem Gesetzentwurf auf, die gewählte Frist zur Einstellung des Ackerbaus bis zum 31. Dezember 2012 sei an den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ausgerichtet und die Einstellung des Ackerbaus trage dazu bei, die durch EG Recht verbindlich vorgegebenen Gewässerschutzanforderungen zu erfüllen.

Der Deutsche Bauernverband widerspricht dieser Darstellung deutlich. Das EU-Recht trifft keinerlei Vorschriften über konkrete Maßnahmen, insbesondere nicht für den Hochwasserschutz, sondern schreibt lediglich die Erreichung des guten Zustands der Gewässer bis 2015 fest, ohne jedoch Maßnahmen oder Instrumente zu benennen. Anstatt den falschen Eindruck zu erwecken, die Richtlinie sehe vergleichbare Anforderungen vor, sollte die Bundesregierung vielmehr daran interessiert sein, in Kooperation mit den Landwirten nach pragmatischen Lösungen für die Erreichung der ambitionierten Gewässerschutzziele der Wasserrahmenrichtlinie zu suchen.

8. Halten Sie es für sinnvoll und rechtlich durchsetzbar, dass eine Gemeinde, die ein Baugebiet in einem Überschwemmungsgebiet neu ausweist, für die Schäden, die durch ein Hochwasserereignis an den sich dort befindlichen Gebäuden entstanden sind, haftet?

**Antwort:** Nach Meinung des Deutschen Bauernverbandes sollten keine neuen Baugebiete in Überschwemmungsgebieten mehr ausgewiesen werden. Gleichwohl muss die Weiterentwicklung bestehender Siedlungen und landwirtschaftlicher Betriebe weiterhin gewährleistet sein.

9. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung, dass die Einschränkungen für die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 31b Abs. 4 WHG die Sozialbindung des Eigentums konkretisieren und keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich begründen?

**Antwort:** Zu den grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechten zählt auch die Baufreiheit, die durch eine Umsetzung des § 31b Abs. 4 WHG eingeschränkt werden würde. Die Auffassung der Bundesregierung ist mehr als zweifelhaft, da die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten innerhalb von fünf Jahren nach Verkündung des Gesetzes erfolgen soll und damit das Verbot, Baugebiete auszuweisen, auch ab diesem Zeitpunkt gilt. Hier ist der Deutsche Bauernverband der Auffassung, dass mit einer solch kurzen Frist kein Ausgleich zwischen der Intensität des Grundrechtseingriffs und der diesen Eingriff rechtfertigen Umstände erzielt werden kann.

10. Der Gesetzentwurf sieht in der Kooperationsverpflichtung nach dem neuen § 32 WHG ein geeignetes Instrument, die beim Hochwasserschutz im Verhältnis von Oberlieger und Unterlieger in Betracht kommenden Problemlösungen umzusetzen. Halten Sie den Entwurf insofern für notwendig und ausreichend oder befürworten Sie andere Regelungen, wenn ja welche?"

**Antwort:** Die Kooperationsverpflichtung stellt eine wichtige Maßnahme für einen wirksamen Hochwasserschutz dar. Eine wirksame Verringerung von Hochwasserständen lässt sich nur dann erreichen, wenn bereits im Oberliegerbereich aktiv durch Rückhaltemaßnahmen auf das Hochwasser eingewirkt wird. Nur so können besonders hochwassergefährdete Bereiche (z. B. Siedlungen) im Unterliegerbereich geschützt werden.

### Ökonomische Fragen

11. Welche Kosten entstehen durch den Gesetzentwurf vor allem für die Länder und Kommunen?

**Antwort:** Die Kosten sind nicht abschließend quantifizierbar. Hinsichtlich der Verpflichtung, flächendeckend Überschwemmungsgebiete festzusetzen, werden zusätzliche Kosten für die technischen Vorarbeiten und den damit verbundenen erhöhten Personalbedarf bei den Ländern entstehen.

Diese Kosten dürften jedoch im Vergleich zu den auf die öffentliche Hand zukommenden Entschädigungsforderungen von Grundstückseigentümern aufgrund der mit der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten verbundenen Nutzungseinschränkungen und das Ackerbauverbot gering ausfallen. Nach Berechnungen des Deutschen Bauernverbandes werden die Grundstückseigentümer durch das geplante Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten einen dauerhaften Vermögensverlust von 3,4 Mrd. € erleiden, der erhebliche Entschädigungsforderungen nach sich ziehen wird.

12. Wie sind diese Kosten unter Berücksichtigung der Reduzierung der Schadenspotentiale und unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen?

**Antwort:** Die Frage geht fehl. Die ausschließliche Betrachtung der Mehrkosten zur Umsetzung des Gesetzes und der Gegenrechnung der reduzierten Schadenspotentiale blendet die **Gesamtkosten** aus, die mit der Umsetzung des Gesetzes verbunden sind. Dazu zählt auch der den Landwirten durch das geplante Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten drohende Einkommens- und Vermögensverlust. Nach Berechnungen des Deutschen Bauernverbandes werden rund 900.000 ha für eine ackerbauliche Nutzung entfallen und der Landwirtschaft dadurch ein Vermögens- und Einkommensverlust von rund 4 Mrd. € entstehen.

Unter Einbeziehung dieser Zahlen ist der Deutsche Bauernverband der Auffassung, dass der volkswirtschaftliche Nutzen durch eine Reduzierung der Schadenspotentiale deutlich hinter den entstehenden Gesamtkosten liegen wird. Dies ist vor allem darin begründet, dass nach Auffassung des DBV mit dem geplanten Ackerbauverbot und die dadurch entstehenden finanziellen Auswirkungen die Schadenspotentiale keinesfalls gesenkt werden. Der Deutsche Bauernverband ist vielmehr der Auffassung, dass die Schadenspotentiale eher durch die Pflege von Deichen, die Verhinderung des Bauens in Überschwemmungsgebieten und die Anlage von Flutpoldern gesenkt werden können. Das geplante Ackerbauverbot wird hierzu keinen Beitrag leisten.

13. Wie hoch sind die Schäden bei den größeren Hochwasserereignissen in den letzten Jahren zu beziffern und wie könnten diese Schäden vermieden werden?

**Antwort:** Die Kosten für die Hochwasserereignisse der letzten Jahre sind vom Deutschen Bauernverband nicht zu beziffern, erreichen aber offensichtlich eine zweistellige Milliardenhöhe. Diese Schäden werden dauerhaft nur durch eine umfassende Strategie für einen vorbeugenden Hochwasserschutz vermieden werden

können. Die zentralen Elemente einer solchen Strategie sind die Pflege und Unterhaltung von Deichanlagen, ein verbessertes Talsperrenmanagement, eine drastische Reduktion des Flächenverbrauchs und die Anlage von Flutungspoldern. Jedoch wird das geplante Ackerbauverbot keinen Beitrag zur Vermeidung dieser Schäden leisten.

14. Wie hoch sind die Kosten für eine hochwassersichere Nachrüstung von bestehenden Ölheizungsanlagen und in welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu möglichen Schäden am Gewässer und an den Gebäuden selbst?

**Antwort:** xx

15. Wie groß sind die Flächen, die unter die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen nach § 31b Abs. 3 WHG fallen (festzusetzende Überschwemmungsgebiete)?

**Antwort:** Nach § 31 b Absatz 3 Satz 1 soll ab Ende 2012 der Ackerbau in Überschwemmungsgebieten eingestellt werden. § 31 b Absatz 1 bezeichnet als Überschwemmungsgebiete alle Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die unter anderem überschwemmt werden. Als Bemessungshochwasser wird ein HQ 100 angesetzt.

Gemäß dem Hydrologischen Atlas Deutschland erreicht das in Deutschland vorhandene Netz von Gewässern mit einer Breite von mehr als einem Meter eine **Länge von 450.000 km**. Geht man davon aus, dass sich bei einem Bemessungshochwasser von HQ 100 im Durchschnitt aller Gewässer mit einer Breite von mehr als einem Meter die Überschwemmungsgebiete rechts und links der Gewässer um jeweils 40 Meter erstrecken - was eine vorsichtige Annahme darstellt - wären rund 3,6 Millionen Hektar betroffen. Hiervon sind entsprechend der Flächennutzungsanteile in Deutschland 54 % landwirtschaftlich genutzt. Somit würden rund 1,944 Mio. Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen in Überschwemmungsgebieten liegen. Allgemein werden in Deutschland rund zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Ackerland genutzt. Gleichwohl wurde hiervon ein Abschlag von 30 % vorgenommen, da an Gewässern ein höherer Anteil Grünland vorhanden ist, als im bundesdeutschen Durchschnitt. Das vorgesehene Verbot des Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten träfe damit rund **900.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche**.

16. Wie groß ist der Anteil der Abflussbereiche festgesetzter Überschwemmungsgebiete, in denen ein generelles Ackerbauverbot gelten soll?

**Antwort:** Voraussetzung für eine exakte Bestimmung dieses Anteils sind genaue fachliche Kriterien für Abflussbereiche. Da diese im Gesetzentwurf nicht enthalten sind, kann der Anteil nicht bestimmt werden. Der Deutsche Bauernverband hat insofern die Befürchtung, dass die Länder aufgrund einer fehlenden allgemeinen Definition unterschiedliche Maßstäbe bei der Bestimmung von Abflussbereichen ansetzen werden. Dadurch würde es zu ungleichen Belastungen für die Landwirte in den einzelnen Ländern kommen, wodurch weitere Wettbewerbsverzerrungen entstünden. So wurde bereits in NRW erklärt, dass für die Abflussbereiche eventuell das zehnjährige Bemessungshochwasser herangezogen wird, während an der Weser in Niedersachsen fast 90% der Überschwemmungsgebiete als Abflussbereiche bezeichnet werden, in denen das Hochwasser fließt.

17. Welche Kosten für die öffentlichen Haushalte erwarten Sie, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den kompletten Überschwemmungsgebieten bzw. nur in

den Abflussbereichen über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (z. B: KULAP-Förderung für Mulchsaat und Winterbegrünung) oder andere Förderprogramme finanziert würde?

**Antwort:** Zunächst gilt es zu betonen, dass für eine flächendeckende Anwendung von Agrarumweltmaßnahmen in den Überschwemmungsgebieten auf Basis eines 100-jährigen Hochwassers keine fachliche Notwendigkeit besteht, da nur kleinflächig eine potentielle Erosionsgefahr bestehen kann.

Dennoch dürften die Kosten für die öffentlichen Haushalte im Vergleich zu den Vermögensverlusten für die Landwirtschaft vergleichsweise gering ausfallen. So wird nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm die Winterbegrünung von Ackerland mit bis zu 90 € ha/ Jahr gefördert. Bei insgesamt von dem geplanten Ackerbauverbot betroffenen 900.000 ha Ackerland, würden sich die jährlichen Kosten auf rund 81 Mio. € belaufen, während mit dem generellen Ackerbauverbot Vermögens- und Einkommensverluste in Höhe von rund 4 Mrd. € auf die Landwirte zukommen würden. Jedoch wären die Kosten für Agrarumweltprogramme in der Realität viel geringer als die berechneten rund 80 Mio. EUR, zumal auch noch freiwillige ackerbauliche Maßnahmen und die Nutzung von der EU-Flächenstilllegung zur Anwendung kommen.

18. Welche Entwicklung ist für das Einkommen der Landwirte durch das komplette Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen (Größenordnung der Flächen, s. Fragen 5 und 6) zu erwarten, wenn man einerseits berücksichtigt, dass diese Regelung erst ab Anfang 2013 gelten soll und dass im Jahr 2012 die Prämie für Grünland genauso hoch sein soll wie die Prämie für Ackerflächen, dass die Umwandlung von Ackerland in Grünland durch die GAK gefördert wird und dass der vorbeugende Hochwasserschutz über die EU-Strukturförderung 2007 – 2012 gefördert wird und andererseits berücksichtigt, dass der Gewinn durch die veränderte Bewirtschaftung evtl. verringert wird?

**Antwort:** Es ist grotesk, dass hiermit suggeriert wird, dass sich über die zukünftigen Direktzahlungen für Grünland dieses erhalten ließe. Vielmehr sollte sich nach Meinung des Deutschen Bauernverbandes eine betriebliche Ausrichtung mit einer Grünlandnutzung wirtschaftlich lohnen und sollte nicht nur durch staatliche Förderung aufrechterhalten werden.

Letztlich wird bei dieser Frage der Eindruck erweckt, dass zur Reduzierung der wirtschaftlichen Auswirkungen eines Ackerbauverbotes die Umwandlung von Ackerland in Grünland gefördert werden könnte. Dies spräche eindeutig dafür, von dem vorgesehenen Ackerbauverbot abzusehen und unterstützt damit die Position des Deutschen Bauernverbandes. Da gesetzliche Standards nicht mehr gefördert werden dürfen, sollte auf eine ordnungsrechtliche Regelung verzichtet werden, um die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und der EU-Strukturförderung zu erhalten.

Die Frage erfasst auch insgesamt die Problematik nur zum Teil, da sie lediglich auf die Einkommensentwicklung im Zusammenhang mit der Agrarreform abzielt. Übersehen wird dabei vollständig, dass durch ein Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten bzw. Abflussbereichen die Verkehrswerte und Beleihungsmöglichkeiten der betroffenen Flächen drastisch einbrechen. Insoweit ist es mehr als fraglich, ob die von einem Ackerbauverbot massiv betroffenen Landwirte langfristig in der Lage sein werden, die zur Sicherung und Weiterentwicklung ihres Einkommens notwendigen betrieblichen Wachstumsschritte finanzieren werden können.

19. Wie schätzen Sie die Höhe des Schadenspotentials in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 31c WHG) und welche Maßnahmen halten Sie insbesondere bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für erforderlich?

**Antwort:** Das Schadenspotential wäre deutlich geringer, wenn nicht die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen, wie z. B. Deichen, in der Vergangenheit vernachlässigt worden wäre.

20. Können die Ziele des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch ohne rechtliche Vorgaben durch Lenkung mittels ökonomischer Instrumente, z.B. über Versicherungsprämien erreicht werden?

**Antwort:** xx

21. Welche Kosten würden den privaten Haushalten schätzungsweise durch eine Versicherungspflicht für Hochwasserschäden entstehen?

**Antwort:** xx

### **Ökologische Fragen**

22. Welche Auswirkungen auf die Wasser- und Bodenqualität haben freigesetzte wassergefährdende Stoffe, die durch beschädigte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Heizölverbraucheranlagen freigesetzt werden?

**Antwort:** xx

23. Welche Auswirkungen hätten die ackerbaulichen Beschränkungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auf den Natur- und Gewässerschutz in den Flussauen?

**Antwort:** Diese Frage lässt sich kaum allgemein beantworten, vielmehr muss hier immer auf den Einzelfall abgestellt werden. Insgesamt dürften positive Auswirkungen durch ackerbauliche Beschränkungen im Rahmen des Hochwasserschutzes aber kaum zu erwarten sein, da bislang keine relevanten Gefährdungen von Gewässern durch den Ackerbau in Überschwemmungsgebieten bekannt und belegt sind. Positive Effekte sind allenfalls im Bereich Naturschutz denkbar, wenn durch ein Ackerbauverbot für den Naturschutz interessante Grünlandstandorte entstehen. Allerdings hat dieser Aspekt nichts mit dem Hochwasserschutz zu tun, sondern vielmehr mit dem Naturschutz. Hier bestätigt sich erneut die Befürchtung des DBV, dass mittels ackerbaulicher Beschränkungen in Überschwemmungsgebieten der Natur- und nicht der Hochwasserschutz gefördert werden soll.

24. Welche ökologischen Nachteile entstehen insbesondere an kleineren und mittleren Gewässern bei Hochwasser durch Bodenerosion und Abschwemmung von Schadstoffen für die Artenvielfalt?

**Antwort:** Die Gefahr der Bodenerosion und damit verbundener ökologischer Nachteile durch Hochwasser wird in dem Gesetzentwurf zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes maßlos überschätzt.

Im Falle einer Überschwemmung vergrößert sich die Fließbreite des Gewässers und damit verringert sich die Fließgeschwindigkeit, wodurch wiederum die Gefahr der Erosion sinkt. Bekanntlich sind Flussauen und Überschwemmungsgebiete gekennzeichnet durch Sedimentation und nicht durch Erosion, was auch Haupteinflussfaktor für die Entstehung der fruchtbaren Böden in Auen gewesen ist. Falls eventuell in Teilen von Abflussbereichen ein gewisses Restrisiko durch Erosion bestehen sollte, kann diesem allerdings durch ackerbauliche Maßnahmen wie Mulchsaat oder Winterbegrünung u.ä. begegnet werden. Hinweise auf ökologische Nachteile durch Bodenerosion und Abschwemmung von Schadstoffen für die Artenvielfalt sind dem DBV nicht bekannt.

25. Welche ökologisch sinnvollen Maßnahmen könnten im Rahmen von Landes- und Staatsgrenzen überschreitenden Hochwasserschutzplänen vorgesehen werden?

**Antwort:** Hier sollte insbesondere die weitere Ausdehnung der Bebauung verhindert werden. Wichtig wäre auch ein länderübergreifendes Talsperren- und Poldermanagement.

### **Technische Fragen**

26. Wie wird ein Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasserereignis fachtechnisch abgegrenzt?

**Antwort:** xx

27. Wie werden die Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten ermittelt?

**Antwort:** Bislang sind keine allgemein verbindlichen Methoden bekannt. Der Gesetzentwurf enthält zur Ermittlung der Abflussbereiche ebenfalls keine Angaben. Um Unterschiede bei der Festlegung der Überschwemmungsgebiete zu vermeiden, müssen solche standardisierten Methoden zwingend entwickelt werden. Ansonsten drohen Wettbewerbsnachteile.

Der Deutsche Bauernverband befürchtet, dass es zu sehr unterschiedlichen Definitionen und Abgrenzungen der Abflussbereiche kommen wird. In NRW wird in diesem Zusammenhang das 10-jährige Bemessungshochwasser angeführt, während an der Weser alle Flächen einbezogen werden, wo das Wasser fließt und damit fast 90% der Überschwemmungsgebiete erfasst werden.

28. Kann in erster Näherung des 10-jährliche Hochwasserereignis als Maßstab für die Bestimmung der Abflussbereiche verwandt werden?

**Antwort:** Nein, da auch bei Hochwasserereignissen mit einer geringeren Häufigkeit regelmäßig Bereiche überflutet werden, in denen nur geringe oder u. U. keine Fließgeschwindigkeiten zu messen sind. Die Höhe des Bemessungshochwasser hat nichts mit einer vermeintlichen Erosionsgefährdung zu tun.

29. Halten Sie das im Gesetzentwurf vorgesehene Ackerbauverbot einschließlich der Ausnahmeregelungen in den kompletten Überschwemmungsgebieten als Maßnahme zur Verhinderung von Bodenerosion und von Schadstoffeinträgen in Gewässer für sinnvoll oder sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nur für die Abflussbereiche gelten?

**Antwort:** Nein. Das vorgesehene Ackerbauverbot ist weder in Überschwemmungsgebieten noch in Abflussbereichen oder Teilen davon sinnvoll. Die Gefahr der Bodenerosion wird vom Gesetzgeber deutlich überschätzt, wenngleich keine Belege zur Bestätigung dieser Gefahr angeführt werden. Es sind auch insgesamt keine Belege bekannt, dass es bei einem Hochwasserereignis, welches einmal in einhundert Jahren eintritt, zu besonderen Gefährdungen durch Bodenerosion und einem Eintrag von Schadstoffen durch Ackerbau kommt. Dies gilt umso mehr, da sich die Fließgeschwindigkeit bei Überflutungen aufgrund des größeren Gewässerquerschnitts verringert und daher Sedimentation und nicht Erosion stattfindet.

30. Warum ist die Bodenbeschaffenheit bei der Grünlandbewirtschaftung im Vergleich zum Ackerbau in Überschwemmungsgebieten vorteilhafter?

**Antwort:** Ein solcher Vorteil ist nicht ersichtlich.

Für die Frage des Hochwasserschutzes ist eine ackerbauliche Nutzung sogar positiver zu sehen, als eine reine Nutzung als Grünland. So liegen Daten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft vor, die einen Vergleich der Abflusswerte in Abhängigkeit von der Landnutzung aufzeigen. Höhere Abflusswerte bedeuten dabei niedrigere Versickerung und dadurch ein schnelleres Anschwellen der Flüsse. Die Abflusswerte auf versiegelten, undurchlässigen Flächen sind am höchsten. Daneben liegen aber die Abflusswerte von Ödland wesentlich höher, als beispielsweise von Äckern mit Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen oder sogar dem Anbau von Wein. Gleichzeitig verfügen nach diesen Angaben karge Weiden über höhere Abflusswerte, als Äcker mit Hackfrüchten. Es ist somit nicht berechtigt, die landwirtschaftliche Nutzung und speziell den Ackerbau hinsichtlich des Hochwasserschutzes zu kritisieren, wenn letztlich der Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung zu den höchsten Abflusswerten führt.

Abgesehen von den Infiltrationsraten auf sonstigen Flächen ist in Überschwemmungsgebieten ohnehin mit keiner Versickerung zu rechnen, da im Hochwasserfall das Grundwasser von unten ansteht. Insoweit spielt die Bodenbeschaffenheit keine Rolle.

31. Welchen Beitrag könnte die Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf die Art der Bewirtschaftung, den Anbau bestimmter Nutzpflanzen, die Bodenbearbeitung etc. leisten, um Erosionen, Schadstoffeinträge in die Gewässer sowie einen schnellen Abfluss des Hochwassers zu verhindern?

**Antwort:** Die angegebene **Gefahr der Bodenerosion** wird in dem Gesetzentwurf maßlos überschätzt. Eine eventuelle Gefahr der Bodenerosion kann lediglich in Teilen der Abflussbereiche von Überschwemmungsgebieten auftreten. Falls eventuell in Teilen von Abflussbereichen ein gewisses Restrisiko durch Erosion bestehen sollte, kann diesem allerdings durch ackerbauliche Maßnahmen wie Mulchsaat oder Winterbegrünung, über die EU Flächenstilllegung, Agrarumweltprogramme oder andere freiwillige Maßnahmen begegnet werden. Ferner sind ebenso Ackerflächen ohnehin den Großteil des Jahres bewachsen. Zudem ist bei ausladenden Überschwemmungen die Fließgeschwindigkeit des Wassers so niedrig, dass weniger mit Bodenerosion als vielmehr mit Sedimentation zu rechnen ist.

32. Welche technischen Möglichkeiten sehen Sie, Schäden an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu reduzieren, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Vollzugsdefizits in der Praxis?

**Antwort:** xx

33. Wie können Ölheizungsanlagen hochwassersicher nachgerüstet werden? Halten Sie die „hochwassersichere Nachrüstung“ von Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten für „technisch sicher“ und die Kontrollen dieser Heizungsanlagen für ausreichend? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang, Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten zu verbieten?

**Antwort:** Grundsätzlich gilt, dass für die landwirtschaftlichen Betriebe eine Reduzierung der Gefahr des Eintrags von Öl u. ä. auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen dringend erforderlich ist.

Ein Verbot von Ölheizungsanlagen wäre nur dann gerechtfertigt, wenn technische Maßnahmen nicht ausreichen, um einen wirksamen Schutz vor einer Verschmutzung des Wassers mit Öl zu gewährleisten.

34. Welche Möglichkeiten bestehen für ein hochwasserangepasstes Bauen in Überschwemmungsgebieten?

**Antwort:** xx

35. Wie beurteilen Sie das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten? Ist es realistisch, davon auszugehen, dass eine Kommune keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung außerhalb eines Überschwemmungsgebietes hat?

**Antwort:** Das Verbot der Ausweisung von neuen Baugebieten in Überschwemmungsgebieten wird vom Deutschen Bauernverband vom Grundsatz her unterstützt. Allerdings darf dadurch eine Weiterentwicklung von bestehenden Siedlungen und landwirtschaftlichen Betrieben, die zum Teil mit staatlicher Förderung im Außenbereich angesiedelt wurden, nicht verhindert werden. Ein Bau- und Entwicklungsstopp für bestehende landwirtschaftliche Betriebe wäre nicht zu akzeptieren. Es muss den Landwirten weiterhin möglich sein, neue moderne Gebäude auf den Betrieben zu errichten, um deren Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit zu sichern. Sollte eine Baugenehmigung innerhalb eines bestehenden Bebauungsplans versagt werden, muss der Bauwillige für den Verlust seiner Rechtsposition entschädigt werden.

36. Wie beurteilen Sie das Zusammenspiel zwischen dauerhaften (Deichen) und mobilen (Schutzwände) Lösungen im Hochwasserschutz in Bezug auf Effizienz und Kosten?

**Antwort:** In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, dass die Pflege und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen wie etwa Deichen einen immensen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten, sofern diese nicht aus Naturschutzgründen vernachlässigt werden. Volkswirtschaftlich ist es zudem untragbar, bestehende Deiche zurückzuverlegen.

37. Sehen Sie durch die Regelung, Bundeswasserstraßen hochwasserneutral zu unterhalten, auszubauen oder neu zu bauen eine negative Beeinträchtigung der Binnenschifffahrt?

**Antwort:** xx

## Fragen der Fraktion der CDU/CSU

### Rechtliche Fragen

1. Ist das geplante Hochwasserschutzgesetz in seiner jetzigen Form zustimmungspflichtig durch den Bundesrat?

**Antwort:** Ja, der Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da er an einigen Stellen Vorgaben zum Verwaltungsverfahren enthält. So verlangen u. a. § 31b Abs. 2 S. 1 WHG und § 31d Abs. 3 WHG die Einhaltung einer Frist für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sowie für die Aufstellung von Hochwasserschutzplänen von fünf bzw. vier Jahren. Diese Fristvorgaben sind verfahrensregelnder Natur i. S. d. Art. 84 Abs. 1 GG.

2. Anhand welcher wissenschaftlichen Kriterien lassen sich die Abflussbereiche im Sinne von Artikel 1, § 31b Absatz 3 Hochwasserschutzgesetz definieren?

**Antwort:** Wissenschaftliche Kriterien sind im Gesetzentwurf nicht ersichtlich. Das gilt umso mehr, als der vorliegende Gesetzentwurf keine Legaldefinition des Begriffes

enthält. Der DBV befürchtet daher, dass dieser Begriff in den einzelnen Ländern unterschiedlich definiert wird und daher Wettbewerbsverzerrungen drohen.

3. Gewährleisten die Vorgaben des Hochwasserschutzgesetzes eine einheitliche Handhabung der Definitionen durch die Länder bezüglich der Abflussbereiche?

**Antwort:** Nein, da der vorliegende Gesetzentwurf keine Legaldefinition des Begriffes enthält. Insoweit ist zu befürchten, dass die Länder den Begriff des Abflussbereichs unterschiedlich definieren und dadurch Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Es zeichnet sich schon ab, dass in NRW der Abflussbereich auf der Basis des zehnjährigen Hochwassers bestimmt wird, während in Niedersachsen alle Bereiche, in denen das Hochwasser fließt, als Abflussbereiche definiert werden.

4. Welche Möglichkeiten zum Erosionsschutz bietet die Bodenschutzgesetzgebung von Bund und Ländern?

**Antwort:** Das Bundesbodenschutzgesetz verfolgt u. a. den Zweck, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Diese Verpflichtung trifft jeden, der auf den Boden einwirkt. Des Weiteren verlangt das Gesetz, Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung möglichst zu vermeiden. Diese Verpflichtung gilt aber vorrangig für abhängige Flächen. Die zuständigen Behörden können die Durchsetzung dieser Pflicht mittels ordnungsrechtlicher Maßnahmen erzwingen.

5. Gibt es in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) Planungen, im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Ackerbauverbote zu verhängen?

**Antwort:** Nein.

6. Welche Erfahrungen wurden mit freiwilligen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes gesammelt?

**Antwort:** In Deutschland werden derzeit rund auf jedem dritten Hektar auf freiwilliger Basis die Bewirtschaftung über Agrarumweltprogramme von den Landwirten eingeschränkt oder bestimmte Leistungen im Natur- und Umweltschutz erbracht. In Verbindung mit den Gewässerkooperationen und dem Vertragsnaturschutz werden nach Schätzung des Deutschen Bauernverbandes bereits 50 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach bestimmten Kriterien bewirtschaftet. Die Erfahrungen hiermit sind durchweg positiv und die Akzeptanz bei den Landwirten ist aufgrund der Freiwilligkeit der Maßnahmen sehr hoch. Die Daten zur Umwelt des Umweltbundesamtes sowie die Wasserwirtschaftsberichte der Bundesländer belegen in diesem Zusammenhang die Erfolge, die in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten im Gewässerschutz erzielt wurden.

7. Inwieweit könnten diese Vereinbarungen als Vorbild für einen „Vertragshochwasserschutz“ dienen?

**Antwort:** Wie der Deutsche Bauernverband bereits ausgeführt hat, kann man einem eventuell in Teilen von Abflussbereichen bestehenden gewissen Restrisiko durch Erosion mit ackerbaulichen Maßnahmen wie Mulchsaat oder Winterbegrünung, über die EU Flächenstilllegung, Agrarumweltprogramme oder andere freiwillige Maßnahmen begegnen. Diese Instrumente basieren alle auf dem Prinzip Freiwilligkeit.

8. Wie wird die 5-Jahresfrist in Artikel 1, § 31 b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund bewertet, dass in diesem Zeitraum flächendeckend an allen Gewässern Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden müssen und dabei nicht nur eine

Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, sondern auch eine Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung mit den hierfür erforderlichen Unterlagen?

**Antwort:** Es ist mehr als fraglich, ob in dem Fünf-Jahreszeitraum die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten möglich ist. Des weiteren hält der DBV diese Frist für verfassungswidrig (siehe Frage 3 von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen).

9. Ist das Verbot in Artikel 1, § 31b Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zur Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten notwendig? Wenn ja, warum?

**Antwort:** Ein solches Verbot ist nur dann notwendig, wenn es kein milderes Mittel gibt, die von einer Ölheizungsanlage im Falle einer Überflutung ausgehenden Gefahren zu beseitigen. Vorrangig sind hier zunächst technische Möglichkeiten zu prüfen. Grundsätzlich ist aber erforderlich, dass für die landwirtschaftlichen Betriebe eine Reduzierung der Gefahr des Eintrags von Öl u. ä. auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen erreicht wird.

10. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Verbot des Ackerbaus im Bereich des hundertjährigen Hochwassers begründet? Zu welchem Verwaltungsaufwand und zu welchen Entscheidungsfindungen kann diese Regelung führen?

**Antwort:** Das Ackerbauverbot ist in keinster Weise begründet. Die angegebene Gefahr der Bodenerosion wird in dem Gesetzentwurf maßlos überschätzt. Die Begründung ist aus völlig anders gearteten Ereignissen abgeleitet. Die Gefahr der Bodenerosion kann lediglich punktuell in Teilen der Abflussbereiche von Überschwemmungsgebieten auftreten, lassen sich dort aber durch ackerbauliche Maßnahmen auf ein Minimum reduzieren. Ferner sind auch Ackerflächen den Großteil des Jahres bewachsen. Zudem gibt es keine Erkenntnisse darüber, dass durch ein Hochwasserereignis, welches einmal alle hundert Jahre auftritt, eine erhöhte Gefahr des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln zu befürchten wäre.

11. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 4 Satz 1 vorgesehene absolute Verbot der Baulandausweisung in Überschwemmungsgebieten angemessen? Werden dabei die Interessen der Kommunen, in denen keine anderweitigen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten bestehen, hinreichend berücksichtigt?

**Antwort:** Der Deutsche Bauernverband hält diese Regelung für angemessen, sofern die Weiterentwicklung bestehender Siedlungen und vor allem landwirtschaftlicher Betriebe in Überschwemmungsgebieten sichergestellt ist. Ein Bau- und Entwicklungsstopp für bestehende landwirtschaftliche Betriebe wäre unzumutbar. Es muss den Landwirten weiterhin möglich sein, neue moderne Gebäude auf den Betrieben zu errichten, um deren Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit zu sichern. Bei einem Versagen der Baugenehmigung innerhalb eines bestehenden Bebauungsplanes muss der Bauwillige für den Verlust seiner Rechtsposition entschädigt werden.

12. Ist es notwendig, für bestehende Baugebiete in Überschwemmungsgebieten per Gesetz konkrete Anforderungen an beabsichtigte neue Bauvorhaben zur Vermeidung und Verringerung von Überschwemmungsschäden zu stellen?

**Antwort:** xx

13. Ist es sinnvoll, im Interesse der Kommunen für eine verbesserte Ausgestaltung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein Vorkaufsrecht gesetzlich zu verankern?

**Antwort:** xx

14. In welchen Fällen von Ackerbaubeschränkungen aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes ist den betroffenen Landwirten eine Entschädigung zu zahlen, um damit verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge zu tun?

**Antwort:** Eine Entschädigungszahlung ist keinesfalls das geeignete Mittel, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Eigentums genüge zu tun. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem Eingriff in ein Grundrecht (hier Eigentum) und den diesen Eingriff rechtfertigenden Umständen nicht durch eine Ausgleichszahlung hergestellt werden. Vielmehr ist die Verhältnismäßigkeit u. a. über entsprechend lange Übergangsregelungen und Ausnahmen zu erreichen. Insoweit ist diese Frage nicht zu beantworten.

15. Welche Entschädigungen sind nach den derzeitigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen für die Bereitstellung von Polderflächen vorgesehen?

**Antwort:** xx

### Ökonomische Fragen

16. Auf welche Weise lassen sich die neu entstehenden Grünflächen langfristig wirtschaftlich sinnvoll nutzen?

**Antwort:** Eine sinnvolle wirtschaftliche Nutzung von neu entstehenden Grünlandflächen wird schwerlich möglich sein. Zum einen besteht bereits heute ein Überangebot an Grünland auf dem Grundstücks- bzw. Pachtflächenmarkt. Zum anderen werden Ackerbaubetriebe, die von einem Ackerbauverbot betroffen wären, diese nur schwerlich ohne eine Betriebsumstellung nutzen können. Dazu bedarf es aber erheblicher Investitionen (z. B. Aufbau eines Tierbestandes, Kosten für Milchquote etc.), die in der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft nicht geleistet werden können, und ohnehin unverhältnismäßig sind. Darüber hinaus wird die Folge der Umsetzung der Beschlüsse von Luxemburg über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in Verbindung mit den WTO-Verhandlungen und der stetigen Öffnung der Märkte eine Reduktion in der Rinderhaltung sein, sowohl im Milchviehbereich als auch in der Rindermast.

17. Wie groß ist der Anteil, der langfristig für die Milchproduktion genutzt wird?

**Antwort:** Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wird erhebliche Auswirkungen auf die Milchviehhaltung haben. In diesem Zusammenhang ist mit einem Rückgang der Milchproduktion in Deutschland zu rechnen. Daher werden keine weiteren Flächen für die Milchproduktion benötigt.

18. Besteht für diese Nutzungen ein hinreichender Absatzmarkt?

**Antwort:** Eine langfristige wirtschaftliche Nutzung der neu entstehenden Grünlandflächen wird nur schwer möglich sein. Bereits heute sind weite Teile des Grünlandes ungenutzt, weil eine rentable Verwertung des Grünfutters nicht gegeben ist. Daher stellt sich dem DBV die dringende Frage, wie die Bundesregierung den Absatz der auf diesen neu geschaffenen Grünlandflächen erzeugten Produkte sicherstellen will, wenn Ackerbaubetriebe auf Grünlandwirtschaft (mit Rinderhaltung) umstellen sollen.

19. Inwieweit lässt sich ein konservierender Ackerbau mit ganzjähriger Bodenbedeckung in den einzelnen Abflussgebieten flächendeckend und wirtschaftlich betreiben?

**Antwort:** Zunächst besteht allenfalls in Teilen von Abflussbereichen ein gewisses Restrisiko durch Erosion. Insofern wären Agrarumweltprogramme, die aber eine solche Möglichkeit mit konservierender und nicht wendender Bodenbearbeitung darstellen, sehr gut zur Nutzung geeignet.

Bei Agrarumweltprogrammen werden höhere Kosten der Bewirtschaftung, entgangene Erträge und eine gewisse Anreizkomponente gezahlt.

20. Wie hoch ist der durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland durchschnittlich zu erwartende Wertverfall pro Hektar Land?

**Antwort:** Der Landwirtschaft würde durch eine Umwandlung von Acker- in Grünland ein erheblicher Werteverlust entstehen, der durch niedrigere Verkehrswerte von Grünland im Vergleich zu Ackerland begründet ist.

**a. Vermögensverluste:**

Angenommen wird eine Reduzierung des Verkehrswertes um 40 %, von 9.400 € (durchschnittlicher Verkehrswert von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Deutschland) auf 5.640 €, und damit ergibt sich ein dauerhafter Vermögensverlust von ca. 3,4 Milliarden EUR bei 900.000 ha (**3.760 €/ha**).

Neben den Vermögensverlusten entstehen aber noch Erlöseinbußen durch entgangene Pachteinnahmen und niedrigere Deckungsbeiträge

**b. Reduzierung der Pachteinnahmen:**

Pachtpreise Ackerland 182 €/ha zu 121 €/ha bei Dauergrünland (Stat. Bundesamt), daraus folgt ein Verlust von **61 €/ha**.

**c. Verminderte Deckungsbeiträge bei Markterlösen:**

Angenommen wird ein Deckungsbeitrag auf Ackerland von 200 €/ha zu 50 €/ha auf Dauergrünland (ohne Ausgleichszahlungen), insoweit ist hier von einem Verlust von **150 €/ha** auszugehen.

Insgesamt entstehen somit Einkommens- und Vermögensverluste von **3.971 €/ha**. Bei 900.000 ha, die von dem Ackerbauverbot erfasst würden, entstünden daher insgesamt Einkommens- und Vermögensverluste in Höhe von rund 4 Mrd. €

21. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind hierdurch zu befürchten, insbesondere in Hinblick auf Kredit-Rating, Grundschuld- und Hypothekensicherung?

**Antwort:** Landwirtschaftliche Flächen werden aufgrund des Verkehrswertverlustes deutlich geringere Beleihungswerte aufweisen und damit nur noch in begrenzten Umfang für die Kreditsicherung in Betracht kommen. Dies kann für die betroffenen Landwirte erhebliche Auswirkungen haben. Zum einen wird die Fremdkapitalquote aufgrund der gefallenen Verkehrswerte drastisch ansteigen und damit der Spielraum für die Neuaufnahme von Krediten erheblich sinken. Zum anderen wird es schwierig werden, für Neukredite noch ausreichende dingliche Sicherheiten zu liefern. Damit

werden u. U. notwendige Entwicklungsschritte auf den betroffenen Betrieben zusätzlich erschwert.

22. Führt das Hochwasserschutzgesetz zu einer ungerechten Behandlung zwischen den zu entschädigenden Bereitstellern von Polderflächen und den in Überschwemmungsgebieten tätigen Landwirten?

**Antwort:** Ja, denn die Situation von Landwirten, die in Flutungspoldern oder in Überschwemmungsgebieten wirtschaften ist vergleichbar. In beiden Fällen werden die Flächen bei Hochwasserereignissen unter Wasser gesetzt bzw. überflutet. Die tatsächlichen Belastungen sind somit in Polderflächen und Überschwemmungsgebieten identisch. Trotzdem werden die Landwirte, die Flächen in solchen Gebieten bewirtschaften unterschiedlich behandelt. Die Flächen in einem Überschwemmungsgebiet sollen mit einem Ackerbauverbot belegt werden, für das nur unter engen Voraussetzungen eine Entschädigung gezahlt werden soll. Dem hingegen würde eine weitergehende Entschädigung von Landwirten für die Bereitstellung von Polderflächen zu einer Ungleichbehandlung führen.

23. Wie bewerten sie die finanziellen Folgen des Ackerverbotes für die Landwirtschaft und welche Ausgleichsregelungen wären zu treffen?

**Antwort:** Der Landwirtschaft drohen massive finanzielle Verluste durch ein Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten. Der Gesamtverlust beläuft sich nach Berechnungen des Deutschen Bauernverbandes auf rund 190 Mio. € jährliche Ertragsverluste und 3,4 Mrd. € dauerhafte Vermögensverluste. Nicht berücksichtigt sind dabei verminderte Beleihungswerte der Flächen sowie sämtliche Kosten, die sich aus einer Bewirtschaftungsumstellung von Ackerbau auf Grünlandwirtschaft ergeben (z. B. Aufbau eines Tierbestandes, Kosten für Milchquote etc.) Eine Ausgleichsregelung müsste sämtliche der Landwirtschaft entstehenden Verluste kompensieren. Das gilt umso mehr, als die Landwirtschaft durch ihren Beitrag zum Hochwasserschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfüllt und daher auch zu Recht von der Gesellschaft einen Ausgleich fordern kann.

24. Welche Konsequenzen hätte ein Ackerverbot für die betroffenen Betriebe und für die Struktur der Landwirtschaft in den betroffenen Regionen?

**Antwort:** Durch ein Ackerbauverbot würde eine Vielzahl der Betriebe in den betroffenen Regionen ihre bisherige Wirtschaftsweise aufgeben müssen. Alternativnutzungen zum Ackerbau unter Verwendung des neu entstehenden Grünlandes sind nur schwer zu realisieren. Jede Form der Viehhaltung erfordert erhebliche Investitionen, die in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation nur schwer umzusetzen sein werden. Das gilt umso mehr, als aufgrund der deutlich geringeren Verkehrswerte von Grünland die Betriebe geringere Kreditsicherheiten bieten können.

25. Welche Probleme würde ein durch ein Ackerverbot hervorgerufenen Überangebot an Grünlandflächen in Deutschland bringen?

**Antwort:** Die Pacht- und Verkehrswerte würden deutlich fallen. Bei einem erheblichen Überangebot an Grünland ist nicht auszuschließen, dass Flächen regional weder verpachtet noch verkauft werden können. Auch mit Blick auf die Beschlüsse zur gemeinsamen Agrarpolitik ist damit zu rechnen, dass ein nicht unerheblicher Teil des Grünlandes aus der Produktion fallen würde.

26. Welche Nutzungsalternativen von Grünland sind unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen und den Aussichten am Markt rentabel?

**Antwort:** Rentable Nutzungsalternativen sind kaum denkbar. Zum einen erfordert jeder Einstieg in die Tierhaltung erhebliche Investitionen, die in der momentanen wirtschaftlich kritischen Lage sehr risikoreich sind. Zum anderen werden die rinderhaltenden Betriebe aufgrund der Auswirkungen der Agrarreform aller Voraussicht nach ihre Viehhaltung eher zurückfahren und damit auf keinen Fall weitere Grünlandflächen benötigen. So sind bereits heute weite Teile des Grünlandes ungenutzt, weil eine rentable Verwertung des Grünfutters nicht gegeben ist.

27. Wie viel Prozent der Betriebsfläche landwirtschaftlicher Unternehmen können vom Umwandlungsgebot erfasst werden?

**Antwort:** Im Extremfall 100% der Betriebsfläche. Bereits seit jeher waren Flussauen die Gebiete, die sich aufgrund ihrer geologischen Ausprägung und auch der Bodengüte besonders für den Ackerbau eigneten. Gerade in trockenen Jahren mit Dürreperioden (2003) konnten gerade diese Ackerflächen noch eine Ertragsleistung erbringen. Rein rechnerisch wären bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße in Deutschland (-West) von 30 ha 30.000 Betriebe mit ihrer gesamten Betriebsfläche betroffen. In der Realität wären jedoch weit mehr Betriebe mit Teilen ihrer Fläche betroffen. In der Realität werden wesentlich mehr Betriebe mehr oder weniger stark betroffen sein, da nicht alle Betriebe ganz in Überschwemmungsgebieten liegen.

Nach weiteren Schätzungen des Deutschen Bauernverbandes liegen durchschnittlich 11% der LF (1,944 Mio. ha von den 17 Mio. ha LF in Deutschland) in Überschwemmungsgebieten. Für die Zahl der Betriebe bedeutet dies, dass rechnerisch 45.000 Betriebe (11% von 400.000 Betrieben) in Überschwemmungsgebieten liegen und mehr oder weniger stark von dem Ackerbauverbot betroffen wären.

28. Welche Auswirkungen hätte die Umwandlung von Ackerland in Grünland auf den Arbeitsmarkt, auf Steuern und auf die Bruttowertschöpfung?

**Antwort:** Regional sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Im Extremfall werden die von dem Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten betroffenen Landwirte die Bewirtschaftung der Betriebe einstellen müssen und versuchen, eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit zu finden. Dadurch werden landwirtschaftliche Betriebe als Nachfrager von Betriebsmitteln, Landmaschinen etc. entfallen, wodurch u.a. die Absatzmöglichkeiten des Landhandels und des Landmaschinenhandels verringert werden. Im Endeffekt wird durch ein Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten die Wirtschaftskraft des gesamten ländlichen Raums geschwächt.

29. Wie ist die Akzeptanz im ländlichen Raum zu bewerten und wie breit ist die Betroffenheit gestreut?

**Antwort:** Das geplante Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten stößt bei der Bevölkerung im ländlichen Raum auf Unverständnis. Das gilt umso mehr, als von diesem Verbot knapp 900.000 ha Ackerland und damit knapp 8% der Ackerflächen Deutschlands betroffen wären. Gleichwohl sind die Landwirtschaft und damit auch der ländliche Raum bereit, ihren Beitrag für einen vorbeugenden Hochwasserschutz zu leisten. Allerdings nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen fachlich notwendig und gerechtfertigt sind. Gerade dies ist bei dem Ackerbauverbot nicht der Fall.

Seit jeher waren Flussauen die Gebiete, die sich aufgrund ihrer geologischen Ausprägung und auch der Bodengüte besonders für den Ackerbau eigneten. Gerade auch in trockenen Jahren mit Dürreperioden (s. das Jahr 2003) konnten diese Ackerflächen noch eine Ertragsleistung erbringen. Zudem sind die Böden der

Auenlandschaften durch Sedimentation und keinesfalls durch Erosion entstanden. Es ist aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes rätselhaft, wie es zu der grotesken fachlichen Fehleinschätzung kommen konnte, in Überschwemmungsgebieten käme es durch den Ackerbau zu einem flächenhaften Bodenabtrag. Jedoch bleibt der Gesetzgeber für die behaupteten Schadwirkungen für die Gewässer den Beweis schuldig. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen des Gesetzentwurfs keinerlei Gesetzesfolgenabschätzung vorgenommen wurde. Eine seriöse fachliche Absicherung wäre aber deswegen geboten, weil absolute Verbote zu den schärfsten Instrumenten staatlichen Handelns gehören. Aus den genannten Gründen und insbesondere der fehlenden fachlichen Rechtfertigung ist es nicht möglich, für dieses Gesetz im ländlichen Raum und insbesondere in der Landwirtschaft eine Akzeptanz zu erhalten. Insgesamt sind, wie oben angeführt rund 900.000 Ackerland von dem Ackerbauverbot betroffen. Rein rechnerisch wären hierdurch bei durchschnittlichen Betriebsgrößen in Westdeutschland von 30 ha rund 30.000 Betriebe mit ihrer gesamten Betriebsflächen betroffen. In der Realität wird die Anzahl der betroffenen Betriebe jedoch wesentlich höher sein.

30. Wie kann sichergestellt werden, dem Problem des Hochwasserschutzes gerecht zu werden, gleichfalls aber das Eigentum nicht durch zu restriktive Maßnahmen zu entwerten?

**Antwort:** Indem ein anderer Ansatz gewählt wird. Die Landwirtschaft verschließt sich keineswegs einem sinnvollen Hochwasserschutz, verlangt aber eine angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen. Statt des fachlich verfehlten Ackerbauverbots in Überschwemmungsgebieten sollte vielmehr eine umfassende Strategie für einen effektiven und vorbeugenden Hochwasserschutz gewählt werden. Dazu gehören die Pflege und Unterhaltung der bestehenden Deichanlagen sowie eine drastische Reduktion des Flächenverbrauchs. Insbesondere die Schaffung von Hochwasserpoldern kann einen effektiven Hochwasserschutz sicherstellen. Zudem sollten im Sinne des Eigentumsschutzes keine absoluten Verbote ausgesprochen werden, sondern vielmehr Anreize geschaffen werden (Agrarumweltprogramme).

31. Welche Möglichkeiten gibt es, um bei Einschränkungen in der Bewirtschaftung von rund 900000 Hektar betroffenem Ackerland, einen Ausgleich für die Ertrags- und Vermögensverlusten von rund 3,6 Mrd. Euro zu schaffen?

**Antwort:** Die Landwirtschaft leistet durch ihren Beitrag zum Hochwasserschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann daher zu Recht einen Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen fordern. Da der Hochwasserschutz jedermann dient, muss der Ausgleich auch von der Gesellschaft auf allen politischen Ebenen getragen werden. Insoweit ist ein Lösung sinnvoll, die von Bund, Ländern und Kommunen getragen wird. Die erheblichen Kosten würden mithin nicht entstehen, wenn auf das strikte Ackerbauverbot verzichtet würde und lediglich die eventuellen Einschränkungen in der Bewirtschaftung vor Ort geregelt würden.

32. Wie kann künftig die Eigenvorsorge von Kommunen und betroffenen Dritten gestärkt werden und durch welche finanzielle Förderung sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen unterstützt werden?

**Antwort:** xx

### **Technisch/ökologische Fragen**

33. Wie wird die Möglichkeit bewertet, durch eine bessere Bauleitplanung in den Flusseinzugsgebieten bei Hochwasser den Wasserabfluss zu verzögern?

**Antwort:** Dies ist nicht notwendig. Eine Verzögerung des Wasserabflusses lässt sich bereits durch die Einrichtung von Flutungspoldern erreichen.

34. Ist es sinnvoll, solche Maßnahmen in das Hochwasserschutzgesetz mit aufzunehmen?

**Antwort:** Nein, da das Ziel, den Wasserabfluss zu verzögern, bereits durch die Errichtung von Überflutungspoldern erreicht werden kann.

35. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Überschwemmungsgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

**Antwort:** Nach Berechnungen des Deutschen Bauernverbandes ist von einer Gesamtgröße der Überschwemmungsgebiete von rund 3,6 Mio. ha auszugehen, von denen knapp 2 Mio. ha landwirtschaftlich genutzt werden. Jedoch geht diese Berechnung von der vorsichtigen Annahme aus, dass im Durchschnitt an den 450.000 km Gewässern in Deutschland 40 m rechts und links bei einem 100-jährigen Hochwasser erfasst werden.

36. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Abflussgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

**Antwort:** Diese Frage ist nicht zu beantworten, da es bislang keine Definition der Abflussbereiche gibt

37. Wie unterscheiden sich die Hochwasserereignisse in Gebieten mit Berg- beziehungsweise Hanglagen von denen in Niederungen?

**Antwort:** In Berg- und Hanglagen sind Hochwasserereignisse vornehmlich von der Intensität und Dauer der Niederschläge abhängig. Hochwasserereignisse der Vergangenheit haben gezeigt, dass der Hochwasserabfluss weitgehend unbeeinflusst von der Vegetation erfolgte.

In Niederungen werden die Hochwasserereignisse von den Abflussbedingungen geprägt. Entscheidend für die Abflussbedingungen sind die Fließbreite des Gewässers und die Rückhaltewirkung auf Überflutungsflächen.

38. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den notwendigen Erosionsschutz?

**Antwort:** In extremen Berg- und Hanglagen kann es in Einzelfällen zu Erosionen kommen. Hier bedarf es aber keiner weiteren gesetzlichen Vorgaben zur Erosionsvermeidung. Zum einen ist fraglich, inwieweit in extremen Hanglagen überhaupt eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Zum anderen verlangen die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes bereits jetzt von den Bewirtschaftern eine standortangepasste Nutzung, durch die die Bodenabträge möglichst vermieden werden.

Flächenerosion auf Überflutungsflächen in Flussniederungen stellt kein Problem dar, vielmehr ist aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit in Überflutungsflächen eine

Sedimentation festzustellen. Insoweit sind hier keine erosionsvermindernden Maßnahmen notwendig.

39. Wie groß ist die Ackerfläche, die erwartungsgemäß nach Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes in Grünland umgewandelt wird?

**Antwort:** Nach Berechnungen des Deutschen Bauernverbandes ist mit einer Umwandlung von rund 900.000 ha Ackerland in Grünland zu rechnen (s. hierzu Frage 15 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen)

40. Besteht die Gefahr, dass sich auf dem Grünland infolge von Überschwemmungen Schadstoffe ansammeln und dieses zu Konflikten mit einer möglichen Tierhaltung führt?

**Antwort:** Auf jeden Fall sprechen Aspekte der Qualitätssicherung und der Lebensmittelsicherheit deutlich für eine Ackernutzung und gegen eine Grünlandnutzung. Etwaige Kontaminationen im Grünlandaufwuchs könnten nach dem strengen Futtermittelrecht zu Grenzwertüberschreitungen führen. Durch gezielten Ackerbau dagegen lassen sich diese Kontaminationen vermeiden und verringern.

41. Besteht die Gefahr, dass die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz zu einer Zunahme der Mycotoxinbelastung von Getreide führt? Wenn ja, kommt es hierdurch zu Zielkonflikten mit der Mycotoxinhöchstmengenverordnung? Welche wirtschaftlichen Folgen sind hierdurch zu erwarten?

**Antwort:** Der moderne Ackerbau verfolgt das Ziel, durch optimale und bedarfsgerechte Düngung und Pflanzenschutz Qualitätsgetreide zu produzieren. Eine Einschränkung der Düngung würde dazu führen, dass die Pflanzen nicht mehr bedarfsgerecht ernährt werden können und an Qualität verlieren. Diese würde zudem durch eine Einschränkung des Pflanzenschutzes weiter sinken. Insbesondere steigt dadurch die Gefahr von Pilzkrankungen und insoweit ist auch eine Zunahme der Mykotoxinbelastung zu erwarten. Damit sind Zielkonflikte mit der Mykotoxinhöchstmengenverordnung wahrscheinlich, wodurch Vermarktungsprobleme entstehen würden. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen sind nicht abschätzbar. Eine Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz würde aber auf jeden Fall zu qualitativen und quantitativen Einbußen im Getreideanbau führen.

42. Gibt es wissenschaftliche Studien über die unterschiedliche Wasseraufnahmefähigkeit von Grünflächen und Ackerland und der Erosionsgefahr von konventionell bewirtschafteten Ackerbauflächen? Wenn ja, zu welchen Ergebnis kommen diese Studien?

**Antwort:** Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft leisten Grünlandflächen keinen entscheidend höheren Beitrag zum Hochwasserschutz als Ackerflächen. Diese Aussage wird durch einen Vergleich der Abflusswerte in Abhängigkeit von der Landnutzung belegt. Höhere Abflusswerte bedeuten in diesem Fall niedrigere Versickerung und ein dadurch bedingtes schnelleres Anschwellen der Flüsse.

Die Abflusswerte auf versiegelten, undurchlässigen Flächen sind am höchsten. Daneben liegen aber die Abflusswerte von Ödland wesentlich höher, als beispielsweise von Äckern mit Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen oder sogar dem Anbau von Wein. Gleichzeitig verfügen nach diesen Angaben karge Weiden über höhere Abflusswerte, als Äcker mit Getreide und Futterpflanzen. Es ist somit nicht berechtigt, die landwirtschaftliche Nutzung und speziell den Ackerbau hinsichtlich des

Hochwasserschutzes zu kritisieren, wenn letztlich der Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung zu den höchsten Abflusswerten führt.

43. Besteht die Möglichkeit, einen verlässlichen Erosionsschutz in Überschwemmungsgebieten durch Anpassung der Fruchtfolge an die örtlichen Bedingungen, Zwischenfrüchte, Unter- und Streifensaaten sowie durch Streifenanbau zu erreichen?

**Antwort:** Es stellt sich die Frage, ob solche Maßnahmen überhaupt notwendig sind. In Überschwemmungsgebieten ist aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit vielmehr mit Sedimentation als mit Erosion zu rechnen. Ansonsten reichen ackerbauliche Maßnahmen oder Agrarumweltprogramme vollkommen aus.

44. Gibt es in den Europäischen Nachbarländern vergleichbare Ackerbaubeschränkungen in Überschwemmungsgebieten?

**Antwort:** Dem DBV liegen darüber keine Angaben vor.

45. Wie bewerten Sie die Aussage einer Broschüre des Bundes für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) zum ökologischen Hochwasserschutz, die sich auf Daten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft stützt, dass die Abflusswerte von Ödland wesentlich höher als von Äckern mit Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen sind und karge Weiden höhere Abflusswerte als Äcker mit Hackfrüchten aufweisen?

**Antwort:** Diese Aussage stützt die Ansicht des DBV, dass gerade die ackerbauliche Nutzung einen wirksamen Beitrag zum Hochwasserschutz leistet. Gerade niedrigere Abflusswerte von Ackerböden aufgrund einer höheren Infiltrationsrate verhindern ein schnelles Anschwellen der Flusspegel. Es ist daher nicht berechtigt, die landwirtschaftliche Nutzung und speziell den Ackerbau hinsichtlich des Hochwasserschutzes zu kritisieren, wenn letztlich der Wegfall dieser Landnutzungsform zu höheren Abflusswerten führt.

46. Wie groß ist bei weit ausladenden Überschwemmungen und entsprechend langsamer Fließgeschwindigkeit, die Erosionsgefahr und ist ein Verbot des Ackerbaus ein geeignetes Mittel, die Erosion zu mindern?

**Antwort:** Dem DBV liegen keine Angaben darüber vor, dass bei weit ausladenden Überschwemmungen eine besondere Erosionsgefahr besteht. Vielmehr ist aufgrund der größeren Fließbreite mit geringeren Fließgeschwindigkeiten und damit eher mit Sedimentation als mit Erosion zu rechnen. Insofern stellt sich die Frage der Erosionsminderung durch ein Ackerbauverbot nicht.

47. Wie ist die generelle Forderung nach einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung zu bewerten?

**Antwort:** Eine solche Forderung würde nur dann einen Sinn ergeben, wenn dadurch ein Beitrag zur Erosionsverminderung geleistet würde. Da aber in Überschwemmungsgebieten aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeiten vielmehr mit Sedimentation als Erosion zu rechnen ist, ist die Forderung für den Hochwasserschutz überflüssig.

48. Auf welche konkreten fachlichen Grundlagen wird die Forderung eines generellen Verbotes von Ackerbau in Überschwemmungsgebieten gestützt?

**Antwort:** Fachliche Gründe sind dem Deutschen Bauernverband nicht bekannt. Der Gesetzgeber führt Schädwirkungen für die Gewässer durch die Erosion und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln als Hintergrund für das Ackerbauverbot an. Es ist jedoch rätselhaft, wie es zu dieser fachlichen Fehleinschätzung kommen kann, in Überschwemmungsgebieten gebe es einen flächenhaften Bodenabtrag durch den Ackerbau, wenn gleichzeitig die fruchtbarsten Böden in Auenlandschaften liegen und durch Sedimentation entstanden sind. Zudem bleibt der Gesetzgeber für die behaupteten Schädwirkungen für die Gewässer den Beweis schuldig.

Das geplante Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten ist somit unter keinen Umständen mit Hochwasserschutzaspekten zu rechtfertigen, sondern scheint vielmehr der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen im Zuge des Hochwasserschutzes zu dienen.

49. Auf welchen fachlichen Grundlagen beruhen Forderungen nach Sicherstellung einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbedeckung im Falle der Ausnahme? Was sind die agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Folgen dieser Forderungen und wie werden diese bewertet?

**Antwort:** Auch für diese Forderungen sind keine fachlichen Gründe ersichtlich (siehe Frage 48). Die wirtschaftlichen Folgen sind nur schwer abzuschätzen. Diese hängen von der Betriebsstruktur, den angebauten Fruchtarten, der technischen Ausstattung des Betriebs sowie der technischen Ausstattung ab.

50. Kann innerhalb von Überschwemmungsgebieten zwischen Arealen mit versickerndem und abfließendem Hochwasser unterschieden werden und auf wie viel Prozent der Überschwemmungsgebiete kann Hochwasser zur Versickerung gelangen?

**Antwort:** Eine solche Unterscheidung ist erst dann möglich, wenn der Hochwasserspiegel unter das Geländeniveau fällt, da vorher keine Versickerung erfolgt. Wenn aber das Hochwasser unter das Geländeniveau gefallen ist, bedeutet dies, dass sich das Gewässer bereits wieder in das Flussbett zurückgezogen hat. Insofern kann dann nicht mehr von einer Überschwemmung gesprochen werden und eine Unterscheidung zwischen Arealen mit versickernden und abfließenden Hochwasser erübrigt sich. Diese Frage ist in erheblichem Maße von der Höhe des ansteigenden Grundwasserspiegels abhängig. Dort wo Gebiete überschwemmt sind, steht das Grundwasser an und eine Versickerung kann nicht stattfinden. Sofern die Überschwemmungsgebiete nicht von einem 100-jährigen Hochwasser erfaßt werden, wäre es je nach Geländegestaltung möglich, dass auf den übrigen nicht überfluteten Flächen Versickerung stattfinden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass die zum Hochwasser führenden Niederschläge auch im Überschwemmungsgebiet fallen, wo gleichzeitig Hochwasser abfließt.

51. Welche Wirkungen hat versickerndes Hochwasser auf Belange des Bodenschutzes und der Gewässerreinhaltung?

**Antwort:** xx

52. Welche Infiltrationseffekte entstehen bei pflugloser Bodenbearbeitung?

**Antwort:** Grundsätzlich sollte hervorgehoben werden, dass bei Flächen, die als Acker genutzt werden und mit Getreide oder Futterpflanzen bestellt werden eine höhere Infiltrationsrate zu realisieren ist und damit der Abfluss geringer ist. Äcker mit Hackfrüchten und Wein haben immer noch eine höhere Versickerung als Ödland.

53. Welche Möglichkeiten gibt es vor dem Hintergrund der extremen Hochwasserereignisse vergangener Jahre, um die Schäden zukünftig zu minimieren?

**Antwort:** Dazu bedarf es einer umfassenden Strategie für einen vorbeugenden Hochwasserschutz. Zunächst muss eine ausreichende Pflege und Unterhaltung der bestehenden Hochwasserschutzanlagen sichergestellt werden. Ein hohes Gefährdungs- und Schadenspotential entstand in der Vergangenheit gerade dadurch, dass die Pflege und Unterhaltung von vorhandenen Hochwasserschutzanlagen vernachlässigt wurde. Die sogenannten Hochwasserspitzen lassen sich darüber hinaus am besten mit der Anlage von gesteuerten Flutungspoldern gekappt werden. Zudem muss das Talsperrenmanagement verbessert werden. Es ist mehr als fahrlässig, die Wasserstände in den Talsperren und Wehren so hoch ansteigen zu lassen, dass keine Reserven mehr für starke Regenfälle vorhanden sind.

Darüber hinaus muss der Flächenverbrauch drastisch reduziert werden. Nach wie vor werden täglich 117 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für Siedlungs- und Verkehrstätigkeiten umgewidmet und über die Hälfte der Flächen mit Straßen und Gebäuden versiegelt und überbaut. Der Deutsche Bauernverband fordert daher seit langem Schritte zu einem effektiven Flächenmanagement in Verbindung mit einem konsequenten Flächenrecycling.

54. Ist ein Verbot der Errichtung von Ölheizungen in Überschwemmungsgebieten aus technischen Gründen überhaupt notwendig?

**Antwort:** xx

55. Welche konkreten fachlichen Grundlagen machen das generelle Verbot des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten erforderlich?

**Antwort:** Keine.

56. Ist es fachlich gegeben, eine ganzjährige Bodenbedeckung in möglichen Überschwemmungsgebieten sicherzustellen, und welche Auswirkungen ergeben sich für eine gewollte schnellere Versickerung?

**Antwort:** siehe Frage 43.

57. Wie werden agrarstrukturelle und wirtschaftliche Folgen, die sich aus der Forderung eines Verbots des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten ergeben, bewertet?

**Antwort:** siehe Fragen 21-26.

58. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen generellen Regelungen zu unterschiedlichen Größen von Rückhaltefläche im Unter-, Mittel- und Oberlauf von Flüssen ausreichend?

**Antwort:** xx

59. Müsste generell im vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vorrangig ein effektives Talsperrenmanagement verankert sein?

**Antwort:** Das Talsperrenmanagement ist ein notwendiges und wirkungsvolles Element einer Strategie für einen vorbeugenden Hochwasserschutz. Es steht in engem Zusammenhang mit dem Management von Überflutungspoldern, durch die ebenfalls eine wirksame Verminderung der Hochwasserspitzen erreicht werden kann. Es ist

mehr als fahrlässig, die Wasserstände in den Talsperren und Wehren so hoch ansteigen zu lassen, dass keine Reserven mehr für starke Regenfälle vorhanden sind.

## Fragen der Fraktion der FDP

### Rechtliche Fragen

1. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 3 geregelte grundsätzliche Ackerbauverbot verhältnismäßig?

**Antwort:** Nein, da die fachliche Rechtfertigung fehlt. Da die vom Gesetzgeber angeführte Rechtfertigung vollkommen unhaltbar ist, ist das grundsätzliche Ackerbauverbot nicht gerechtfertigt und damit unverhältnismäßig. Zudem wurden keine Abwägung und keine seriöse fachliche Absicherung durchgeführt, obwohl absolute Verbote zu den schärfsten Instrumenten staatlichen Handelns gehören.

Es ist für den Deutschen Bauernverband schwer nachvollziehbar, warum im Rahmen des Gesetzentwurfs keinerlei Gesetzesfolgenabschätzung vorgenommen wurde. Das vorgesehene grundsätzliche Ackerbauverbot ist für den Deutschen Bauernverband auch daher nicht verhältnismäßig, weil die Lasten in Höhe von einigen Milliarden einseitig der Landwirtschaft aufgebürdet werden und viele Betriebe an Gewässern existentiell bedroht werden.

2. Ist abschätzbar, wie viele Landwirte vom Ackerbauverbot betroffen sein werden und in welcher Gesamthöhe diese werden Entschädigungsansprüche geltend machen können?

**Antwort:** Nach Berechnungen des Deutschen Bauernverbandes werden ca. 900.000 ha landwirtschaftliche Nutzflächen von dem Ackerbauverbot betroffen sein. Der Gesamtverlust in der Landwirtschaft und bei den Grundeigentümern würde sich auf rund 190 Mio. € jährliche Ertragsverluste sowie 3,4 Mrd. € dauerhafte Vermögensverluste belaufen. Bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 30 ha in den alten Bundesländern würden rechnerisch 30.000 Betriebe mit ihrer gesamten Betriebsfläche von dem Ackerbauverbot betroffen sein. In der Realität werden wesentlich mehr Betriebe mehr oder weniger stark betroffen sein, da nicht alle Betriebe ganz in Überschwemmungsgebieten liegen.

Nach weiteren Schätzungen des DBV liegen durchschnittlich 11% der LF (1,944 Mio. ha von den 17 Mio. ha LF in Deutschland) in Überschwemmungsgebieten. Für die Zahl der Betriebe bedeutet dies, dass rechnerisch 45.000 Betriebe (11% von 400.000 Betrieben) in Überschwemmungsgebieten liegen und mehr oder weniger stark von dem Ackerbauverbot betroffen wären.

3. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 4 S. 1 geregelte grundsätzliche Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete verhältnismäßig?

**Antwort:** Das in dieser Norm formulierte Verbot ist nur dann verhältnismäßig, wenn die Weiterentwicklung von bestehenden Siedlungen und landwirtschaftlichen Betrieben auch weiterhin gewährleistet ist. Die Eigentümer von Gebäuden in auszuweisenden Überschwemmungsgebieten haben im Vertrauen auf die im Zeitpunkt der Errichtung der Gebäude geltende Rechtsordnung gebaut und genießen daher schutzwürdiges Vertrauen. Zwar wird ihnen kein generelles Vertrauen in den Fortbestand des geltenden Rechts zugebilligt, aber doch zumindest das Recht, ihre im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung errichteten Gebäude erweitern zu können.

4. Inwieweit wird der Hochwasserschutz durch dieses Gesetz gegenüber dem bestehenden bundesgesetzlichen Instrumentarium verbessert werden (können)?

**Antwort:** Es ist fraglich, ob der Hochwasserschutz durch dieses Gesetz verbessert wird. Zum einen werden Hochwasserereignisse, die aufgrund solch starker Niederschläge wie im August 2002 (400 mm in 48 Stunden) eintreten, durch keinen wie auch immer gearteten Hochwasserschutz verhindert werden können. Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf Vorschriften, die keinesfalls dem Hochwasserschutz, sondern vielmehr dem Natur- oder Bodenschutz dienen (Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten). Lediglich durch die Pflege und Sicherung der bestehenden Hochwasserschutzanlagen und der Ausweisung von Rückhalteflächen wird eine gewisse Entlastung zu erzielen sein. Jedoch vermisst der Deutsche Bauernverband entscheidende Schritte zur Pflege von Deichen etc. oder zur Schaffung von Hochwasserpoldern.

5. Trifft es zu, dass die Gemeinden insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, den Hochwasserschutz (auch zugunsten der Untergemeinden) in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn im Einzelfall Überschwemmungsgebiete nicht nach § 32 WHG förmlich ausgewiesen sind, und wenn ja, werden sich insbesondere die Regelungen des Art. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs in der Praxis überhaupt auswirken?

**Antwort:** xx

6. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Verhältnismäßigkeit und Sinnhaftigkeit eines Verbots von Ölheizungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und welche Konsequenzen hätte ein solches Verbot?

**Antwort:** Ein generelles Verbot von Ölheizungen erscheint unverhältnismäßig. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass von Ölheizungen im Überschwemmungsfall Gefahren ausgehen. Dies ist für die Betriebe insbesondere für die landwirtschaftlichen Nutzflächen von entscheidender Bedeutung. Allerdings sollte vor einem generellen Verbot geprüft werden, ob andere, weniger einschneidende Maßnahmen einen gleichwertigen Erfolg bieten. Zu denken ist dabei an technische Maßnahmen, die ein Auslaufen des Öls verhindern können.

### Ökonomische Fragen

7. Welche finanziellen bzw. finanzwirtschaftlichen Folgen sind absehbar für die öffentlichen Hände mit der Aufgabe verbunden, ein Gesamtsystem zur Hochwasserabwehr bzw. Schadensabwehr zu entwickeln und wie beurteilen Sie damit verbundene Schwierigkeiten?

**Antwort:**xx

8. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Kontext der künftigen Fluss- und Wasserstraßenpolitik insbesondere mit Blick auf die Potenziale der Binnenschifffahrt auf die Belange der davon betroffenen Häfen?

**Antwort:**xx

9. Auf welche Weise können Versicherungsverträge einzel- und gesamtwirtschaftliche Planungsgrundlagen beeinflussen, die für einen wirksamen Hochwasserschutz relevant sind (z. B. Standort- und Investitionsentscheidungen, Maßnahmen zur Schadensprävention, Planung öffentlicher Haushalte, Flächennutzungsplanung u.a.m.)?

**Antwort:xx**

10. Wo liegen besondere Leistungspotentiale sowie Schwierigkeiten und Grenzen von Versicherungen als Instrument des Hochwasserschutzes?

**Antwort:xx**

11. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Versicherungsarrangements als Instrument der Hochwasserschutzpolitik genutzt werden können?

**Antwort:xx**

12. Sind diese Voraussetzungen in Deutschland derzeit gegeben?

**Antwort:xx**

13. Wie ist die Versicherung von Hochwasserrisiken hierzulande geregelt und besteht politischer bzw. legislativer Handlungsbedarf?

**Antwort:xx**

14. Sind Hochwasserschäden in Deutschland grundsätzlich auch in extrem gefährdeten Gebieten versicherbar?

**Antwort:xx**

15. Wird in Deutschland faktisch ein umfassender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden angeboten und nachgefragt?

**Antwort:xx**

16. Wenn ja: In welchem (absoluten und relativen) Umfang werden Elementarschadensrisiken in Deutschland auf der Grundlage freiwilliger Verträge tatsächlich versichert?

**Antwort:xx**

17. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einer freiwilligen Nachfrage nach Versicherungsleistungen zu rechnen?

**Antwort:xx**

18. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einem freiwilligen Angebot von Versicherungsleistungen zu rechnen?

**Antwort:xx**

19. Welche Argumente sprechen im Bereich des Hochwasserschutzes für die Einführung einer Versicherungspflicht?

**Antwort:xx**

20. Welche Argumente sprechen für (bzw. gegen) eine – analog zur Fahrzeughaftpflicht – privatwirtschaftlich-wettbewerblich zu erfüllende Versicherungspflicht?

**Antwort:xx**

21. Welche Effekte werden durch einen Kontrahierungszwang im Vergleich zu freiwilligen Versicherungsarrangements induziert?

**Antwort:**xx

22. Wie würde ein Kontrahierungszwang die Prämienkalkulation bzw. die Rentabilität von Versicherungsverträgen beeinflussen und welche Konsequenzen wären aus einem Kontrahierungszwang ggf. zu erwarten?

**Antwort:**xx

23. Wie könnte der Gebäude-Altbestand in eine Versicherungslösung einbezogen werden?

**Antwort:**xx

24. Wie ist die Forderung nach kommunalen Risikokatastern für alle hochwassergefährdeten Gebiete in Deutschland zu beurteilen?

**Antwort:** xx

### **Technische / Ökologische Fragen**

25. Welche Eigenschaften kennzeichnen „extreme“ in Abgrenzung zu „gewöhnlichen“ Hochwasserereignissen?

**Antwort:** Nach Ansicht des DBV gibt es keine klare Abgrenzung zwischen extremen und gewöhnlichen Hochwasserereignissen. In der Tendenz dürften als gewöhnliche Hochwasser solche zu bezeichnen sein, die nach Art und Umfang häufiger auftreten und die mit den üblichen Hochwasserschutzmaßnahmen bewältigt werden können.

26. Gibt die vorgenannte Unterscheidung geeignete Hinweise darauf, in welcher Weise grundsätzlich mit der Problematik Hochwasser staatlicherseits umgegangen werden sollte und auf welche Art von Hochwasserereignissen sollte der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung eines Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz vordringliches Interesse konzentrieren?

**Antwort:** Von Seiten des Staates muss bei allen Maßnahmen des Hochwasserschutzes die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Häufigkeit von Hochwasserereignissen gewahrt bleiben. Dies ist bei dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht der Fall.

27. Wie beurteilen Sie die Effektivität von Maßnahmen zur Rückhaltung von Wasser in der Fläche (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser, Renaturierung von Fließgewässern, Wiederaufforstung) jeweils mit Blick auf die beiden genannten Kategorien und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

**Antwort:** Grundsätzlich gilt es, den Rückhalt von Wasser in der Fläche, dort wo die Niederschläge fallen, zu steigern. Hier weist Ackerland deutliche Vorzüge vor anderen Bodennutzungen auf (s. Frage 41 der CDU/ CSU-Fraktion).

28. Welche (statistischen) Sachverhalte sind beim Verständnis und bei der Interpretation der geläufigen Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse (z.B. 100-jährliches Hochwasser) zu bedenken, welche weiterführenden Informationen sind in diesem Zusammenhang zu beachten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für einen vorausschauenden und effektiven Hochwasserschutz?

**Antwort:** xx

29. Welche Zielvorstellungen sind bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz besonders wirkungsvoll und wie beurteilen Sie in dieser Hinsicht Vorgaben insbesondere zu
- Erhalt bzw. Gewinnung (insbesondere Rückgewinnung) von Rückhalteflächen
  - Regelung des Hochwasserabflusses
  - Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser?

**Antwort:** Insbesondere die Schaffung von Rückhaltepoldern ist eine wirkungsvolle Maßnahme Hochwasserpegel zu vermindern und damit auch die Überschwemmungen zu verringern. Daneben erweist sich auch ein Verbot der Ausweisung von neuen Baugebieten in Überschwemmungsgebieten als sinnvolle Maßnahme, um Schäden durch Hochwasser zu vermeiden.

30. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Forderung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach Erhalt oder Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer und wie beurteilen Sie die Bedeutung dieser Forderung insbesondere im Hinblick auf extreme Hochwasserereignisse?

**Antwort:** Der Erhalt der ökologischen Struktur der Gewässer in einem guten Zustand ist zentrale Forderung der Wasserrahmenrichtlinie. Solche Strukturen können dazu beitragen, die Fließgeschwindigkeiten von Gewässern zu verringern und damit den Anstieg der Flusspegel zu verlangsamen. Allerdings ist mehr als fraglich, ob Gewässer mit einer guten ökologischen Struktur in der Lage sind, Hochwasserereignisse abzufedern, da bei Hochwasser mit einer erheblichen Schädigung dieser Strukturen zu rechnen ist.

31. Wie beurteilen Sie das Verbot von ackerbaulicher Nutzung in Überschwemmungsgebieten und hätte ein solches Verbot einen signifikanten Einfluss auf den Wellenablauf von Extremhochwasser?

**Antwort:** (zum ersten Teil der Frage siehe Frage 29 der SPD/ Bündnis 90/Die Grünen)  
Ein Einfluss auf den Wellenablauf von Extremhochwasserereignissen durch ein Verbot des Ackerbaus ist nicht ersichtlich. Dazu können lediglich gesteuerte Polder einen Beitrag leisten.

32. Wie beurteilen Sie das Problem, dass durch die Überflutung von Ackerland ggf. Sedimente und Nährstoffe in das Fließgewässer eingetragen werden können, würde dies erhebliche und dauerhafte Schäden hinsichtlich der künftigen Nutzung der betroffenen Flächen erwarten lassen und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

**Antwort:** Es liegen keine Hinweise darüber vor, dass durch Überflutungen Erosion in besonderem Maße stattfindet. Vielmehr findet in den Überschwemmungsgebieten Sedimentation statt.

33. Durch welche Maßnahmengruppen lassen sich Schäden durch Hochwasser grundsätzlich verringern und wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere
- Maßnahmen zur Beeinflussung des Hochwasserablaufs (Abflussprofil freihalten, Retentionsraum erhalten und schaffen)

- Maßnahmen zur Reduzierung der Schadensempfindlichkeit von Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (Bauvorsorge: hochwasserangepasste Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten; Verhaltensvorsorge)
- Sicherstellung eines funktionierenden technischen und organisatorischen Hochwasserschutzes (Analyse der Standsicherheit vorhandener – alter – Deiche und Hochwasserschutzwände, Sanierung der Anlagen)?

**Antwort:** xx

34. Welche Maßnahmen zur Schadensminimierung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten haben die größte Wirksamkeit?

**Antwort:** Zunächst sollten durch eine konsequente Deichpflege und –unterhaltung die bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen in ihrer Funktion sichergestellt werden. Dadurch werden etwaige Schäden in überschwemmungsgefährdeten Gebieten minimiert.

35. Welche Bedeutung hat in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Umgang mit Öl bzw. mit wassergefährdenden Stoffen im allgemeinen und wodurch zeichnet sich ein hochwasserangepasster Umgang mit derartigen Stoffen aus?

**Antwort:** xx

36. Sind diesbezüglich in Deutschland regionale Besonderheiten und Unterschiede zu beobachten und welche Schlussfolgerungen sind daraus ggf. abzuleiten?

**Antwort:** xx

37. Wie können Gefahren durch ökotoxische Prozesse im Rahmen von Hochwasser und deren schwerwiegende Folgen für Landwirtschaftsflächen, Fischereibetriebe und das Ökosystem durch gezielte Forschung und Entwicklung gebannt werden?

**Antwort:** xx

38. Wie bewerten Sie das pauschale Verbot einer Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf eine Minderung von Hochwasserschadenspotenzialen?

**Antwort:** Ein pauschales Verbot der Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten kann zu einer Minderung von Hochwasserschäden beitragen. Allerdings muss die Weiterentwicklung von bestehenden Siedlungen und landwirtschaftlichen Betrieben gewährleistet sein. Es muss den Landwirten weiterhin möglich sein, neue moderne Gebäude auf ihren Betrieben zu errichten, um deren Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit zu sichern.

39. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass insbesondere in Ortslagen, die historisch bedingt in Überschwemmungsgebieten entstanden sind und sich entwickelt haben, die Errichtung bzw. bauliche Veränderung von Gebäuden innerhalb von Überschwemmungsgebieten aus Gründen eines verbesserten Hochwasserschutzes unumgänglich sein kann, wenn nicht die betreffende Ortslage in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig behindert werden soll?

**Antwort:** Die Eigentümer von Gebäuden in zukünftigen Überschwemmungsgebieten genießen eine gewisse rechtliche Schutzwürdigkeit. Sie haben ihre Gebäude im

Einklang mit der bestehenden Rechtsordnung errichtet. Zwar genießen sie keinen Vertrauensschutz im Hinblick auf den Fortbestand der Rechtsordnung, ihnen aber jegliche Erweiterung ihrer bestehenden Gebäude zu verwehren, wäre unverhältnismäßig. Insoweit muss die Erweiterung der bestehenden Gebäude weiterhin rechtlich möglich bleiben. Dies muss auch für in Überschwemmungsgebieten liegende landwirtschaftliche Betriebe gelten.

40. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass mit Auflagen der Bau- und Verhaltensvorsorge auch ohne generelles Bauverbot in Überschwemmungsgebieten das Schadenspotenzial gleichgehalten oder verringert werden kann?

**Antwort:** Solche Auflagen schränken die grundgesetzlich garantierte Baufreiheit weniger ein, als ein generelles Bauverbot. Insoweit greifen sie weniger intensiv in die Grundrechte ein und sind nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einem generellen Verbot vorzuziehen.

41. Welches sind wesentliche Voraussetzungen und Maßnahmen um zu bewirken, dass einzelne von Hochwasser Betroffene Aktivitäten der Bau- und Verhaltensvorsorge ergreifen, welche geeignet sind, das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen zu mindern und welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang insbesondere
- die Darstellung und Erläuterung der Gefährdung durch Hochwasser sowie Hinweise, wie mit der Gefährdung umgegangen werden kann
  - die (kategorisierte bzw. klassifizierte) Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten in den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen?

**Antwort:** Voraussetzung für Aktivitäten der Bau- und Verhaltensvorsorge ist die Kenntnis der Gebäudeeigentümer über Art und Umfang von Überschwemmungsgebieten bzw. überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Insoweit ist eine entsprechende Kennzeichnung in Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplänen sinnvoll. Das gleiche gilt für Hinweise über die Gefährdung durch Hochwasser und wie mit der Gefährdung umgegangen werden kann.

42. Wie kann eine nachhaltige vorsorgende Hochwasserschutzstrategie zügig umgesetzt werden?

**Antwort:** Eine nachhaltige und vorsorgende Strategie für einen vorbeugenden Hochwasserschutz muss auf verschiedenen Säulen ruhen. Dazu zählen insbesondere die Pflege und Unterhaltung von Deichanlagen, die Anlage von Hochwasserpoldern, ein verbessertes Talsperren- und Krisenmanagement sowie eine drastische Reduktion des Flächenverbrauchs. Eine zügige Umsetzung ist nur unter Einbindung aller Betroffenen möglich

43. Welche Rolle kommt der landwirtschaftlichen Flächennutzung an Flüssen zu und was wären die Kernelemente einer nachhaltigen, umsetzungsorientierten und vorsorgenden Hochwasserschutzstrategie im Hinblick auf kooperative Lösungen mit der Landwirtschaft?

**Antwort:** siehe Frage 31 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

44. Auf welche Weise ist der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Behörden einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits organisiert bzw. gesichert?

**Antwort:** xx

45. Welche Modelle und Szenarien für Extremwetterereignisse gibt die Wissenschaft den Entscheidungsträgern an die Hand?

**Antwort:** xx

46. Welche Rolle spielt eine Niederschlagsvorhersage mit entsprechenden Modellierungen für bestimmte Gebiete in Deutschland im Rahmen langfristiger Aussagen für die Niederschlagswasserverteilung auf Flächen, Rückhaltebecken, Kanalisation, Talsperren, Bach- und Flussläufe?

**Antwort:** xx

47. Reflektiert die moderne Wissenschaft ausreichend die kulturellen Sachverhalte als Ursachen für Schäden nach Extremwetterereignissen?

**Antwort:** xx

48. Welche hydrologischen und hydraulischen Simulationen für bestimmte Flächen und Landstriche sind derzeit verfügbar und werden in die Planungs- und Genehmigungspraxis einbezogen?

**Antwort:** xx

49. Welche Bedeutung ist einem komplexen wissenschaftlich fundierten Flussmanagement in Zukunft zuzuweisen?

**Antwort:** xx

50. Welche Fluss- bzw. Strombaumaßnahmen haben aufgrund welcher Sachverhalte positiven oder negativen Einfluss auf ein Hochwasserereignis und kann generell davon ausgegangen werden, dass ein Ausbau der Wasserstraßen die Hochwassergefahr erhöht?

**Antwort:** xx

51. Ist ein Ausbaustopp ausgewählter Wasserstraßen bzw. ein grundsätzlicher Verzicht auf Flußbaumaßnahmen (z.B. Buhnenbau) durch das Hochwasserschutzanliegen hinreichend gerechtfertigt und sinnvoll und welche Auswirkungen ergäben sich daraus hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im europäischen und globalen Vergleich?

**Antwort:** xx

52. Durch welche Eckpfeiler könnte ein Gesamtkonzept zu einem verbesserten Deichschutz gekennzeichnet sein?

**Antwort:** Die Deichpflege und – unterhaltung u. a. mit einer geordneten Schafbeweidung sind wichtige Elemente eines verbesserten Deichschutzes. Viele Schäden beim Elbehochwasser wären nicht entstanden, wenn die Deiche vernünftig beweidet worden wären, da hierdurch die Stabilität der Deiche erheblich verbessert wird. Das ist jedoch oftmals aus Naturschutz- und Kostengründen vernachlässigt worden.

## Fragen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Rechtliche Fragen

1. Welche rechtliche Bedeutung messen Sie der allgemeinen Verpflichtung aller von Hochwasser Betroffenen bei, geeignete Maßnahmen zur Vorsorge und Schadensminderung zu treffen (§ 31a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 WHG)?

**Antwort:**

**§ 31 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 stellt eine allgemeine Verhaltenspflicht dar, die appellativen Charakter hat. Wie weit sie zur Herausbildung eines notwendigen Hochwasserbewusstseins in der Bevölkerung führt, ist fraglich, denn die notwendigen Informationsmaterialien und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung sind von den Ländern durchzuführen, regional zu organisieren und - so zeigen die Beispiele in der Region Rhein-Neckar – auch sehr kostenaufwendig. Notwendig erscheint dabei eine Systematisierung des kaum mehr überschaubaren Informationsmaterials und eine zielgerichtete Ansprache der Bevölkerung in den betroffenen Räumen.**

2. Wie beurteilen Sie die Einführung einer Elementarschadenspflichtversicherung? Sehen Sie hier verfassungsrechtliche und anderweitige juristische Bedenken bzw. grundsätzliche volkswirtschaftliche und versicherungstechnische Einwände? Welche Versicherungsgegenstände und Risiken sollten durch eine Elementarschadenshaftpflichtversicherung abgedeckt werden? Welches Versicherungsmodell (obligatorische Einbindung in Sachversicherungsverträge, grundsätzliche Versicherungspflicht für Elementarschäden oder Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband als Träger der Versicherung) halten Sie für sinnvoll?

**Antwort:**

**Die Einführung einer Elementarschadenspflichtversicherung ist nur bedingt zu befürworten. Problematisch ist die Tatsache, dass hierbei nicht betroffene Grundeigentümer zur Beitragszahlung herangezogen werden müssten. Nur in diesem Fall könnte ein effektiver Versicherungsschutz zu tragbaren Prämien dargestellt werden. Das Problem könnte mit der Einführung von Beiträgen nach Risikozonen ggf. abgemindert werden. Das von der Versicherungswirtschaft zur Zeit weiterentwickelte System ZÜRS sollte dabei mit den wasserwirtschaftlichen und raumordnerischen Gebietskategorien für den vorbeugenden Hochwasserschutz abgestimmt werden (vgl. Hochwasserschutzsymposium des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar). Eine rein aus versicherungswirtschaftlicher Sicht erfolgte Zonierung kann in Einzelfällen zu Ergebnissen führen, die mit dem Anliegen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht in Einklang stehen.**

**Grundsätzlich sollten Gebäude und Inhalt gegen Sturm, Hagel, Überschwemmung und Erdbeben versichert sein. Falls hier Elementarschadenshaftpflichtversicherung gemeint ist, sind vor allem Schäden durch Kontamination mit wassergefährdenden Stoffen, durch umherfliegende Teile, usw. zu versichern.**

**Auf Grund des Risikoausgleichs wäre die Einbindung in Sachversicherungsverträge sinnvoll.**

3. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten innerhalb von fünf Jahren für verfassungswidrig, wie es im Bundesratsbeschluss behauptet wird?

**Antwort:**

**Die 5- Jahres Frist greift sehr weitgehend in die Zuständigkeit der Länder ein. Angesichts des Umfangs der notwendigen Festsetzung ( z.B. für Rheinland-Pfalz bedeutet dies die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten entlang einer etwa 15.000 km langen Gewässerstrecke), wäre es vorteilhafter, die Abarbeitung nach Schwerpunkt- und Problembereichen vorzunehmen. Diese Entscheidung sollte auf Ebene der Länder in Abstimmung mit den betroffenen Planungsregionen erfolgen. Die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung ist abhängig von den Rechtswirkungen, die von einem Überschwemmungsgebiet ausgehen. Grundsätzlich handelt es sich bei der Berechnung von Überschwemmungsgebieten um einen rein physikalisch-mathematischen Vorgang, der bei entsprechender Datenbasis keine Beteiligung der Öffentlichkeit verlangt. Sind jedoch erhebliche Rechtsfolgen an die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete geknüpft, wie z.B. die Regelung der Nutzungsmöglichkeiten von Grund und Boden, dann (wie z.B. in § 31 BHG vorgesehen) ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.**

4. Sollte durch Landesrecht bundesweit einheitlich vorgeschrieben werden, dass bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Öffentlichkeit zu beteiligen ist?

**Antwort:**

**Vgl. Antwort 3.**

5. In welchen Fällen stellt das Ackerbauverbot nach § 31b Abs. 3 Satz 1 WHG eine unzumutbare Härte dar, so dass Ausgleich nach § 31b Abs. 3 Satz 3 WHG zu zahlen ist?

**Antwort:**

**Eine pauschale Beantwortung ist schwierig. Insbesondere bei Sonderkulturanbau in Talauen und Flussniederungen ist auch aufgrund der Vorinvestition der betroffenen Landwirte (z.B. Beregnungsanlagen) von einer Entschädigung auslösenden Enteignung auszugehen, da ein flächenhaftes Ackerbauverbot die oftmals kleinen Betriebsgrößen fast vollständig erfasst.**

6. In welcher Art und Weise können die Länder rechtlich Ausnahmen vom Ackerbauverbot außerhalb der Abflussbereiche nach § 31b Abs. 3 Satz 2 WHG zulassen (im Einzelfall und/oder generell durch Rechtsnorm)?

**Antwort:**

**Wegen der erheblichen Auswirkungen eines Ackerbauverbots auf die Landwirtschaft ist davon auszugehen, dass die Länder in großem Umfang von Ausnahmeregelungen Gebrauch machen werden. Damit wird aber der gesetzgeberischen Intension einer Abstimmung über die Ländergrenzen hinweg und einem bundesweiten einheitlichen Vorsorgelevel für den Hochwasserschutz nicht mehr Rechnung getragen. Insbesondere in Wirtschafts- und Agrarräumen, die sich über Ländergrenzen erstrecken, könnte dies zu erheblichen Ungleichbehandlungen führen.**

7. Sehen Sie die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen in einem Kontext mit anderen nationalen und europäischen Regelungen, insbesondere mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und deren Zielsetzungen bzw. zeitlichen Vorgaben?

**Antwort:**

**Belange des Hochwasserschutzes gehören nur indirekt zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Mit Einführung der WRRL sind bis zum Jahr 2015 alle Oberflächengewässer in einen guten ökologischen sowie chemischen Zustand und das Grundwasser in einen guten chemischen und quantitativen Zustand zu bringen. Hierfür müssen diverse Maßnahmenprogramme umgesetzt werden. Angestrebt wird z.B. die Verbesserung der Abflusssdynamik u.a. mit der Änderung von Flächennutzungen oder der hydraulischen Verhältnisse u.a. mit der Renaturierung von Gewässerabschnitten. Ackerbauliche Beschränkungen im Einzelfall können zur Verwirklichung der Zielsetzung der WRRL beitragen.**

8. Halten Sie es für sinnvoll und rechtlich durchsetzbar, dass eine Gemeinde, die ein Bebauungsgebiet in einem Überschwemmungsgebiet neu ausweist, für die Schäden, die durch ein Hochwasserereignis an den sich dort befindlichen Gebäuden entstanden sind, haftet?

**Antwort:**

**Die Haftung einer Gemeinde für die Neuausweisung eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets ist dann sinnvoll, wenn die Gemeinde in Kenntnis der Überschwemmungsgefahr den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen des Hochwasserschutzes fehlerhaft weggewogen hat, keine textlichen Warnhinweise für den Bürger in den Bebauungsplan aufnimmt und auch sonstige Hinweispflichten für potenzielle Bauwillige unterlässt. Die sogenannte Haftung für legislatives Unrecht sollte in Anlehnung an die Quelle der Rechtsprechung bei Beplanung von Altlastgelände erfolgen. Die setzt allerdings u.a. eine klare drittschützende Regelung in den jeweiligen Rechtsgrundlagen voraus. (vgl. Specht, Raumordnungsverband Rhein-Neckar, Haftung der Gemeinden für Planungen in Überschwemmungsgebieten, unveröffentlichtes Manuskript)**

9. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung, dass die Einschränkungen für die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 31b Abs. 4 WHG die Sozialbindung des Eigentums konkretisieren und keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich begründen?

**Antwort:**

----

10. Der Gesetzentwurf sieht in der Kooperationsverpflichtung nach dem neuen § 32 WHG ein geeignetes Instrument, die beim Hochwasserschutz im Verhältnis von Oberlieger und Unterlieger in Betracht kommenden Problemlösungen umzusetzen. Halten Sie den Entwurf insofern für notwendig und ausreichend oder befürworten Sie andere Regelungen, wenn ja welche?"

**Antwort:**

**Die Kooperationspflicht ist ein notwendiger und ganz wichtiger Bestandteil des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Zu beachten ist dabei, dass die interföderale Kooperation dabei bereits insbesondere in den Flusseinzugsgebieten hervorragend funktioniert. Handlungsbedarf besteht bei der interkommunalen Kooperation in den jeweiligen Planungsräumen. Hierbei zeigt sich, dass angesichts der Schwäche der Raumordnung in den Ländern (Regionalplanung) zum Teil zu einem erheblichen Kooperationsdefizit kommt und damit nur suboptimale Ergebnisse für den vorbeugenden Hochwasserschutz erreicht werden können. Die Erfahrung des**

**Raumordnungsverbandes und seiner Partnerverbände mit umfangreichen interkommunalen Moderationen zusammen mit Vertretern der Landwirtschaft, der Kommunen, Industrie- und Handelskammern und weiterer Verbände entlang des Rheins haben gezeigt, dass den Bedürfnissen des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch professionelle Kooperationsverfahren Rechnung getragen werden kann. Vielfach hat dieses Verhalten auch dazu geführt, dass Gemeinden ihre Klagen gegen technische Hochwasserschutzmaßnahmen (Polderbau) im Rahmen einer Gesamtkonzeption zurückgezogen haben und somit den Weg für einen effektiven gesamtäumlichen Hochwasserschutz freigemacht haben. Notwendig ist deshalb die Stärkung der raumordnerischen Kooperationspflicht ggfs. im Raumordnungsgesetz und die Notwendigkeit, dieser Kooperationspflicht auch in den entsprechenden Landesplanungsgesetzen Rechnung zu tragen.**

### **Ökonomische Fragen**

11. Welche Kosten entstehen durch den Gesetzentwurf vor allem für die Länder und Kommunen?

**Antwort:**

**Kosten werden vermutlich insbesondere durch Entschädigungsansprüche der Landwirtschaft sowie durch den höheren Bearbeitungsaufwand im Rahmen der flächendeckenden Erfassung der Überschwemmungsgebiete entstehen.**

12. Wie sind diese Kosten unter Berücksichtigung der Reduzierung der Schadenspotentiale und unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen?

**Antwort:**

----

13. Wie hoch sind die Schäden bei den größeren Hochwasserereignissen in den letzten Jahren zu beziffern und wie könnten diese Schäden vermieden werden?

**Antwort:**

**In den letzten Jahren sind durch Hochwasser bundesweit Schäden in Mrd.- Höhe entstanden. Allein in der Region Rhein-Neckar-Dreieck sind am Neckar und seinen Nebenflüssen während der Hochwasser von 1993 und 1995 Schäden in dreistelliger Millionenhöhe entstanden. Im Rhein-Neckar Raum sind seitdem große Anstrengungen, insbesondere auch auf kommunaler Ebene unternommen worden, um die Schäden zukünftig zu vermeiden. Z.T. wurden kommunale Zweckverbände gegründet, um einen gleichwertigen Hochwasserschutz in den jeweiligen Flusseinzugsgebieten zu gewährleisten.**

**Es gilt, die begonnenen Konzepte und Strategien auf Länder- und Kommunalebene konsequent weiterzuführen. Dabei muss auch weiterhin das gesamte Maßnahmenspektrum des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge gezielt umgesetzt werden. Die Raumordnung kann hierzu, wie dies bereits im Rhein-Neckar-Raum geschehen ist, im Rahmen der Flächenvorsorge mit der Festlegung von verbindlichen Zielen und Grundsätzen, also Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten einen wichtigen Beitrag liefern. Entscheidend wird sein, dass die von landes- und regionalplanerischer Seite vorgegebenen Ziele im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt werden. Ferner müssen neben einer gezielten Bewusstseinsbildung gezielt auch Kooperationen eingegangen bzw. weiter vertieft werden.**

14. Wie hoch sind die Kosten für eine hochwassersichere Nachrüstung von bestehenden Ölheizungsanlagen und in welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu möglichen Schäden am Gewässer und an den Gebäuden selbst?

**Antwort:**

**Die Kosten können nur überschlägig angegeben werden. Nach unserer Kenntnis entstehen im Zuge der Neuerrichtung eines Wohnhauses (z.B. zwei Vollgeschosse) für die Installierung eines hochwassergesicherten Öltanks etwa Mehrkosten in Höhe von 500 bis 1.000 €. Für die Umrüstung einer bestehenden Anlage sind etwa 3.000 bis 4.000 € zu veranschlagen. In Einzelfällen können die jeweiligen Kosten diese Spanne deutlich überschreiten. Die Kosten für die Nachrüstung von Gewerbe- und Industriebetrieben können deutlich darüber hinausgehen.**

**Als gesichert gilt, dass Ölaustritte das Schadensausmaß z.T. beträchtlich erhöhen. Auswertungen eines Hochwassers an der Donau im Landkreis Kelheim haben ergeben, dass etwa 70% der Bauschäden auf ausgelaufenes Öl zurückzuführen waren.**

**Der Anteil der Schäden durch Ölverschmutzung hängt grundsätzlich von der Dauer der Überflutung ab. Mitentscheidend ist auch die Frage, ob die Betroffenen im Umgang mit Hochwasser erfahren sind.**

15. Wie groß sind die Flächen, die unter die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen nach § 31b Abs. 3 WHG fallen (festzusetzende Überschwemmungsgebiete)?

**Antwort:**

**Derzeit liegen nur relativ vage Schätzungen und Hochrechnungen vor. Diese sagen aus, dass bundesweit zwischen 3 und 8 % des Ackerlandes in Deutschland von diesem Ackerbauverbot betroffen sein werden (rund 360.000 ha bis 1 Million ha). In Rheinland-Pfalz geht man näherungsweise davon aus, dass bis zu 30.000 ha Ackerflächen einem Ackerbauverbot ab 31.12.2012 unterliegen würden (vgl. Berechnungen des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für die Planungsregion Rheinpfalz).**

16. Wie groß ist der Anteil der Abflussbereiche festgesetzter Überschwemmungsgebiete, in denen ein generelles Ackerbauverbot gelten soll?

**Antwort:**

**Hierzu können auf Grund fehlender Datenbasis keine Angaben gemacht werden. In der Regel ist der Retentionsbereich größer als 95% des Überschwemmungsgebietes, der Abflussbereich ist zumeist der Flussschlauch.**

17. Welche Kosten für die öffentlichen Haushalte erwarten Sie, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den kompletten Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (z. B: KULAP-Förderung für Mulchsaat und Winterbegrünung) oder andere Förderprogramme finanziert würde?

**Antwort:**

**In Rheinland-Pfalz würde nach einer ersten überschlägigen Ermittlung allein die Umwandlung von Ackerland in Grünland in den Abfluss- und Rückhaltebereichen ca. 15 bis 20 Millionen EURO kosten. Da ein großer Teil der in Rheinland-Pfalz betroffenen Flächen sich im Oberrheingraben befindet, wäre auch der dort stark vertretene Gemüseanbau betroffen. Bei einer zwangsweise**

**verordneten Umwandlung dieser Gemüseanbauflächen in Grünland würden im Schnitt pro ha Zahlungen von ungefähr 10.000 EURO anfallen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass ca. 2.000 bis 3.000 ha Gemüseanbauflächen umzuwandeln wären, so dass auch hier nochmals Zahlungen in Höhe von ca. 20 bis 30 Millionen EURO zu leisten wären.**

18. Welche Entwicklung ist für das Einkommen der Landwirte durch das komplette Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen (Größenordnung der Flächen, s. Fragen 5 und 6) ist zu erwarten, wenn man einerseits berücksichtigt, dass diese Regelung erst ab Anfang 2013 gelten soll und dass im Jahr 2012 die Prämie für Grünland genauso hoch sein soll wie die Prämie für Ackerflächen, dass die Umwandlung von Ackerland in Grünland durch die GAK gefördert wird und dass der vorbeugende Hochwasserschutz über die EU-Strukturförderung 2007 – 2012 gefördert wird und andererseits berücksichtigt, dass der Gewinn durch die veränderte Bewirtschaftung evtl. verringert wird?

**Antwort:**

**Sofern sich der Gewinn durch die veränderte Bewirtschaftung reduziert, ist von einer negativen Entwicklung der Einkommen auszugehen (dies ist auch deshalb zu berücksichtigen, da z.B. in einzelnen Planungsregionen durch die Ausweisung 100-jährlicher Überschwemmungsgebiete hauptsächlich reine Marktfruchtbaubetriebe bzw. Gemüseanbaubetriebe betroffen wären).**

19. Wie schätzen Sie die Höhe des Schadenspotentials in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 31c WHG) und welche Maßnahmen halten Sie insbesondere bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für erforderlich?

**Antwort:**

**Am Oberrhein müssten einer Berechnung der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) zufolge im schlimmsten Fall, d.h. unter Einbeziehung der Schadenspotenziale in den bei Extremhochwasser überschwemmten Gebieten (Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete) mit Schäden in Höhe von 12 Mrd. € gerechnet werden. In Folge des Siedlungsdrucks ist in der Oberrheinniederung hinter den Deichen ein großes Schadenspotenzial entstanden.**

**Entsprechend dem Vorgehen in den Überschwemmungsgebieten sollte auch in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten ein auf die Hochwassersicherheit ausgerichteter Umgang mit derartigen Anlagen, allerdings in abgestufter Form stattfinden. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen können (hochwassersichere Lagerung etc.) maßgeblich zur Reduktion des Schadensausmaßes beitragen und zusätzlich auch Umweltschäden bei einem Extremereignis verhindern.**

**Um das künftige Schadenspotenzial zu begrenzen, sind in den Regionalplänen des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für Baden-Württemberg und Rheinlandpfalz die überschwemmungsgefährdeten Bereiche, also die Gebiete hinter den Deichanlagen am Rhein entsprechend der hier herrschenden latenten Hochwassergefahr bereits als Vorrang bzw. Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind bei der kommunalen Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.**

20. Können die Ziele des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch ohne rechtliche Vorgaben durch Lenkung mittels ökonomischer Instrumente, z.B. über Versicherungsprämien erreicht werden?

**Antwort:**

**Eine effektive Hochwasservorbeugung kann nur unter Berücksichtigung diverser Handlungs- und Maßnahmenfelder gelingen. Rechtliche Vorgaben sind dabei ebenso erforderlich, wie die von den Einzelnen zu treffenden zusätzlichen privaten finanziellen Absicherungen (private Risikovorsorge).**

21. Welche Kosten würden den privaten Haushalten schätzungsweise durch eine Versicherungspflicht für Hochwasserschäden entstehen?

**Antwort:**

**Eine Beispielrechnung könnte folgendermaßen aussehen::**

**Annahme: Gebäudewert 250 000,- €, Inhalt 150 000,- €**

**a) nicht gefährdetes Gebiet ( seltener 50 Jahre ) 40,- € + 50,- € = 90,- € p.a.**

**b) gefährdetes Gebiet ( seltener als 10 Jahre ) Preis wie a) + 8000,- €  
Selbstbehalt**

**c) stark gefährdetes Gebiet (häufiger als 10 Jahre ) 90,- € + 110,- € = 200,- €  
p.a. + 8000,- € Selbstbehalt**

### **Ökologische Fragen**

22. Welche Auswirkungen auf die Wasser- und Bodenqualität haben freigesetzte wassergefährdende Stoffe, die durch beschädigte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Heizölverbraucheranlagen freigesetzt werden?

**Antwort:**

**Eine Abschätzung der Auswirkung freigesetzter wassergefährdender Stoffe auf die Wasser- und Bodenqualität hängt zum einen von der Schädlichkeit und zum anderen von der Konzentration/Menge und der Einwirkungszeit der Stoffe ab.**

**Die Rheinkatastrophe (Sandoz-Unfall in Basel) von 1986 hat gezeigt, dass die Gewässergüte des Rheins in relativ kurzem Zeitraum den Vorkatastrophenstand erreicht hat, wobei die Wiederansiedlung von Wasserorganismen im Bereich der kontaminierten Flussstrecke einen längeren Zeitraum beanspruchte. Insbesondere die Wiederansiedlung mit Makrophyten benötigte mehrere Jahre zur Erreichung des ehemaligen Zustands.**

**Bei einer Bodenkontamination ist davon auszugehen, dass die Bodenbeschädigungen länger (nachweisbar) feststellbar sind, da der Boden die Schadstoffe speichern kann.**

23. Welche Auswirkungen hätten die ackerbaulichen Beschränkungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auf den Natur- und Gewässerschutz in den Flussauen?

**Antwort:**

**Ackerbauliche Beschränkungen führen zu einem verminderten Schadstoffeintrag in die Gewässer. Erleichterungen beim naturnahen Gewässerausbau und der Renaturierung der Auen entlang der Fließgewässer sind denkbar.**

24. Welche ökologischen Nachteile entstehen insbesondere an kleineren und mittleren Gewässern bei Hochwasser durch Bodenerosion und Abschwemmung von Schadstoffen für die Artenvielfalt?

**Antwort:**

**Die Erosion, die Abtragung und Auflandung bzw. Anlandung sind ein natürlicher Vorgang. Biotopzerstörung und Biotopumbildung gehören zur Auendynamik (dynamischer Lebensraumkomplex Aue). Schadstoffe können allerdings dazu führen, dass die Artenvielfalt reduziert wird.**

25. Welche ökologisch sinnvollen Maßnahmen könnten im Rahmen von Landes- und Staatsgrenzen überschreitenden Hochwasserschutzplänen vorgesehen werden?

**Antwort:**

**Ländergrenzüberschreitende Hochwasserschutzpläne sollten eine Raumordnungsklausel enthalten. Danach sollte insbesondere die Siedlungsentwicklung bei den Hochwasserschutzplänen berücksichtigt und untereinander abgestimmt werden. Gerade eine unkoordinierte Siedlungsentwicklung im grenzüberschreitenden Wirtschafts- und Lebensräumen führt zu einem suboptimalen, vorbeugenden Hochwasserschutz. Zudem wären über eine Raumordnungsklausel in den Hochwasserschutzplänen weitere ökologisch sinnvolle Abstimmungsmaßnahmen möglich:**

- **Biotopvernetzung entlang der Fließgewässer**
- **Abstimmung der Trinkwasserentnahme/Brauchwasserentnahme**
- **Kies- und Sandgewinnung**
- **Abstimmung der Erholungsaktivitäten an den Fließgewässern**
- **Kartierung der Makrophyten Vegetation entlang der Fließgewässer und ggf. der Nebengewässer**

**Ökologisch sinnvolle Maßnahmen sind z.B. auch im Programm „Rhein 2020-Programm zur nachhaltigen Entwicklung des Rheins“ enthalten.**

## **Technische Fragen**

26. Wie wird ein Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasserereignis fachtechnisch abgegrenzt?

**Antwort:**

**Zur Bestimmung der Grenze des Überschwemmungsgebietes werden in der Regel hydrologische Niederschlags-Abflussmodelle in Kombination mit hydraulischen Abflussmodellen zur Ermittlung der Wasserspiegellagen herangezogen. Die potentiellen Überflutungsflächen für verschiedene Jährlichkeiten entstehen durch die Verschneidung der Wasserspiegellagen mit Geländedaten. Ferner werden i.d.R. Dokumentationen abgelaufener Ereignisse, Geschwemmsellinien und Luftbilder ausgewertet. Diese Auswertungen dienen oft auch zur Eichung der rechnerischen Aussagen.**

27. Wie werden die Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten ermittelt?

**Antwort:**

**Die Abflussbereiche umfassen die besonders vom Hochwasser gefährdeten Gebiete. Hier herrschen die höchsten Abflussgeschwindigkeiten.**

**Abflussbereiche sind in der Regel die eigentlichen Fließgewässer sowie die gewässerbettnahen, unmittelbar an das Ufer angrenzenden Flächen. Die Ermittlung kann über vorher definierte Fließgeschwindigkeiten erfolgen. Dabei sind lokale Kenntnisse sehr wichtig.**

28. Kann in erster Näherung des 10-jährliche Hochwasserereignis als Maßstab für die Bestimmung der Abflussbereiche verwandt werden?

**Antwort:**

**In Baden-Württemberg werden die Gebiete, die bei einem zehnjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt werden als Überschwemmungskernbereiche bezeichnet. In diesen Gebieten mit der höchsten Überflutungsgefahr ist z.B. der Umbruch von Grünland verboten. Eine pauschale Gleichsetzung des zehnjährlichen Überschwemmungsbereich mit dem Abflussbereich auf Grund der notwendigen Einzelbetrachtungen ist unserer Ansicht nach fachlich nicht zu vertreten.**

29. Halten Sie das im Gesetzentwurf vorgesehene Ackerbauverbot einschließlich der Ausnahmeregelungen in den kompletten Überschwemmungsgebieten als Maßnahme zur Verhinderung von Bodenerosion und von Schadstoffeinträgen in Gewässer für sinnvoll oder sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nur für die Abflussbereiche gelten?

**Antwort:**

**Im Grundsatz ist jede Maßnahme, die zur Verhinderung der Bodenerosion und von Schadstoffeinträgen in Gewässer dient aus ökologischer Sicht zu befürworten.**

**Eine pauschale Regelung, wie sie das Gesetz vorsieht, ist jedoch weder für die Überschwemmungsbereiche noch für die Abflussbereiche als sinnvoll anzusehen. Bei Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenerosionen sind die individuellen Standort- und Anbauverhältnisse zu berücksichtigen und ggf. einzelflächenbezogene Maßnahme zu ergreifen.**

30. Warum ist die Bodenbeschaffenheit bei der Grünlandbewirtschaftung im Vergleich zum Ackerbau in Überschwemmungsgebieten vorteilhafter?

**Antwort:**

----

31. Welchen Beitrag könnte die Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf die Art der Bewirtschaftung, den Anbau bestimmter Nutzpflanzen, die Bodenbearbeitung etc. leisten, um Erosionen, Schadstoffeinträge in die Gewässer sowie einen schnellen Abfluss des Hochwassers zu verhindern?

**Antwort:**

**Bodenerosionen sind abhängig von der Fließgeschwindigkeit des Wassers und der Erodierbarkeit des Bodens. Die Erodierbarkeit nimmt grundsätzlich in der Reihenfolge der Nutzungen Wald-Grünland-Ackerland zu. Beim Ackerbau lässt sich die Erodierbarkeit durch Maßnahmen der reduzierten Bodenbearbeitung und der möglichst ganzjährigen Bodenbedeckung durch den Pflanzenbestand oder durch Mulchsaat vermindern.**

**Aus ökologischer Sicht ist in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich eine dauerhafte Grünlandnutzung bzw. die angesprochenen konservierenden Bodenbearbeitungsformen anzustreben (Erosionsschutz/ Verhinderung von Dünger- und Pflanzenbehandlungsmittel-Eintrag). Wenn man den „schnellen“ Abfluss des Hochwassers verhindern will, ist je nach Lage vor Ort zu prüfen, ob durch die Anpflanzung von gewässerbegleitenden Bäumen und Sträuchern oder „Querriegeln“ (Bäume oder Hecken bzw. kleine Dämme) der Hochwasserabfluss gebremst werden kann. Landwirte, die nach den Regeln der guten fachlichen Praxis auf der Grundlage der entsprechenden Fachgesetzgebungen wirtschaften, leisten bereits einen Beitrag zur Verhinderung von Erosionen und Schadstoffeinträgen. Im Rahmen freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen könnten Regelungen im Hinblick auf konservierende Bewirtschaftungsformen geleistet werden.**

32. Welche technischen Möglichkeiten sehen Sie, Schäden an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu reduzieren, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Vollzugsdefizits in der Praxis?

**Antwort:**

**Die Länder haben zum Umfang der Anforderungen an hochwassersichere Anlagen i.d.R. wasserrechtliche Regelungen in den jeweiligen Anlageverordnungen getroffen. Die Anlagen sollten je nach Einzelfall entsprechend den Sicherheitsauflagen durch anerkannte Fachbetriebe nachgerüstet bzw. saniert werden.**

33. Wie können Ölheizungsanlagen hochwassersicher nachgerüstet werden? Halten Sie die „hochwassersichere Nachrüstung“ von Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten für „technisch sicher“ und die Kontrollen dieser Heizungsanlagen für ausreichend? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang, Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten zu verbieten?

**Antwort:**

**Bei der Installation oder Sanierung von Heizölanlagen in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten sind besondere Sicherheitsauflagen einzuhalten (s.o.). Ein hochwassersicherer Umbau von Heizöllagen besteht im wesentlichen in der Auftriebsicherung und im Einsatz von mechanisch nicht zu beschädigenden Behältern. Ist der Umbau aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar, sollten hochwassersichere Neuanlagen installiert werden. Ein Verbot von Ölheizungsanlagen sollte sich wenn überhaupt nur auf die besonders gefährdeten, unmittelbaren Abflussbereiche beschränken.**

34. Welche Möglichkeiten bestehen für ein hochwasserangepasstes Bauen in Überschwemmungsgebieten?

**Antwort:**

**Die Bauvorsorge stellt einen wichtigen Baustein der Hochwasservorsorge dar. Bauweise, Ausrüstung und Nutzung von baulichen Anlagen sollen dabei entsprechend der Hochwassergefahr angepasst werden. Das Schadenspotenzial lässt sich auf diese Weise z.T. bereits in der Planungsphase reduzieren. Verantwortlich für die Bauvorsorge sind in erster Linie die Betroffenen. Zur angepassten Nutzung und Bauweise in hochwassergefährdeten Gebieten gibt es eine Reihe von Leitfäden der Bundes- und Landesbehörden sowie der Versicherungswirtschaft.**

35. Wie beurteilen Sie das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten? Ist es realistisch, davon auszugehen, dass eine Kommune keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung außerhalb eines Überschwemmungsgebietes hat?

**Antwort:**

**Grundsätzlich sollten in Überschwemmungsgebieten künftig keine neuen Baugebieten mehr ausgewiesen werden. Eine gezielte Lenkung und Steuerung der Nutzungen sollte bereits auf Ebene der überörtlichen Planung stattfinden (Regionalplanung). Vor diesem Hintergrund wurden in der Region Rhein-Neckar-Dreieck sowohl von der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz (Region Rheinpfalz) als auch vom Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald (Region Rhein-Neckar-Odenwald) eine Flächenvorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsplänen vorgenommen. Es wurden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung) festgelegt, in denen die betroffenen Kommunen die Hochwasserschutzbelange verstärkt berücksichtigen müssen und in der Regel auch keine neuen Baugebiete mehr ausweisen dürfen. In Einzelfällen können Ausnahmeregelungen (Zielabweichungen) getroffen werden, z.B. für den Fall, dass Kommunen aus bestimmten Gründen gezwungen sind, hochwassergefährdete Gebieten für die Siedlungsentwicklung zu beanspruchen.**

**Diese Fälle sind durchaus möglich, z.B. wenn bestehende topographische Gegebenheiten einer anderweitigen Entwicklung entgegenstehen.**

**Für die Region Rheinpfalz hat die Planungsgemeinschaft Rheinpfalz zu diesem Zweck ein umfangreiches Moderationsverfahren unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden, der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft durchgeführt. Im Rahmen der Konfliktmoderation wurden den Gemeinden Entwicklungsspielräume für ihre Siedlungserweiterungen eingeräumt und der genaue Verlauf zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in jedem Teilraum individuell unter Einbeziehung der Fachplanungen ermittelt.**

36. Wie beurteilen Sie das Zusammenspiel zwischen dauerhaften (Deiche) und mobilen (Schutzwände) Lösungen im Hochwasserschutz in Bezug auf Effizienz und Kosten?

**Antwort:**

**Mit mobilen Schutzwänden kann die bestehende Hochwassersicherheit lokal begrenzt sinnvoll ergänzt werden (Objektschutz). In Bezug auf Kosten und Effizienz kann keine Pauschalaussage getroffen werden. Grundsätzlich ist bei Hochwassermauern das Zusammenspiel mit mobilen Elementen gut möglich. Für Deiche trifft dies weniger zu.**

37. Sehen Sie durch die Regelung, Bundeswasserstraßen hochwasserneutral zu unterhalten, auszubauen oder neu zu bauen eine negative Beeinträchtigung der Binnenschifffahrt?

**Antwort:**

----

## Fragen der Fraktion der CDU/CSU

### Rechtliche Fragen

1. Ist das geplante Hochwasserschutzgesetz in seiner jetzigen Form zustimmungspflichtig durch den Bundesrat?

**Antwort:**

----

2. Anhand welcher wissenschaftlichen Kriterien lassen sich die Abflussbereiche im Sinne von Artikel 1, § 31b Absatz 3 Hochwasserschutzgesetz definieren?

**Antwort:**

***Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft gibt es keine eindeutigen wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung der Abflussbereiche.***

3. Gewährleisten die Vorgaben des Hochwasserschutzgesetzes eine einheitliche Handhabung der Definitionen durch die Länder bezüglich der Abflussbereiche?

**Antwort:**

***Im Hinblick auf eine einheitliche Handhabung müssten u.E. Abflussgeschwindigkeiten als Basis für die Strömungsmodelle definiert werden. Das Hochwasserschutzgesetz gewährleistet keine einheitliche Handhabung. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Abflussbereiche sollte deshalb den Ländern überlassen werden und in grenzüberschreitenden Flussgebietssystemen der interföderalen Kooperationspflicht unterfallen.***

4. Welche Möglichkeiten zum Erosionsschutz bietet die Bodenschutzgesetzgebung von Bund und Ländern?

**Antwort:**

***In der Bodenschutzgesetzgebung finden sich Regelungen zum Erosionsschutz. Im Bundes-Bodenschutzgesetz werden z.B. gem. § 17 Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft dargestellt. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Einschränkung der Bodenerosion, die von den Landwirten umgesetzt werden sollen.***

5. Gibt es in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) Planungen, im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Ackerbauverbote zu verhängen?

**Antwort:**

***In Frankreich (Elsass) sind keine Ackerbauverbote im Zusammenhang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen.***

6. Welche Erfahrungen wurden mit freiwilligen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes gesammelt?

**Antwort:**

***In Rheinland-Pfalz gibt es hierzu zahlreiche gute Beispiele aus der Praxis (z.B. Naheprogramm oder auch Ausweisung von Gewässerrandstreifen, bei denen auf Kooperation und nicht auf ordnungsrechtliche Vorgaben gesetzt wird. In Baden-Württemberg existieren z.B. seit Anfang der 90er Jahre sogenannte Gewässernachbarschaften.***

**Sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in Baden-Württemberg gibt es sehr gute und zahlreiche Beispiele für freiwillige Vereinbarungen im Gewässerschutz (z.B. Naheprogramm oder auch Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Gewässernachbarschaften).**

**Ein viel zu wenig eingesetztes Instrument ist der raumordnerische Vertrag nach § 13 Raumordnungsgesetz.**

7. Inwieweit könnten diese Vereinbarungen als Vorbild für einen „Vertragshochwasserschutz“ dienen?

**Antwort:**

**Durch den verstärkten Einsatz von raumordnerischen Verträgen nach § 13 Raumordnungsgesetz können verbindliche Hochwasserschutzkonzepte auf freiwilliger Basis erfolgreich vereinbart werden. Dies setzt voraus, dass die Kompetenz der Regionalplanungsträger in den jeweiligen Ländern nachhaltig gestärkt wird.**

**Erfolgreiche Beispiele aus der Region Rhein-Neckar zeigen, dass z.B. Rücknahmen von Klagen betroffener Gemeinden gegen Poldermaßnahmen im Rahmen eines solchen Vertragshochwasserschutzes erreicht werden können. Unter Einbeziehung von Vertretern der Landwirtschaft, der Kammern und Verbände, der Bürger und der jeweiligen Kommunen können so auf freiwilliger Basis verbindliche Hochwasserschutzkonzepte erarbeitet werden.**

8. Wie wird die 5-Jahresfrist in Artikel 1, § 31 b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund bewertet, dass in diesem Zeitraum flächendeckend an allen Gewässern Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden müssen und dabei nicht nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, sondern auch eine Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung mit den hierfür erforderlichen Unterlagen?

**Antwort:**

**Die Kooperationspflicht ist ein notwendiger und ganz wichtiger Bestandteil des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Anzumerken ist dabei, dass die interföderale Kooperation dabei bereits insbesondere in den Flusseinzugsgebieten hervorragend funktioniert. Handlungsbedarf besteht bei der interkommunalen Kooperation in den jeweiligen Planungsräumen. Hierbei zeigt sich, dass es angesichts der Schwäche der Raumordnung in den Ländern (Regionalplanung) zum Teil zu einem erheblichen Kooperationsdefizit kommt und damit nur suboptimale Ergebnisse für den vorbeugenden Hochwasserschutz erreicht werden können. Die Erfahrung des Raumordnungsverbandes und seiner Partnerverbände mit umfangreichen interkommunalen Moderationen zusammen mit Vertretern der Landwirtschaft, der Kommunen, Industrie- und Handelskammern und weiterer Verbände entlang des Rheins haben gezeigt, dass den Bedürfnissen des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch professionelle Kooperationsverfahren Rechnung getragen werden kann. Vielfach hat dieses Verhalten auch dazu geführt, dass Gemeinden ihre Klagen gegen technische Hochwasserschutzmaßnahmen (Polderbau) im Rahmen einer Gesamtkonzeption zurückgezogen haben und somit den Weg für einen effektiven gesamtträumlichen Hochwasserschutz freigemacht haben. Notwendig ist deshalb die Stärkung der raumordnerischen Kooperationspflicht ggfs. im Raumordnungsgesetz und die Notwendigkeit, diese Kooperationspflicht auch in den entsprechenden Landesplanungsgesetzen Rechnung zu verankern.**

9. Ist das Verbot in Artikel 1, § 31b Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zur Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten notwendig? Wenn ja, warum?

**Antwort:**

**Grundsätzlich ist die Verlagerung von Ölheizungsanlagen im Hinblick auf eine alle Unwägbarkeiten ausschließende Schadensprävention die wirkungsvollste Methode. Dennoch erscheint ein Verbot auf Grund der bereits vorhandenen technischen Umrüstungsmöglichkeiten von Altanlagen bzw. Erwerbsmöglichkeiten von hochwassersicheren Neuanlagen nicht notwendig.**

10. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Verbot des Ackerbaus im Bereich des hundertjährigen Hochwassers begründet? Zu welchem Verwaltungsaufwand und zu welchen Entscheidungsfindungen kann diese Regelung führen?

**Antwort:**

**Ein generelles Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten, das auf der Basis eines hundertjährigen Hochwasserereignisses festgesetzt wird, ist nicht begründet. In unmittelbaren Abflussbereichen (Abflussbildungsflächen) sollte Ackerbau mit konservierenden, bodenschonenden Bewirtschaftungsformen betrieben werden. Eine bundesweit vorgesehene pauschale Ausweisung von hundertjährigen Überschwemmungsgebieten führt zu einem enormen Verwaltungsaufwand (Rheinland-Pfalz entlang 15.000 km Gewässerstrecke), dem eine notwendige Priorisierung für Überschwemmungsgebiete insbesondere an besiedelten Flusstrecken nicht entgegensteht.**

11. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 4 Satz 1 vorgesehene absolute Verbot der Baulandausweisung in Überschwemmungsgebieten zu angemessen? Werden dabei die Interessen der Kommunen, in denen keine anderweitigen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten bestehen, hinreichend berücksichtigt?

**Antwort:**

**Das Spannungsverhältnis zwischen vorbeugendem Hochwasserschutz und kommunaler Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) kann angemessen nur auf der Ebene der Raumordnung und dort der Regionalplanung gelöst werden. Grundsätzlich sollten in Überschwemmungsgebieten künftig keine neuen Baugebiete mehr ausgewiesen werden. Eine gezielte Lenkung und Steuerung der Nutzungen sollte bereits auf Ebene der überörtlichen Planung stattfinden. Vor diesem Hintergrund wurden in der Region Rhein-Neckar-Dreieck sowohl von der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz (Region Rheinpfalz) als auch vom Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald (Region Rhein-Neckar-Odenwald) eine Flächenvorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsplänen vorgenommen. Es wurden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung) festgelegt, in denen die betroffenen Kommunen die Hochwasserschutzbelange verstärkt berücksichtigen müssen und in der Regel auch keine neuen Baugebiete mehr ausweisen dürfen. In Einzelfällen können Ausnahmeregelungen (Zielabweichungen) getroffen werden, z.B. für den Fall, dass Kommunen aus bestimmten Gründen gezwungen sind, hochwassergefährdete Gebiete für die Siedlungsentwicklung zu beanspruchen. Diese Fälle sind durchaus möglich, z.B. wenn bestehende topographische Gegebenheiten einer anderweitigen Entwicklung entgegenstehen.**

**Für die Region Rheinpfalz hat die Planungsgemeinschaft Rheinpfalz zu diesem Zweck ein umfangreiches Moderationsverfahren unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden, der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft durchgeführt. Im Rahmen der Konfliktmoderation wurden den Gemeinden Entwicklungsspielräume für ihre Siedlungserweiterungen eingeräumt und der genaue Verlauf zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in jedem Teilraum individuell unter Einbeziehung der Fachplanungen ermittelt.**

12. Ist es notwendig, für bestehende Baugebiete in Überschwemmungsgebieten per Gesetz konkrete Anforderungen an beabsichtigte neue Bauvorhaben zur Vermeidung und Verringerung von Überschwemmungsschäden zu stellen?

**Antwort:**

**Unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderung bei Hochwasserereignissen sollte auch in bebauten Gebieten auf eine hochwasserangepasste Bauweise dringend hingewirkt werden. Dies gilt innerhalb der Überschwemmungsgebiete vornehmlich für die besonders gefährdeten Siedlungsbereiche, z.B. innerhalb der Zone mit einer 10-jährlichen Überschwemmungshäufigkeit.**

**Besonderes Augenmerk sollte auch auf das hochwasserkompatible Bauen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten gelegt werden. Diese Verpflichtung besteht in der Region Rhein-Neckar allerdings bereits auf der Grundlage der verbindlichen Regionalpläne.**

13. Ist es sinnvoll, im Interesse der Kommunen für eine verbesserte Ausgestaltung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein Vorkaufsrecht gesetzlich zu verankern?

**Antwort:**

**Durch die Verankerung des vorbeugenden Hochwasserschutzes als städtebaulichen Belang im Rahmen des kommunalen Abwägungsprogramms erscheint das im Baugesetzbuch vorgesehene Vorkaufsrecht für die Kommunen ausreichend.**

14. In welchen Fällen von Ackerbaubeschränkungen aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes ist den betroffenen Landwirten eine Entschädigung zu zahlen, um damit verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge zu tun?

**Antwort:**

**Dies kommt auf den jeweiligen Einzelfall an. Es müssen auf die jeweils konkrete Situation ausgerichtete Untersuchungen/Berechnungen durchgeführt werden.**

15. Welche Entschädigungen sind nach den derzeitigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen für die Bereitstellung von Polderflächen vorgesehen?

**Antwort:**

**Bei gezielten Flutungen der Polder werden Ernteeinbußen, Pflanzen- und Wegeschäden jeweils erhoben und entschädigt.**

### **Ökonomische Fragen**

16. Auf welche Weise lassen sich die neu entstehenden Grünflächen langfristig wirtschaftlich sinnvoll nutzen?

**Antwort:**

**Nach unseren Erkenntnissen sind derzeit keine wirtschaftlichen Nutzungskonzepte für neu entstehende Grünlandflächen bekannt. Dies ist u. a. darin begründet, dass der Selbstversorgungsgrad von Milch und Rindfleisch bereits heute (in einem regulierten Markt) bei mehr als 100% liegt.**

17. Wie groß ist der Anteil, der langfristig für die Milchproduktion genutzt wird?

**Antwort:**

-----

18. Besteht für diese Nutzungen ein hinreichender Absatzmarkt?

**Antwort:**

----

19. Inwieweit lässt sich ein konservierender Ackerbau mit ganzjähriger Bodenbedeckung in den einzelnen Abflussgebieten flächendeckend und wirtschaftlich betreiben?

**Antwort:**

**Eine ganzjährige Bodenbedeckung ist im Ackerbau zumindest während der Einsaat nicht flächendeckend möglich. Auch ist dies aufgrund der individuellen Anbausituation und Bodenverhältnisse nicht unbedingt notwendig. Ein konservierender Ackerbau mit ganzjähriger Bodenbedeckung ist prinzipiell zwar flächendeckend möglich, kann aber unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht betrieben werden (in Rheinland-Pfalz sind z.B. hauptsächlich Betriebe des intensiven Marktfruchtbaus und des Gemüseanbaus betroffen).**

20. Wie hoch ist der durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland durchschnittlich zu erwartende Wertverfall pro Hektar Land?

**Antwort:**

**Für das Bundesgebiet wird von folgenden statistischen Daten ausgegangen:**

- **Pacht: Ackerland: ca. 180 €/ha - Grünland ca. 120 €/ha, also minus 60 €/ha/Jahr**
- **Deckungsbeiträge: Acker ca. 200 €/ha - Dauergrünland ca. 50 €/ha (ohne Ausgleichszahlungen, also minus 150 €/ha/Jahr**
- **Vermögensverluste: Reduzierung des Verkehrswertes um 40-50 % (durchschnittlicher Verkehrswert landwirtschaftlicher Flächen ca. 9.400 €/ha, also ein Vermögensverlust von rund 4.000 €/ha)**

**Der Wertverfall pro Hektar Land kann unter Berücksichtigung der vorstehenden Fragen im Einzelfall bis zu 100 % betragen.**

21. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind hierdurch zu befürchten, insbesondere in Hinblick auf Kredit-Rating, Grundschuld- und Hypothekensicherung?

**Antwort:**

**Die Möglichkeit der Beleihung von Flächen betroffener landwirtschaftlicher Betriebe wird voraussichtlich eingeschränkt.**

22. Führt das Hochwasserschutzgesetz zu einer ungerechten Behandlung zwischen den zu entschädigenden Bereitstellern von Polderflächen und den in Überschwemmungsgebieten tätigen Landwirten?

**Antwort:**

**Für den Fall der Flutung von gesteuerter Rückhaltung - also Poldern – gibt es in der Regel eine Entschädigungsregelung für betroffene landwirtschaftliche Betriebe.**

23. Wie bewerten sie die finanziellen Folgen des Ackerverbotes für die Landwirtschaft und welche Ausgleichsregelungen wären zu treffen?

**Antwort:**

----

24. Welche Konsequenzen hätte ein Ackerverbot für die betroffenen Betriebe und für die Struktur der Landwirtschaft in den betroffenen Regionen?

**Antwort:**

**Da eine wirtschaftliche Verwertung der neu entstehenden Grünlandflächen kaum möglich ist, kann das Ackerbauverbot in einigen Fällen zur Aufgabe der Landwirtschaft in den Überschwemmungsgebieten führen, mit der Folge, dass der Strukturwandel in diesen Regionen beschleunigt werden würde. Für die Pflege (Offenhaltung) der Flächen müssten dann erhebliche staatliche Mittel aufgewendet werden.**

25. Welche Probleme würde ein durch ein Ackerverbot hervorgerufenen Überangebot an Grünlandflächen in Deutschland bringen?

**Antwort:**

----

26. Welche Nutzungsalternativen von Grünland sind unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen und den Aussichten am Markt rentabel?

**Antwort:**

**Nutzungsalternativen sind uns nicht bekannt.**

27. Wie viel Prozent der Betriebsfläche landwirtschaftlicher Unternehmen können vom Umwandlungsgebot erfasst werden?

**Antwort:**

**Im Einzelfall kann bis zu 100 % der Betriebsfläche betroffen sein.**

28. Welche Auswirkungen hätte die Umwandlung von Ackerland in Grünland auf den Arbeitsmarkt, auf Steuern und auf die Bruttowertschöpfung?

**Antwort:**

**Es könnte zu einer höheren Arbeitslosigkeit (z.B. Umwandlung von Gemüseanbauflächen in Grünland führt zu direkten Verlusten von Arbeitsplätzen), zu geringeren Steuereinnahmen aufgrund geringerer Einkünfte, und zu einer rückläufigen Bruttowertschöpfung führen.**

29. Wie ist die Akzeptanz im ländlichen Raum zu bewerten und wie breit ist die Betroffenheit gestreut?

**Antwort:**

**Nach unserer Kenntnis fehlt es derzeit im ländlichen Raum an Akzeptanz für eine derartig pauschalisierte Regelung. Aufgrund der zentralen Bedeutung der Landwirtschaft für den ländlichen Raum, aber auch für die Nahversorgung in den verdichteten Räumen, ist von einer breiten Betroffenheit auszugehen.**

30. Wie kann sichergestellt werden, dem Problem des Hochwasserschutzes gerecht zu werden, gleichfalls aber das Eigentum nicht durch zu restriktive Maßnahmen zu entwerten?

**Antwort:**

**Im Vordergrund sollte die Erarbeitung von Hochwasserschutzkonzepten unter Einbindung aller betroffenen örtlichen Akteure - Prinzip der Kooperation und Freiwilligkeit stehen. In Rheinland-Pfalz gibt es hierzu zahlreiche gute Beispiele aus der Praxis (z.B. Naheprogramm oder auch Ausweisung von Gewässerrandstreifen) bei denen auf Kooperation und nicht auf ordnungsrechtliche Vorgaben gesetzt wird.**

31. Welche Möglichkeiten gibt es, um bei Einschränkungen in der Bewirtschaftung von rund 900000 Hektar betroffenem Ackerland, einen Ausgleich für die Ertrags- und Vermögensverlusten von rund 3,6 Mrd. Euro zu schaffen?

**Antwort:**

----

32. Wie kann künftig die Eigenvorsorge von Kommunen und betroffenen Dritten gestärkt werden und durch welche finanzielle Förderung sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen unterstützt werden?

**Antwort:**

**Die Eigenvorsorge kann durch eine gezielte Informationskampagne gestärkt werden. Die Bewusstseinsbildung für die bestehenden Hochwassergefahren muss durch intensive Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden. Hilfreich sind freiwillige Kooperationen, Partnerschaften und sonstige Zusammenschlüsse. Ein gutes Beispiel hierfür sind die neu eingeführten Hochwasserpartnerschaften in Baden-Württemberg sowie die im Einzugsgebiet des Neckars gegründeten Hochwasserschutzverbände.**

### **Technisch/ökologische Fragen**

33. Wie wird die Möglichkeit bewertet, durch eine bessere Bauleitplanung in den Flusseinzugsgebieten bei Hochwasser den Wasserabfluss zu verzögern?

**Antwort:**

**In der Bauleitplanung können Maßnahmen zur Rückhaltung des Wassers im Einzugsgebiet sowohl im Flächennutzungsplan dargestellt als auch im**

**Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Kommune kann z.B. im Bebauungsplan Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung vorschreiben. Zur Beseitigung von Niederschlagswasser können z.B. dezentrale Rückhalteflächen oder private Versickerungsmulden festgesetzt werden.**

**Die sich aus der Bauleitplanung bietenden Möglichkeiten sollten gezielt angewandt werden. Sie können dazu beitragen, die Schäden von kleineren und mittleren Hochwassern zu verringern.**

**Zur Entschärfung der größeren Hochwasser müssen die geplanten Hochwasserrückhaltmaßnahmen zügig realisiert werden.**

34. Ist es sinnvoll, solche Maßnahmen in das Hochwasserschutzgesetz mit aufzunehmen?

**Antwort:**

**Die Instrumente sind im BauGB und im Raumordnungsgesetz sowie in den Landesplanungsgesetzen der Länder vorhanden.**

35. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Überschwemmungsgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

**Antwort:**

**Beispielhaft können hierzu nur Aussagen für Teilräume in der Region Rhein-Neckar gemacht werden (vgl. Präsentation Raumordnungsverband Rhein-Neckar)**

36. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Abflussgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

**Antwort:**

**Hierzu können keine Angaben gemacht werden.**

37. Wie unterscheiden sich die Hochwasserereignisse in Gebieten mit Berg- beziehungsweise Hanglagen von denen in Niederungen?

**Antwort:**

**Die Hangneigung beeinflusst neben der Wasserdurchlässigkeit des Bodens und der Art der Landnutzung die Intensität des Oberflächenabflusses am meisten. Berggelände bietet wenig Rückhalt, Hochwasser fließen hier schneller ab und es bestehen erhöhte Erosionsgefahren.**

38. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den notwendigen Erosionsschutz?

**Antwort:**

**Berg- und Hanglagen sind besonders erosionsgefährdet und damit besonders schützenswert. Folglich ist ein differenzierter Hochwasserschutz je nach Gefährdungssituation notwendig.**

39. Wie groß ist die Ackerfläche, die erwartungsgemäß nach Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes in Grünland umgewandelt wird?

**Antwort:**

**Vgl. oben (Präsentation Raumordnungsverband Rhein-Neckar für Teile eines Planungsraumes)**

40. Besteht die Gefahr, dass sich auf dem Grünland infolge von Überschwemmungen Schadstoffe ansammeln und dieses zu Konflikten mit einer möglichen Tierhaltung führt?

**Antwort:**

----

41. Besteht die Gefahr, dass die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz zu einer Zunahme der Mycotoxinbelastung von Getreide führt? Wenn ja, kommt es hierdurch zu Zielkonflikten mit der Mycotoxinhöchstmengenverordnung? Welche wirtschaftlichen Folgen sind hierdurch zu erwarten?

**Antwort:**

----

42. Gibt es wissenschaftliche Studien über die unterschiedliche Wasseraufnahmefähigkeit von Grünflächen und Ackerland und der Erosionsgefahr von konventionell bewirtschafteten Ackerbauflächen? Wenn ja, zu welchen Ergebnis kommen diese Studien?

**Antwort:**

----

43. Besteht die Möglichkeit, einen verlässlichen Erosionsschutz in Überschwemmungsgebieten durch Anpassung der Fruchtfolge an die örtlichen Bedingungen, Zwischenfrüchte, Unter- und Streifensaaten sowie durch Streifenanbau zu erreichen?

**Antwort:**

**Die genannten erosionsmindernden Maßnahmen tragen in der Regel zu einem wirksamen Bodenschutz bei.**

44. Gibt es in den Europäischen Nachbarländern vergleichbare Ackerbaubeschränkungen in Überschwemmungsgebieten?

**Antwort:**

**In Frankreich (Nordelss) sind keine Ackerbaubeschränkungen in Überschwemmungsgebieten vorgesehen.**

45. Wie bewerten Sie die Aussage einer Broschüre des Bundes für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) zum ökologischen Hochwasserschutz, die sich auf Daten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft stützt, dass die Abflusswerte von Ödland wesentlich höher als von Äckern mit Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen sind und karge Weiden höhere Abflusswerte als Äcker mit Hackfrüchten aufweisen?

**Antwort:**

----

46. Wie groß ist bei weit ausladenden Überschwemmungen und entsprechend langsamer Fließgeschwindigkeit, die Erosionsgefahr und ist ein Verbot des Ackerbaus ein geeignetes Mittel, die Erosion zu mindern?

**Antwort:**

**Unserer Ansicht ist bei weit ausladenden Überschwemmungen mit entsprechend geringen Fließgeschwindigkeiten von keiner gesteigerten Erosion auszugehen. Im Hinblick auf die Bewertung der Erosionsgefahr ist vom jeweiligen Einzelfall auszugehen.**

47. Wie ist die generelle Forderung nach einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung zu bewerten?

**Antwort:**

**Hierzu lassen sich keine pauschalen Aussagen treffen. Je nach Gewässer und Flussgebiet sollten Einzelfallbetrachtungen durchgeführt werden.**

48. Auf welche konkreten fachlichen Grundlagen wird die Forderung eines generellen Verbotes von Ackerbau in Überschwemmungsgebieten gestützt?

**Antwort:**

----

49. Auf welchen fachlichen Grundlagen beruhen Forderungen nach Sicherstellung einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbedeckung im Falle der Ausnahme? Was sind die agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Folgen dieser Forderungen und wie werden diese bewertet?

**Antwort:**

----

50. Kann innerhalb von Überschwemmungsgebieten zwischen Arealen mit versickerndem und abfließendem Hochwasser unterschieden werden und auf wie viel Prozent der Überschwemmungsgebiete kann Hochwasser zur Versickerung gelangen?

**Antwort:**

----

51. Welche Wirkungen hat versickerndes Hochwasser auf Belange des Bodenschutzes und der Gewässerreinigung?

**Antwort:**

----

52. Welche Infiltrationseffekte entstehen bei pflugloser Bodenbearbeitung?

**Antwort:**

----

53. Welche Möglichkeiten gibt es vor dem Hintergrund der extremen Hochwasserereignisse vergangener Jahre, um die Schäden zukünftig zu minimieren?

**Antwort:**

**Es gilt, die begonnenen Konzepte und Strategien auf Länder- und Kommunalebene konsequent weiterzuführen. Dabei muss auch weiterhin das gesamte Maßnahmenspektrum des technischen Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge gezielt umgesetzt werden. Die Raumordnung kann hierzu, wie dies bereits im Rhein-Neckar-Raum geschehen ist, im Rahmen der Flächenvorsorge mit der Festlegung von verbindlichen Zielen und Grundsätzen, also Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten einen wichtigen Beitrag liefern. Entscheidend wird sein, dass die von landes- und regionalplanerischer Seite vorgegebenen Ziele im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt werden. Ferner müssen neben einer gezielten Bewusstseinsbildung auch Kooperationen eingegangen bzw. weiter vertieft werden.**

54. Ist ein Verbot der Errichtung von Ölheizungen in Überschwemmungsgebieten aus technischen Gründen überhaupt notwendig?

**Antwort:**

**Bei der Installation oder Sanierung von Heizölanlagen in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten sind besondere Sicherheitsauflagen einzuhalten (s.o.). Ein hochwassersicherer Umbau von Heizöllagen besteht im wesentlichen in der Auftriebsicherung und im Einsatz von mechanisch nicht zu beschädigenden Behältern. Ist der Umbau aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar, sollten hochwassersichere Neuanlagen installiert werden. Ein Verbot von Ölheizungsanlagen sollte sich wenn überhaupt nur auf die besonders gefährdeten, unmittelbaren Abflussbereiche beschränken.**

55. Welche konkreten fachlichen Grundlagen machen das generelle Verbot des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten erforderlich?

**Antwort:**

----

56. Ist es fachlich gegeben, eine ganzjährige Bodenbedeckung in möglichen Überschwemmungsgebieten sicherzustellen, und welche Auswirkungen ergeben sich für eine gewollte schnellere Versickerung?

**Antwort:**

----

57. Wie werden agrarstrukturelle und wirtschaftliche Folgen, die sich aus der Forderung eines Verbots des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten ergeben, bewertet?

**Antwort:**

**Die agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Folgen können sich in einzelnen Regionen als sehr tief greifend erweisen (z.B. hinsichtlich des Gemüseanbaus in Teilen des Oberrheingrabens).**

58. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen generellen Regelungen zu unterschiedlichen Größen von Rückhaltefläche im Unter-, Mittel- und Oberlauf von Flüssen ausreichend?

**Antwort:**

----

59. Müsste generell im vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vorrangig ein effektives Talsperrenmanagement verankert sein?

**Antwort:**

**Mehrere Rückhaltungen in einem Flussgebiet müssen stets im Zusammenhang gesteuert werden. Eine gesetzliche Grundlage ist hierfür nicht erforderlich.**

## Fragen der Fraktion der FDP

### Rechtliche Fragen

1. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 3 geregelte grundsätzliche Ackerbauverbot verhältnismäßig?

**Antwort:**

2. Ist abschätzbar, wie viele Landwirte vom Ackerbauverbot betroffen sein werden und in welcher Gesamthöhe diese werden Entschädigungsansprüche geltend machen können?

**Antwort:**

3. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 4 S. 1 geregelte grundsätzliche Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete verhältnismäßig?

**Antwort:**

4. Inwieweit wird der Hochwasserschutz durch dieses Gesetz gegenüber dem bestehenden bundesgesetzlichen Instrumentarium verbessert werden (können)?

**Antwort:**

5. Trifft es zu, dass die Gemeinden insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, den Hochwasserschutz (auch zugunsten der Unterliegergemeinden) in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn im Einzelfall Überschwemmungsgebiete nicht nach § 32 WHG förmlich ausgewiesen sind, und wenn ja, werden sich insbesondere die Regelungen des Art. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs in der Praxis überhaupt auswirken?

**Antwort:**

**Hochwasserschutz ist auch eine kommunale Aufgabe. Bauleitpläne müssen an Vorgaben der Fachplanung sowie an hochwasserschutzbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst werden. Ferner sind Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung verpflichtet, Belange des Hochwasserschutzes in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus nehmen Kommunen selbst wasserwirtschaftliche Aufgaben wahr.**

**Die Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass den Belangen des Hochwasserschutzes nicht immer ein gebührender Stellenwert eingeräumt wurde. Insofern gilt es, die hochwasserschutzbezogenen Belange künftig entsprechend stärker zu berücksichtigen. Hierzu bedarf es geeigneter Informationsgrundlagen. Werden Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete künftig eindeutig gekennzeichnet, kann die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig auf die Hochwassergefahren aufmerksam gemacht werden und somit die persönliche Risikovorsorge ermöglicht werden.**

6. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Verhältnismäßigkeit und Sinnhaftigkeit eines Verbots von Ölheizungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und welche Konsequenzen hätte ein solches Verbot?

**Antwort:**

**Das vorgesehene Verbot bezieht sich auf die Überschwemmungsgebiete nach §31b und nicht auf die zusätzlich eingeführten überschwemmungsgefährdeten Gebiete nach §31c.**

**Aus ökologischer und ökonomischer Sicht führen Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten regelmäßig zu großen Schäden. Aus diesem Grund ist die Verlagerung von Ölheizungsanlagen im Hinblick auf eine alle Unwägbarkeiten ausschließende Schadensprävention die wirkungsvollste Methode. Dennoch erscheint ein Verbot auf Grund der bereits vorhandenen technischen Umrüstungsmöglichkeiten von Altanlagen bzw. Erwerbsmöglichkeiten von hochwassersicheren Neuanlagen u.E. nicht notwendig.**

### **Ökonomische Fragen**

7. Welche finanziellen bzw. finanzwirtschaftlichen Folgen sind absehbar für die öffentlichen Hände mit der Aufgabe verbunden, ein Gesamtsystem zur Hochwasserabwehr bzw. Schadensabwehr zu entwickeln und wie beurteilen Sie damit verbundene Schwierigkeiten?

**Antwort:**

----

8. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Kontext der künftigen Fluss- und Wasserstraßenpolitik insbesondere mit Blick auf die Potenziale der Binnenschifffahrt auf die Belange der davon betroffenen Häfen?

**Antwort:**

----

9. Auf welche Weise können Versicherungsverträge einzel- und gesamtwirtschaftliche Planungsgrundlagen beeinflussen, die für einen wirksamen Hochwasserschutz relevant sind (z. B. Standort- und Investitionsentscheidungen, Maßnahmen zur Schadensprävention, Planung öffentlicher Haushalte, Flächennutzungsplanung u.a.m.)?

**Antwort:**

----

10. Wo liegen besondere Leistungspotentiale sowie Schwierigkeiten und Grenzen von Versicherungen als Instrument des Hochwasserschutzes?

**Antwort:**

**Wenn ein Risikoausgleich gegeben ist, kann die Versicherung als Solidargemeinschaft dienen. Grenzen sind bei regelmäßig auftretenden Ereignissen gegeben, die durch Beiträge nicht mehr abzudecken sind. Hohe Selbstbehalte oder ein Versicherungsausschluss sind die Folgen.**

11. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Versicherungsarrangements als Instrument der Hochwasserschutzpolitik genutzt werden können?

**Antwort:**

**Es müssen Risikozonen festgelegt sowie Kosten-Nutzen-Berechnungen von Schutzmaßnahmen und Schadenspotenzialen erstellt werden.**

12. Sind diese Voraussetzungen in Deutschland derzeit gegeben?

**Antwort:**

----

13. Wie ist die Versicherung von Hochwasserrisiken hierzulande geregelt und besteht politischer bzw. legislativer Handlungsbedarf?

**Antwort:**

**Aus der Zeit der Monopolversicherung ist (aber nur in Baden-Württemberg) noch eine Solidargemeinschaft vorhanden, die durch Zonierung gestützt wird. Handlungsbedarf besteht bei der Flächenvorsorge, insofern als nur noch in nicht gefährdeten Gebieten gesiedelt wird und bei bereits bestehender Bebauung die Nutzung angepasst bzw. Schutzmaßnahmen getroffen werden.**

14. Sind Hochwasserschäden in Deutschland grundsätzlich auch in extrem gefährdeten Gebieten versicherbar?

**Antwort:**

----

15. Wird in Deutschland faktisch ein umfassender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden angeboten und nachgefragt?

**Antwort:**

**In Deutschland wird ein Versicherungsschutz mit Einschränkungen (hohe Beiträge, Selbstbehalte) angeboten. Dieser wird vor allem von Gefährdeten nachgefragt.**

16. Wenn ja: In welchem (absoluten und relativen) Umfang werden Elementarschadensrisiken in Deutschland auf der Grundlage freiwilliger Verträge tatsächlich versichert?

**Antwort:**

**Unserer Kenntnis nach ist dies nur in Baden-Württemberg mit den Einschränkungen durch Selbstbehalte möglich.**

17. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einer freiwilligen Nachfrage nach Versicherungsleistungen zu rechnen?

**Antwort:**

**Voraussetzung hierfür ist eine vorhandene Gefährdung sowie angemessene Beiträge.**

18. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einem freiwilligen Angebot von Versicherungsleistungen zu rechnen?

**Antwort:**

**Voraussetzung ist die Risikozonierung und dadurch angemessene Beiträge.**

19. Welche Argumente sprechen im Bereich des Hochwasserschutzes für die Einführung einer Versicherungspflicht?

**Antwort:**

----

20. Welche Argumente sprechen für (bzw. gegen) eine – analog zur Fahrzeughaftpflicht – privatwirtschaftlich-wettbewerblich zu erfüllende Versicherungspflicht?

**Antwort:**

**Beim PKW ist es eine Haftpflicht und der Verursacher muss haften. Bei der Elementarversicherung soll das eigene Objekt versichert werden und bei einer Versicherungspflicht würden auch die nicht Verursachenden (weil nicht gefährdet) mithaften.**

21. Welche Effekte werden durch einen Kontrahierungszwang im Vergleich zu freiwilligen Versicherungsarrangements induziert?

**Antwort:**

**Die öffentliche Hand kann sich nur entlasten (um nicht wie 2002 7 Mrd € für Hochwasser zu bezahlen), wenn anderswo und auf andere Art und Weise das Kapital bereitgestellt wird. Bürger die eine Elementarschadensversicherung besitzen, wie z.B. in Baden-Württemberg haben 2001 zweimal bezahlt. Einmal als Versicherter und einmal als Bürger der BRD.**

22. Wie würde ein Kontrahierungszwang die Prämienkalkulation bzw. die Rentabilität von Versicherungsverträgen beeinflussen und welche Konsequenzen wären aus einem Kontrahierungszwang ggf. zu erwarten?

**Antwort:**

----

23. Wie könnte der Gebäude-Altbestand in eine Versicherungslösung einbezogen werden?

**Antwort:**

**Nicht gefährdete Gebäude könnten problemlos einbezogen werden, gefährdete durch Zonierung und Schutzmaßnahmen.**

24. Wie ist die Forderung nach kommunalen Risikokatastern für alle hochwassergefährdeten Gebiete in Deutschland zu beurteilen?

**Antwort:**

----

### **Technische / Ökologische Fragen**

25. Welche Eigenschaften kennzeichnen „extreme“ in Abgrenzung zu „gewöhnlichen“ Hochwasserereignissen?

**Antwort:**

**Extreme Ereignisse**

- **sind selten und nicht beherrschbar (z.B. hundertjährliches Hochwasser)**
- **sind gekennzeichnet durch hohe Abflussmengen und –geschwindigkeiten**
- **umfassen auch lokal begrenzte Starkregenfälle**
- **führen häufig zur Überflutung/Bruch der auf ein Bemessungshochwasser ausgerichteten Deichanlagen**
- **lassen hohe Schadenssummen entstehen.**

26. Gibt die vorgenannte Unterscheidung geeignete Hinweise darauf, in welcher Weise grundsätzlich mit der Problematik Hochwasser staatlicherseits umgegangen werden sollte und auf welche Art von Hochwasserereignissen sollte der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung eines Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz vordringliches Interesse konzentrieren?

**Antwort:**

**Aus der Unterscheidung können keine entsprechenden Rückschlüsse gezogen werden.**

27. Wie beurteilen Sie die Effektivität von Maßnahmen zur Rückhaltung von Wasser in der Fläche (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser, Renaturierung von Fließgewässern, Wiederaufforstung) jeweils mit Blick auf die beiden genannten Kategorien und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

**Antwort:**

**Die Förderung der Wasserrückhaltung in der Fläche trägt zum Hochwasserschutz bei, indem die schnell abfließende Wassermenge reduziert wird. Ob sich die Maßnahmen nennenswert auf die Dämpfung der Extremereignisse auswirken, muss in Niederschlag- Abflussmodellen im Einzelfall ermittelt werden. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass größere Ereignisse durch dezentrale Maßnahmen nicht wesentlich verringert werden können und dass technische Baumaßnahmen weiterhin erforderlich sind. Die Maßnahmen sind generell jedoch als sehr sinnvoll zur Dämpfung von kleineren und mittleren Hochwassern anzusehen.**

28. Welche (statistischen) Sachverhalte sind beim Verständnis und bei der Interpretation der geläufigen Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse (z.B. 100-jährliches Hochwasser) zu bedenken, welche weiterführenden Informationen sind in diesem Zusammenhang zu beachten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für einen vorausschauenden und effektiven Hochwasserschutz?

**Antwort:**

29. Welche Zielvorstellungen sind bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz besonders wirkungsvoll und wie beurteilen Sie in dieser Hinsicht Vorgaben insbesondere zu
- Erhalt bzw. Gewinnung (insbesondere Rückgewinnung) von Rückhalteflächen
  - Regelung des Hochwasserabflusses
  - Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser?

**Antwort:**

**Die genannten Ziele sind unserer Ansicht nach im Hinblick auf ihre Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz als gleichrangig anzusehen.**

30. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Forderung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach Erhalt oder Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und wie beurteilen Sie die Bedeutung dieser Forderung insbesondere im Hinblick auf extreme Hochwasserereignisse?

**Antwort:**

**Im Hinblick auf extreme Ergebnisse sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.**

31. Wie beurteilen Sie das Verbot von ackerbaulicher Nutzung in Überschwemmungsgebieten und hätte ein solches Verbot einen signifikanten Einfluss auf den Wellenablauf von Extremhochwasser?

**Antwort:**

**Das pauschale Verbot von ackerbaulicher Nutzung in Überschwemmungsgebieten ist nicht anzustreben.**

32. Wie beurteilen Sie das Problem, dass durch die Überflutung von Ackerland ggf. Sedimente und Nährstoffe in das Fließgewässer eingetragen werden können, würde dies erhebliche und dauerhafte Schäden hinsichtlich der künftigen Nutzung der betroffenen Flächen erwarten lassen und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

**Antwort:**

----

33. Durch welche Maßnahmengruppen lassen sich Schäden durch Hochwasser grundsätzlich verringern und wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere
- Maßnahmen zur Beeinflussung des Hochwasserablaufs (Abflussprofil freihalten, Retentionsraum erhalten und schaffen)
  - Maßnahmen zur Reduzierung der Schadensempfindlichkeit von Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (Bauvorsorge: hochwasserangepasste Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten; Verhaltensvorsorge)
  - Sicherstellung eines funktionierenden technischen und organisatorischen Hochwasserschutzes (Analyse der Standsicherheit vorhandener – alter – Deiche und Hochwasserschutzwände, Sanierung der Anlagen)?

**Antwort:**

**Jede der genannten Maßnahmen trägt ihrerseits in spezifischer Art und Weise zum Hochwasserschutz bei.**

34. Welche Maßnahmen zur Schadensminimierung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten haben die größte Wirksamkeit?

**Antwort:**

**In den überschwemmungsgefährdeten Gebieten sollte das Schadenspotenzial nicht weiter erhöht werden. Dazu muss Einfluss auf die Nutzungen genommen und versucht werden, diese durch ein gezieltes Flächenmanagement im Sinne des Hochwasserschutzes zu steuern. Hochwasserrelevante Flächen sollten vor einer Bebauung gesichert werden. Insbesondere in den Gebieten hinter den Deichanlagen ist auf Grund der bisher fehlenden fachplanerischen Handhabe eine raumordnerische Flächensicherung notwendig. Des weiteren sind alle verfügbaren Methoden und Maßnahmen der Bau- und Verhaltensvorsorge gezielt anzuwenden.**

35. Welche Bedeutung hat in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Umgang mit Öl bzw. mit wassergefährdenden Stoffen im allgemeinen und wodurch zeichnet sich ein hochwasserangepasster Umgang mit derartigen Stoffen aus?

**Antwort:**

**Aus ökologischer und ökonomischer Sicht führen Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten regelmäßig zu großen Schäden. Ein Verbot dieser Anlagen wäre als sicherste Methode zur Einschränkung dieser Schäden zu bezeichnen, wenn nicht bereits Neuanlagen hochwassersicher installiert werden könnten. Nach derzeitigem Stand der Technik besteht jedoch diese Möglichkeit, so dass bereits die Installation von sicheren Neuanlagen bzw. die Nachrüstung von Altanlagen den hochwasserschutzbezogenen Ansprüchen gerecht werden.**

36. Sind diesbezüglich in Deutschland regionale Besonderheiten und Unterschiede zu beobachten und welche Schlussfolgerungen sind daraus ggf. abzuleiten?

**Antwort:**

**In Gebieten, die häufig von Hochwasserereignissen betroffen sind, besteht i.d.R. ein stärker ausgeprägtes Bewusstsein für Hochwasserschutzbelange, was zu geringeren Schäden führt. Hochwasserbewusstsein ist insbesondere dort zu fördern, wo die Gefahr bisher unzureichend wahrgenommen wird.**

37. Wie können Gefahren durch ökotoxische Prozesse im Rahmen von Hochwasser und deren schwerwiegende Folgen für Landwirtschaftsflächen, Fischereibetriebe und das Ökosystem durch gezielte Forschung und Entwicklung gebannt werden?

**Antwort:**

38. Wie bewerten Sie das pauschale Verbot einer Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf eine Minderung von Hochwasserschadenspotenzialen?

**Antwort:**

**Durch das Verbot von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten werden bestehende Hochwasserschadenspotenziale zwar nicht vermindert, dafür werden jedoch auch keine neuen Potenziale geschaffen. Insofern sollen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden.**

39. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass insbesondere in Ortslagen, die historisch bedingt in Überschwemmungsgebieten entstanden sind und sich entwickelt haben, die Errichtung bzw. bauliche Veränderung von Gebäuden innerhalb von Überschwemmungsgebieten aus Gründen eines verbesserten Hochwasserschutzes unumgänglich sein kann, wenn nicht die betreffende Ortslage in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig behindert werden soll?

**Antwort:**

**Die Überschwemmungsgefahr muss auch innerhalb der Ortslagen Berücksichtigung finden. Allerdings muss auch eine geordnete städtebauliche Entwicklung weiterhin möglich bleiben. Die Errichtung bzw. bauliche Veränderung von Gebäuden kann in den o.g. Fällen geboten erscheinen. In Anbetracht der bestehenden Gefährdung erscheint es jedoch sinnvoll und notwendig im Zuge dieser Baumaßnahmen alle Möglichkeiten der Bau- und Verhaltensvorsorge (hochwasserangepasstes Bauen etc.) zu berücksichtigen.**

40. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass mit Auflagen der Bau- und Verhaltensvorsorge auch ohne generelles Bauverbot in Überschwemmungsgebieten das Schadenspotenzial gleichgehalten oder verringert werden kann?

**Antwort:**

**Mit einer gezielten Bau- und Verhaltensvorsorge lassen sich Schadenspotenziale reduzieren. Noch wichtiger ist jedoch wie bereits erwähnt, Schadenspotenziale gar nicht erst entstehen zu lassen:**

41. Welches sind wesentliche Voraussetzungen und Maßnahmen um zu bewirken, dass einzelne von Hochwasser Betroffene Aktivitäten der Bau- und Verhaltensvorsorge

ergreifen, welche geeignet sind, das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen zu mindern und welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang insbesondere

- die Darstellung und Erläuterung der Gefährdung durch Hochwasser sowie Hinweise, wie mit der Gefährdung umgegangen werden kann
- die (kategorisierte bzw. klassifizierte) Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten in den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen?

**Antwort:**

**Eine gezielte Risikovorsorge der Betroffenen setzt das Wissen über die eigene Gefährdungslage zwingend voraus. Insofern stellen die sogenannten Gefahren- oder Risikokarten eine Grundvoraussetzung für hinreichende Vorsorgemaßnahmen dar. Dies gilt insbesondere für die überschwemmungsgefährdeten Gebiete, wo die Gefahren nicht bewusst wahrgenommen werden.**

42. Wie kann eine nachhaltige vorsorgende Hochwasserschutzstrategie zügig umgesetzt werden?

**Antwort:**

**Eine nachhaltige vorsorgende Hochwasserschutzstrategie kann nur dann zügig umgesetzt werden, wenn es gelingt, die erforderlichen technischen Hochwasserschutzmaßnahmen umzusetzen, Maßnahmen der Bau-, Risiko- und Verhaltensvorsorge gezielt umzusetzen und Flächen für den Hochwasserschutz durch eine gezielte raumordnerische Steuerung freizuhalten. Wichtige Voraussetzung hierfür ist eine konsequente Bewusstseinsbildung und Aufklärungsarbeit, die Förderung der Kommunikation zwischen den Betroffenen und die Bildung von Kooperations- und Verantwortungspartnerschaften.**

43. Welche Rolle kommt der landwirtschaftlichen Flächennutzung an Flüssen zu und was wären die Kernelemente einer nachhaltigen, umsetzungsorientierten und vorsorgenden Hochwasserschutzstrategie im Hinblick auf kooperative Lösungen mit der Landwirtschaft?

**Antwort:**

**Die Flächennutzung an Flüssen ist für die Landwirtschaft von großer Bedeutung, da hier oft die besten Böden der jeweiligen Regionen vorzufinden sind und auch in vergleichsweise niederschlagsarmen Jahren noch gute Ernten erzielt werden können. Kernelemente einer nachhaltigen, umsetzungsorientierten und vorsorgenden Hochwasserschutzstrategie im Hinblick auf kooperative Lösungen mit der Landwirtschaft sind aus unserer Sicht Kooperationsmodelle, wie sie z.T. bereits seit Jahren erfolgreich durchgeführt werden (Ausweisung von Gewässerrandstreifen auf freiwilliger Basis oder auch Agrarumweltmaßnahmen).**

44. Auf welche Weise ist der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Behörden einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits organisiert bzw. gesichert?

**Antwort:**

**Der Wissenstransfer wird durch Ingenieurverbände, Landesämter, Seminare und Messen sowie die Länderarbeitsgemeinschaft LAWA vollzogen. Der Raumordnungsverband Rhein-Neckar führt bspw. einmal jährlich mit den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eine ländergrenzenüberschreitende Informationsveranstaltung zur Förderung der Kommunikation und zum Wissensaustausch durch.**

45. Welche Modelle und Szenarien für Extremwetterereignisse gibt die Wissenschaft den Entscheidungsträgern an die Hand?

**Antwort:**

----

46. Welche Rolle spielt eine Niederschlagsvorhersage mit entsprechenden Modellierungen für bestimmte Gebiete in Deutschland im Rahmen langfristiger Aussagen für die Niederschlagswasserverteilung auf Flächen, Rückhaltebecken, Kanalisation, Talsperren, Bach- und Flussläufe?

**Antwort:**

**Die Niederschlagsvorhersage ist eine maßgebliche Größe für die Prognose des Abflussverhaltens und damit eine sehr wichtige Datengrundlage.**

47. Reflektiert die moderne Wissenschaft ausreichend die kulturellen Sachverhalte als Ursachen für Schäden nach Extremwetterereignissen?

**Antwort:**

**Hierzu liegen keine Kenntnisse vor.**

48. Welche hydrologischen und hydraulischen Simulationen für bestimmte Flächen und Landstriche sind derzeit verfügbar und werden in die Planungs- und Genehmigungspraxis einbezogen?

**Antwort:**

**Je nach Einzelfall werden unterschiedliche Simulationsmodelle in die Planungs- und Genehmigungspraxis einbezogen.**

49. Welche Bedeutung ist einem komplexen wissenschaftlich fundierten Flussmanagement in Zukunft zuzuweisen?

**Antwort:**

**Hochwasserschutz bedingt eine ganzheitliche Betrachtung und einen Interessenausgleich zwischen Ober- und Unterlieger.**

50. Welche Fluss- bzw. Strombaumaßnahmen haben aufgrund welcher Sachverhalte positiven oder negativen Einfluss auf ein Hochwasserereignis und kann generell davon ausgegangen werden, dass ein Ausbau der Wasserstraßen die Hochwassergefahr erhöht?

**Antwort:**

**Buhnen und Leitwerke zur Regelung des Niedrigwasserabflusses haben kaum eine Auswirkung auf die Hochwasserabflüsse.**

51. Ist ein Ausbaustopp ausgewählter Wasserstraßen bzw. ein grundsätzlicher Verzicht auf Flussbaumaßnahmen (z.B. Buhnenbau) durch das Hochwasserschutzanliegen hinreichend gerechtfertigt und sinnvoll und welche Auswirkungen ergäben sich daraus hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im europäischen und globalen Vergleich?

**Antwort:**

**Unserer Ansicht nach ist ein grundsätzlicher Verzicht auf Flussbaumaßnahmen nicht hinreichend gerechtfertigt.**

52. Durch welche Eckpfeiler könnte ein Gesamtkonzept zu einem verbesserten Deichschutz gekennzeichnet sein?

**Antwort:**

***Zu nennen wäre ein differenzierter Hochwasserschutz, bei dem Deichhöhen nach Nutzungen bzw. Schadenspotenzialen in den zu schützenden Flächen ausgerichtet werden.***

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes ist eine nachhaltige Strategie für einen aktiven und vorbeugenden Hochwasserschutz zum Schutz von Mensch, Siedlungen und landwirtschaftlichen Betrieben dringend geboten. Ein verbesserter Hochwasserschutz ist daher auch für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum als unmittelbar vom Hochwasser Betroffene grundsätzlich zu begrüßen.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes sollten die folgenden Maßnahmen unbedingt Teil einer **Strategie für einen vorbeugenden Hochwasserschutz** sein:

- **Pflege und Unterhaltung von Deichanlagen sichern**  
Ein hohes Gefährdungspotential besteht, wenn die Pflege und Unterhaltung von vorhandenen Hochwasserschutzanlagen vernachlässigt wird.
- **Talsperrenmanagement verbessern**  
Es ist mehr als fahrlässig, die Wasserstände in den Talsperren und Wehren so hoch ansteigen zu lassen, dass keine Reserven für starke Regenfälle mehr vorhanden sind.
- **Krisenmanagement**  
Ein schneller und effektiver Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Länder und zwischen dem Bund und den Ländern sowie auf internationaler Ebene sind ebenso notwendig wie eine präzise Koordination von Hochwasserschutz- und Hilfsmaßnahmen zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen.
- **Flächenverbrauch reduzieren**  
Nach wie vor werden täglich 117 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche für Siedlungs- und Verkehrstätigkeiten umgewidmet und über die Hälfte der Fläche mit Straßen und Gebäuden versiegelt und überbaut. Der Deutsche Bauernverband fordert daher seit langem Schritte zu einem effektiven Flächenmanagement in Verbindung mit einem konsequenten Flächenrecycling.

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs „Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ stimmt, was die für die Landwirtschaft geplanten Maßnahmen anbelangt, jedoch in keiner Weise mit dem Inhalt des Gesetzentwurfs überein. So handelt es sich bei dem vorgesehenen Verbot des Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten auf Basis eines 100 jährigen Hochwassers vielmehr um Forderungen des Naturschutzes und des Bodenschutzes, die unter dem Deckmantel des Hochwasserschutzes eingeführt werden sollen. Dies wird vom Deutschen Bauernverband strikt abgelehnt.

### **Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gegeben**

Es bestehen zudem berechtigte Zweifel, ob dem Bund tatsächlich die Kompetenz einer so weitreichenden Regelung im Wasserrecht zukommt. Es kann schon als „unfreundlicher Akt“ des Bundes gegenüber den Ländern bezeichnet werden, in welchem Maße mit dem Gesetzentwurf in die Kompetenz der Länder eingegriffen wird. Die **Begründung der Bundesregierung** für die Nutzung des Gesetzgebungsrechts des Bundes mit **Verweis auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 Grundgesetz** zeigt sehr deutlich, dass der Gesetzgeber - die landwirtschaftlichen Maßnahmen betreffend - nicht den Hochwasserschutz vor Augen hat, sondern die **Extensivierung der Landwirtschaft** vorschreiben möchte. Dies hat aber mit Hochwasserschutz nichts zu tun.

Artikel 74 Absatz 1 Nr. 17 GG rechtfertigt das konkurrierende **Gesetzgebungsrecht des Bundes mit der Förderung der Land- und Forstwirtschaft und zur Sicherung der Ernährung**. Zwar werden hiervon auch ordnende Eingriffe erfasst (z.B. Marktordnungen, etc.); diese haben aber Bezug auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Historischer Hintergrund dieser Norm war die Situation der Knappheit. Dabei fehlt die Aussage, wie das beabsichtigte Ackerverbot in Überschwemmungsgebieten mit der Förderung der Land- und Forstwirtschaft oder gar der Sicherung der Ernährung gerechtfertigt werden kann. Die Frage der Landnutzung liegt als Teil der Agrarstrukturpolitik eindeutig in der Hand der Länder. Daher ist eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf nicht gegeben.

In Betracht käme dann nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz gem. Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG (Wasserhaushalt). Hochwasserschutz ist dagegen Gefahrenabwehr. Dabei unterfällt das Gefahrenabwehrrecht nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder. Hochwasserschutz gehört nicht zur Wasserwirtschaft im gem. Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG. Sollte entgegen den genannten Ausführungen dennoch eine Rahmengesetzgebungskompetenz angenommen werden, so verstoßen die vorgesehenen Regelungen gegen die im Grundgesetz insoweit vorgesehenen Anforderungen, da für die Wasserwirtschaft keine Vollkompetenz besteht. Demgegenüber können einerseits die Festlegung der Überschwemmungsgebiete, die die Länder festzusetzen haben, und andererseits die bundesrechtliche Pflicht, den Ackerbau zu verbieten als Vollregelung betrachtet werden. Damit ist ein Verstoß gegen Art. 75 Abs. 2 GG gegeben, der gerade nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen zulässt. Für den Bundesgesetzgeber besteht im Fall konkreter Vollregelungen ein erhöhter Rechtfertigungszwang, dem die Entwurfsbegründung nicht im Ansatz gerecht wird, da sie unzutreffend von einer Vollkompetenz ausgeht.

## **Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Einzelnen**

### **Artikel 1 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

#### **Zu § 31 a Grundsätze des Hochwasserschutzes**

Es wird von Seiten des Deutschen Bauernverbandes anerkannt, dass nunmehr in **§ 31 a Abs. 1** auch die „Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses“ als Grundsatz für den Hochwasserschutz und als Ziel für die Bewirtschaftung der Gewässer vorgesehen ist.

In **Absatz 2** wird jede eventuell vom Hochwasser betroffene Person dazu verpflichtet, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen durch Hochwasser für Mensch und Sachwerten und sogar die Umwelt anzupassen. Die Begründung sieht hierin eine Ausgestaltung der Jedermannspflicht nach § 1 a WHG.

Es steht aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes zu befürchten, dass durch eine derartige Regelung vom Landwirt alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz seiner Grundstücke vor jeglichen Hochwassergefahren und zur Schadenminderung abverlangt werden. Hierdurch würde zudem die Notwendigkeit eines finanziellen Ausgleichs ausgehebelt, was vom Deutschen Bauernverband abgelehnt wird. Der Deutsche Bauernverband fordert daher die Streichung des Absatzes 2.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht hinreichend geklärt, was die genannte allgemeine Schadensminderungspflicht bedeutet! Hier wird ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet, der großen Interpretationsspielraum zulässt und damit zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt.

In **§ 31 a Absatz 3** ist vorgesehen, dass die Länder entsprechende Regelungen über die rechtzeitige Information und Warnung der Bevölkerung vor Hochwassergefahren zu treffen haben.

Der Deutsche Bauernverband unterstützt diese Regelung.

#### **Zu § 31 b Überschwemmungsgebiete**

Im Zusammenhang mit der in **§ 31 b Absatz 2** vorgesehenen Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten auf der Basis eines mindestens hundertjährigen Bemessungshochwassers (HQ 100) stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit. Trotz der erwiesenen Notwendigkeit eines wirksamen Hochwasserschutzes bleibt zu hinterfragen, ob die Überschwemmungsgebiete und insbesondere die damit verbundenen Beeinträchtigungen für

die Landwirtschaft aufgrund eines Hochwasserereignisses festgelegt werden müssen, welches statistisch höchstens alle 100 Jahre eintritt.

Stattdessen sind nach Ansicht des Deutschen Bauernverbandes allenfalls die Gebiete mit einem häufiger auftretenden Hochwasserereignis zu berücksichtigen und somit der Bemessungszeitraum kürzer zu wählen.

Der **Satz 5** von **§ 31 b Absatz 2** sieht den bereits im geltenden Recht bestehenden Anspruch auf Ausgleich für erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks vor. Der Deutsche Bauernverband kritisiert, dass der vorgesehene Ausgleich nach wie vor nur bei Anordnungen zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen vorgesehen ist. Stattdessen sollten Ausgleichsansprüche gemäß § 19 Absatz 4 Satz 1 und 3 WHG vielmehr grundsätzlich für alle Anordnungen in Überschwemmungsgebieten und alle dem Hochwasserschutz dienenden Maßnahmen geschaffen werden, wenn diese Bewirtschaftungseinschränkungen zur Folge haben.

Im übrigen sollte hier auch eine entsprechende Anwendung des § 19 Absatz 3 WHG in Verbindung mit § 20 WHG gesetzgeberisch ermöglicht werden.

### **Zu § 31 b Absatz 3**

In § 31 b Absatz 3 Satz 1 ist die Verpflichtung an die Länder vorgesehen, bis Ende 2012 in den auf Basis eines 100-jährigen Hochwassers festgesetzten Überschwemmungsgebieten den Ackerbau zu verbieten.

Der Deutsche Bauernverband lehnt dieses **Ackerbauverbot** strikt ab und hält die zugrundeliegende Argumentation für fachlich völlig unhaltbar. Es wird weder die sachliche Notwendigkeit dargelegt, noch die Auswirkungen der Regelung beschrieben. Weder der Flächenumfang der Überschwemmungsgebiete wird genannt, noch die Anzahl der betroffenen Hektar Ackerflächen. Der Deutsche Bauernverband stellt fest, dass das geplante Ackerbauverbot unter keinen Umständen mit Hochwasserschutzaspekten zu rechtfertigen ist, sondern langgehegte Wünsche des Naturschutzes nun unter dem Deckmantel des Hochwasserschutzes umsetzen soll. Darüber hinaus ist auch die Begründung mit Notwendigkeiten des Erosionsschutzes ungerechtfertigt. Der Deutsche Bauernverband fordert daher die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat auf, die vorgesehene Regelung gänzlich zu streichen.

- Seit jeher waren Flussauen die Gebiete, die sich aufgrund ihrer geologischen Ausprägung und auch der Bodengüte besonders für den Ackerbau eigneten. Gerade auch in trockenen Jahren mit Dürreperioden (s. das Jahr 2003) konnten diese Ackerflächen noch eine Ertragsleistung erbringen. Dennoch sollen viele geeignete Ackerstandorte nunmehr mit einem Federstrich in für viele Betriebe wertloses Grün-

land überführt werden. Fraglich ist auch, wie die Bundesregierung den Absatz der auf diesen neugeschaffenen Grünlandflächen erzeugten Produkte sicherstellen will, wenn Ackerbaubetriebe auf Grünlandwirtschaft (mit Rinderhaltung) umstellen sollen. Bereits heute sind weite Teile des Grünlandes ungenutzt, weil eine rentable Verwertung des Grünfutters nicht gegeben ist.

- Die angegebene **Gefahr der Bodenerosion** wird in dem Gesetzentwurf maßlos überschätzt. Eine eventuelle Gefahr der Bodenerosion kann lediglich in Teilen der Abflussbereiche von Überschwemmungsgebieten auftreten. In Abflussbereichen sowie an den übrigen Stellen lässt sich das Restrisiko einer Erosion aber durch ackerbauliche Maßnahmen, über die EU Flächenstilllegung, Agrarumweltprogramme oder andere freiwillige Maßnahmen reduzieren. Ferner sind ebenso Ackerflächen ohnehin den Großteil des Jahres bewachsen. Zudem ist bei ausladenden Überschwemmungen die Fließgeschwindigkeit des Wassers so niedrig, dass weniger mit Bodenerosion als vielmehr mit Sedimentation zu rechnen ist.
  
- Zudem gibt es **keinerlei Erkenntnisse** darüber, dass durch ein Hochwasserereignis, welches einmal in hundert Jahren auftritt, eine erhöhte Gefahr des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln zu befürchten wäre. Ohne dass jedoch von Seiten der Bundesregierung hinreichende Belege für eine derartige Gefahr vorgelegt werden, ist diese weitreichende Maßnahme des Verbots der ackerbaulichen Nutzung nicht zu rechtfertigen und nicht zu vertreten.
  
- Daneben leisten **Grünlandflächen keinen entscheidend höheren Beitrag zum Hochwasserschutz als Ackerflächen**. Eine Broschüre des Bundes für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) zum ökologischen Hochwasserschutz mit Daten vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft führt einen **Vergleich der Abflusswerte in Abhängigkeit von der Landnutzung** auf. Höhere Abflusswerte bedeuten in diesem Fall niedrigere Versickerung und ein dadurch schnelleres Anschwellen der Flüsse.  
Die Abflusswerte auf versiegelten, undurchlässigen Flächen sind am höchsten. Daneben liegen aber die Abflusswerte von Ödland wesentlich höher, als beispielsweise von Äckern mit Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen oder sogar dem Anbau von Wein. Gleichzeitig verfügen nach diesen Angaben karge Weiden über höhere Abflusswerte, als Äcker mit Hackfrüchten. Es ist somit nicht berechtigt, die landwirtschaftliche Nutzung und speziell den Ackerbau hinsichtlich des Hochwas-

serschutzes zu kritisieren, wenn letztlich der Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung zu den höchsten Abflusswerten führt.

- Angesichts von Regenmengen von 400 Litern pro Quadratmeter in 36 Stunden (August 2002, Elbehochwasser) lenkt die Kritik an der ackerbaulichen Nutzung von der eigentlichen Problemlage ab. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes ist ferner die Diskussion müßig, ob eine Regenwasserversickerung unter Grünland, "Ökoflächen" oder unter "konventionellen Flächen" höher ist oder gar welche Bodenbearbeitung förderlicher für die Regenwasserversickerung ist. Vorrangig ist angesichts der Abflusswerte eher, dass landwirtschaftliche Nutzung betrieben wird, sei es als Acker- oder als Grünlandnutzung.

Nach Meinung des Deutschen Bauernverbandes würde ein Verbot der ackerbaulichen Nutzung alle Spielräume für freiwillige Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltprogramme, der EU-Flächenstilllegung oder freiwilliger ackerbaulicher Maßnahmen zerstören. Diese Spielräume sollten weiterhin den Ländern überlassen bleiben. Insofern könnten die Länder sicherstellen, dass die auch nur in Abflussbereichen möglichen nachteiligen Auswirkungen etwa durch Bodenerosion verhindert werden.

Der Deutsche Bauernverband weist darüber hinaus darauf hin, dass die in § 31 b Abs. 3 Satz 3 vorgesehene Regelung über den **Ausgleich von unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteilen** völlig inakzeptabel ist und ohnehin nur den verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich vorsieht. Dieser soll vor allem laut Begründung nur gelten, wenn „der wesentliche Teil der Anbauflächen eines Landwirts in den Abflussbereichen liegt“.

Untragbar ist aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes, dass wirtschaftende Betriebe mit einer fachlich ungerechtfertigten Maßnahme in ihrer Existenz bedroht werden und die Last für eine gesellschaftliche Aufgabe alleine tragen sollen. Es ist ferner dreist von Seiten des Bundesumweltministeriums, zwar in der Begründung „**weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen**“ für die Wirtschaft vorauszusagen, jedoch weder eine Schätzung dieser Kosten vorzusehen, noch eine umfassende Ausgleichsregelung zu verankern. Zu den von Seiten des DBV geschätzten Kosten verweisen wir auf die folgenden Ausführungen.

#### **Schätzung der Kosten des Ackerbauverbots in Überschwemmungsgebieten**

Nach § 31 b Absatz 3 Satz 1 soll ab Ende 2012 der Ackerbau in Überschwemmungsgebieten eingestellt werden. § 31 b Absatz 1 bezeichnet als Überschwemmungsgebiete alle Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete,

die unter anderem überschwemmt werden. Als Bemessungshochwasser wird ein HQ 100 angesetzt.

Gemäß dem Hydrologischen Atlas Deutschland erreicht das in Deutschland vorhandene Netz von Gewässern mit einer Breite von mehr als einem Meter eine **Länge von 450.000 km**. Geht man davon aus, dass sich bei einem Bemessungshochwasser von HQ 100 im Durchschnitt aller Gewässer mit einer Breite von mehr als einem Meter die Überschwemmungsgebiete rechts und links der Gewässer um jeweils 40 Meter erstrecken - was eine vorsichtige Annahme darstellt - wären rund 3,6 Millionen Hektar betroffen. Hiervon sind entsprechend der Flächennutzungsanteile in Deutschland 54 % landwirtschaftlich genutzt. Somit würden rund 1,944 Mio. Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen in Überschwemmungsgebieten liegen. Allgemein werden in Deutschland rund zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Ackerland genutzt. Gleichwohl wurde hiervon ein Abschlag von 30 % vorgenommen, da an Gewässern bereits heute ein größerer Anteil Grünland vorhanden ist, als im bundesdeutschen Durchschnitt. Das vorgesehene Verbot des Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten träfe damit rund **900.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche**.

Was die wirtschaftlichen Verluste anbelangt, müssen Erlöseinbußen durch entgangene Pachteinahmen und niedrigere Deckungsbeiträge angesetzt werden sowie Vermögensverluste durch niedrigere Verkehrswerte von Grünland im Vergleich von Ackerland.

### **1. Reduzierung der Pachteinahmen:**

Pachtpreise Ackerland 182 € /ha zu 121 €/ha bei Dauergrünland (Stat. Bundesamt)

**Jährliche Erlöseinbußen >>> ca. 55 Mio. EUR**

### **2. Verminderte Deckungsbeiträge bei Markterlösen:**

Angenommen wird ein Deckungsbeitrag auf Ackerland von 200 €/ha zu 50 €/ha auf Dauergrünland (ohne Ausgleichszahlungen)

**Jährliche Deckungsbeitragsverluste >>> ca. 135 Mio. EUR**

### **3. Vermögensverluste:**

Angenommen wird eine Reduzierung des Verkehrswertes um 40 %, von 9.400 EUR (durchschnittlicher Verkehrswert von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Deutschland) auf 5.640 EUR.

**Dauerhafter Vermögensverlust >>> ca. 3.400 Mio. EUR**

Der **geschätzte Gesamtverlust** in der Landwirtschaft und bei Grundeigentümern beläuft sich somit auf **rund 190 Mio. EUR jährliche Ertragsverluste** sowie **3,4 Milliarden EUR dauerhafter Vermögensverluste**. Noch nicht berücksichtigt sind hierbei verminderte Beileihungswerte der Flächen sowie sämtliche Kosten, die sich aus einer Bewirtschaftungsumstellung von Ackerbau auf Grünlandwirtschaft ergeben (z.B. Aufbau eines Tierbestandes, Kosten für Milchquote etc.).

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf führt auf, die gewählte Frist zur Einstellung des Ackerbaus bis zum 31. Dezember 2012 sei an den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ausgerichtet und die Einstellung des Ackerbaus trage dazu bei, die durch EG Recht verbindlich vorgegebenen Gewässerschutzanforderungen zu erfüllen.

Der Deutsche Bauernverband widerspricht dieser Darstellung deutlich. Das EU-Recht trifft keinerlei Vorschriften über konkrete Maßnahmen, insbesondere nicht für den Hochwasserschutz, sondern schreibt lediglich die Erreichung des guten Zustand der Gewässer bis 2015 fest, ohne jedoch Maßnahmen oder Instrumente zu benennen. Anstatt den falschen Eindruck zu erwecken, die Richtlinie sehe vergleichbare Anforderungen vor, sollte die Bundesregierung vielmehr daran interessiert sein, in Kooperation mit den Landwirten nach pragmatischen Lösungen für die Erreichung der ambitionierten Gewässerschutzziele der Wasserrahmenrichtlinie zu suchen.

Die in § 31 b Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Auflagen für die vom Ackerbauverbot ausgenommenen Gebiete sollten aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes gänzlich gestrichen werden.

Die hierin vorgesehene Einschränkung der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Verpflichtung zur ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung sind in den nicht erosionsgefährdeten Teilen von Überschwemmungsgebieten, die den Großteil dieser Gebiete ausmachen, fachlich nicht geboten. Da die genannten Bewirtschaftungsmaßnahmen weit über die gute fachliche Praxis hinausgehen, könnten diese allenfalls über Agrarumweltprogramme realisiert werden. Ohne fachliche Rechtfertigung und ohne Ausgleich der hieraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind die geplanten Auflagen jedoch unverhältnismäßig und werden daher abgelehnt. Außerdem besteht die Gefahr, dass sich Agrarumweltprogramme aus der Förderung der Grünlandwirtschaft zurückziehen müssen.

Im Übrigen wäre die vorgesehene Ausnahme vom Ackerbauverbot außerhalb der Abflussbereiche für landwirtschaftliche Betriebe keine Entlastung, da im Zusammenhang mit den in § 31 b Absatz 3 Satz 2 genannten Auflagen diese Flächen auch bei Fortführung der Ackernutzung nur noch extensiv genutzt werden könnten.

#### **Zu § 31 b Absatz 4**

Von Seiten des Deutschen Bauernverbandes wird positiv bewertet, dass zukünftig in Überschwemmungsgebieten **keine neuen Baugebiete** mehr ausgewiesen werden dürfen.

Die Weiterentwicklung von bestehenden Siedlungen und landwirtschaftlichen Betrieben, die sich zum Teil mit staatlicher Förderung im Außenbereich angesiedelt haben, muss dennoch

weiterhin gewährleistet sein. Ein Baustopp für bestehende landwirtschaftliche Betriebe wäre unzumutbar. Es muss den Landwirten weiterhin möglich sein, neue moderne Gebäude auf den Betrieben zu errichten, um deren Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit zu sichern. Bei einem Versagen der Baugenehmigung innerhalb eines bestehenden Bebauungsplanes muss der Bauwillige für den Verlust seiner Rechtsposition entschädigt werden.

#### **Zu § 31 b Absatz 6**

Eine weiträumige Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten lehnt der Deutsche Bauernverband ab, sofern hierfür bestehende, mit hohem finanziellen Aufwand geschaffene Hochwasserschutzanlagen entfernt werden sollten.

#### **Zu § 31 c Überschwemmungsgefährdete Gebiete**

Der Deutsche Bauernverband wendet sich gegen den in § 31 c Absatz 1 an die Länder gerichteten Auftrag, auch in überschwemmungsgefährdeten Gebieten Maßnahmen entsprechend § 31 a Abs. 1 und 2 vorzusehen. Diese beinhalten bereits – wie zu § 31 a Abs. 1 und 2 angemerkt – die drohende Verpflichtung zu ausgleichs- und entschädigungslosen Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung, indem die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch und Sachwerten aber insbesondere auch der Umwelt durch Hochwasser anzupassen sind.

Die Aufforderung zur Ausweisung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten, die bei einem größeren als hundertjährigen Bemessungshochwasser oder bei Deichbruch überschwemmt würden, ist darüber hinaus fachlich grundsätzlich äußerst fragwürdig. Zunächst stellt sich die Frage, ob es verhältnismäßig ist, die wirtschaftliche Tätigkeit von mehreren Generationen wegen eines Hochwasserereignisses in Frage zu stellen, welches statistisch alle 200 Jahre auftritt. Dies entspricht in keiner Weise den ökonomischen Opportunitäten. Darüber hinaus verwundert die Forderung insbesondere vor dem Hintergrund, dass der gesamte Gesetzentwurf an keiner Stelle die **Pflege und Erhaltung von Hochwasserschutz-einrichtungen**, insbesondere Deichen, fordert oder auch nur erwähnt hätte. Hier liegt aber die eigentliche Ursache vieler Hochwasserschäden, auch bei der Flut an der Elbe, wenn zu meist aus Naturschutzgründen die Pflege und Erhaltung von vorhandenen Deichanlagen sträflich vernachlässigt wurden.

Der Deutsche Bauernverband fordert daher die Streichung von § 31 c oder die ausschließliche Beschränkung auf die Ermittlung und kartenmäßige Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete.

### **Zu § 31 d Hochwasserschutzpläne**

Nach § 31 d Absatz 1 werden die Länder aufgefordert, Hochwasserschutzpläne aufzustellen, die alle Maßnahmen zur Minimierung von Gefahren von statistisch mindestens 200 jährigen Hochwasserereignissen enthalten.

Es verwundert aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes, dass bei den aufgeführten zu vermerkenden Maßnahmen nur der Erhalt und die Rückgewinnung von Rückhalteflächen, die Rückverlegung von Deichen, der Erhalt und die Wiederherstellung von Auen sowie die Rückhaltung von Niederschlagswasser genannt werden. Der Erhalt, die Wiederherstellung und die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere von Deichen, findet keinerlei Erwähnung. Auch die Neuschaffung von Hochwasserpoldern findet keine Erwähnung, was jedoch nachweislich die effektivste Maßnahme ist, Hochwasserspitzen zu kappen. Stattdessen sollen nach Meinung der Bundesregierung fast ausschließlich naturschutzrelevante Maßnahmen im Namen des Hochwasserschutzes in die Hochwasserschutzpläne aufgenommen werden.

Grundsätzlich ist die Landwirtschaft bereit, die Ausweisung von Hochwasserrückhaltebecken und Polderflächen mit zu tragen. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung in den Überschwemmungsgebieten weiterhin möglich bleibt bzw. Einschränkungen entschädigt werden. Zudem darf der Landwirtschaft durch die Flutung der Überschwemmungsgebiete kein finanzieller Schaden entstehen, die Schadensregulierung muss außerdem dauerhaft finanziell abgesichert sein. Dies ist ökonomisch und ökologisch sinnvoll. Derzeit zeigt sich beispielsweise in Bayern, dass zum gesteuerten Hochwasserschutz verschiedene Überflutungspolder geplant werden. Die hierfür benötigten Flächen liegen vielfach außerhalb der Überschwemmungsgebiete, würden aber durch den Polderbau als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Der ohnehin schon vehemente Widerstand gegen den Polderbau würde sich hierdurch nach Meinung des Deutschen Bauernverbandes zu Recht noch deutlich verstärken, wenn absehbar würde, dass die Polder zukünftig nicht mehr ackerbaulich genutzt werden dürften.

### **Artikel 2 Änderung des Baugesetzbuchs**

#### **Zu § 5 Abs. 4 a**

#### **in Verbindung mit § 9 Abs. 6 a in Verbindung mit § 246 a Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete**

Eine Übernahme der überschwemmungsgefährdeten Gebiete und deren Vermerk im Flächennutzungsplan darf ausschließlich nachrichtlich erfolgen und keinerlei Nutzungsbeschränkungen zur Folge haben.

Berlin, den 06.04.2004